Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

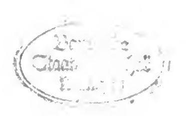


1866.

№ 1—20 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Grossherzoglichen Regierungs-Registratur.



Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.					
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung eines außerordentlichen Landtags am 26. September in Schwerin .	29.	August	1866.	10.	57.
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des allgemeinen Landtags in Malchin	1.	Novbr.	"	15.	68.
Verordnung, betr. die Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlaments	28.	Novbr.	"	18.	87.
Verordnung, betr. die Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. November	29.	Novbr.	"	18.	91.
Bekanntmachung, betr. die Anfertigung der Wahllisten	29.	Novbr.	"	18.	101.
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
Bekanntmachung, betr. die zur Ausstellung von Trauscheinen competenten Hamburgischen Behörden . . .	16.	Jan.	"	2.	5.
Bekanntmachung, betr. den Beitritt Hamburgs zur Eisenacher Convention	1.	Mai	"	5.	19.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 von Seiten der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft	20.	Septbr.	1866.	12.	61.
cf. auch die Bekanntmachungen sub II. wegen des ritterschaftlichen Credit-Vereins und der ritterschaftlichen Brandversicherung.					
Medicinalsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preuß. Arzeneitaxe pro 1866 im hiesigen Lande . .	2.	Jan.	"	1.	4.
Publicandum, betr. die öffentliche Bekanntmachung der zur Anzeige kommenden Fälle von ansteckenden Thierkrankheiten	9.	Jan.	"	2.	7.
Bekanntmachung, betr. die wegen der tollen Hunde zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln	17.	April	"	4.	16.
Wege-Polizeisachen.					
Verordnung, betr. die Handhabung der Bahnpolizei und Bahnordnung auf der Friedrich Franz-Bahn . . .	23.	Octbr.	"	16.	71.
Bekanntmachung, betr. die Erhöhung des Chausseegeldes auf der Rostock-Neubrandenburger Chaussee	30.	Jan.	"	2.	9.
Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines Schleusengeldes bei der Wesenberger Stauschleuse	30.	Jan.	"	2.	8.
V. Lehn- und Fideicommißsachen.					
Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1866	11.	Mai	"	5.	20.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
X. Dienst- und Personal- 2c. Nachrichten.					
(In alphabetischer Ordnung.)					
Abermann, Rath, tritt als Dirigent der Ersparniß-Anstalt in Neustrelitz zurück	2.	März	1866.	4.	17.
Ahlgrimm, Postschreiber, zum interimistischen Verwalter der Postexpedition in Oertzenhof bestellt	20.	Decbr.	"	19.	104.
Albrecht, Hermine B. Fr. in Friedland, Beilegung des Familiennamens „Sternberg"	25.	April	"	5.	21.
Bartold, zweiter Rentschreiber in Neustrelitz, zum ersten Rentschreiber befördert	28.	April	"	5.	21.
Becker, Pastor in Strelitz, Beilegung des Charakters als Kirchenrath	20.	April	"	4.	18.
Becker, Seminar-Vorsteher in Mirow, als Pastor in Warlin introducirt	7.	Mai	"	5.	22.
Beckström, Rector in Schönberg, zum Seminar-Vorsteher in Mirow ernannt	8.	März	"	4.	17.
Benzin, Wilhelm, vom Arbeitsmann Kofeld in Feldberg adoptirt	1.	März	"	4.	16.
Berlin, Dr. jur. in Friedland, als Secretair beim Stadtgericht daselbst angestellt	20.	Febr.	"	3.	13.
Boll, Pastor in Neubrandenburg, zum Präpositus ernannt	21.	März	"	4.	18.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
v. Borck auf Möllenbeck, als Distrikts-Director der Hauptdirection der Mobiliar-Brand- und Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald für das hiesige Land bestätigt	10.	Febr.	1866.	2.	10.
v. Both, Candidat der Rechte aus Oettelin, zum Kammerjunker und Auditor beim Großherzogl. Hofmarschallamte und Stadtgerichte in Neustrelitz ernannt . . .	8.	Mai	"	6.	28.
Burchard, C. Postaspirant aus Neubrandenburg, zum interimist. Verwalter des Zollamtes in Dertzenhof bestellt	20.	Decbr.	"	19.	104.
Buttel, Oberbaurath in Neustrelitz, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone	17.	Octbr.	"	15.	69.
Dehne, Seconde-Lieutenant, Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant	25.	August	"	11.	60.
Denzin, Präpositus zu Warlin, Beilegung des Charakters als Kirchenrath	7.	April	"	5.	20.
Durchschlag, Hülfsactuar in Mirow, zum Actuar beim Amtsgerichte daselbst befördert	1.	Novbr.	"	16.	80.
Eckstein, Stadtkämmerer in Fürstenberg, zum zweiten Rentschreiber ernannt	28.	April	"	5.	21.
Ehrich, Postillon, als interim. Zollaufseher angenommen	20.	Decbr.	"	19.	104.
v. Elpons, Seconde-Lieutenant, verabschiedet	30.	Juni	"	6.	29.
Eulenberg, Candidat der Theologie aus Wesenberg, Wahlfähigkeit zum Pfarramte	27.	Juli	"	8.	54.
v. Fabrice, G. Kammerjunker, zum Kammerherrn und Assessor beim Kammer- und Forst-Collegium ernannt	10.	Jan.	"	2.	9.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
v. Matthiessen, Hauptmann 2. Kl. und Compagie-Chef in Neustrelitz, zum Hauptmann 1. Kl. ernannt . . .	1.	Febr.	1866.	2.	10.
Milarch, L. Gymnasiallehrer in Neustrelitz, pensionirt .	20.	März	"	4.	17.
Müller, Ad. Amtsschreiber in Stargard, zum Amtsgerichts-Actuar und Stadtgerichts-Secretair daselbst befördert	10.	Febr.	"	2.	10.
Mumm, Tischlermstr. in Neustrelitz, adoptirt G. Foelschow	15.	März	"	4.	17.
Nahmmacher, C. Candidat der Theologie aus Wesenberg, Erlaubniß zum Predigen	19.	Febr.	"	3.	13.
Nicolai, pensionirter Musikdirector in Neustrelitz, Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone	11.	April	"	4.	18.
Oldörp, Kassier in Neustrelitz, zum Rentmeister befördert	28.	April	"	5.	21.
Paschen, Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinscher Consul in Mexico, zum diesseitigen Consul ernannt	2.	Octbr.	"	13.	64.
v. Pentz, Hauptmann in Neustrelitz, Verleihung des Charakters als Major	1.	Febr.	"	2.	10.
v. Perponcher-Sedlnitzky, Graf, Königl. Preuß. Hofmarschall in Berlin, zum Groß-Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	6.	März	"	4.	17.
Piper, Dr. jur., Justizcanzlei-Assessor in Neustrelitz, Justizraths-Prüfung	27.	Juli	"	8.	54.
Praefcke, B. Candidat der Theologie aus Weitin, Wahlfähigkeit zum Pfarramte	27.	Juli	"	8.	54.
— zum siebenten ordentlichen Lehrer am Gymnasium Carolinum in Neustrelitz bestellt	15.	Novbr.	"	17.	85.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Probsthan, Dr. med. in Mirow, als Armenarzt und Physicats-Wundarzt im Mirower Amte bestellt	19.	Juni	1866.	6.	29.
Puls, Amtsgerichts-Actuar in Mirow, pensionirt	1.	Novbr.	"	16.	80.
Radloff, Th. Candidat der Theologie aus Brunn, Erlaubniß zum Predigen	19.	Febr.	"	3.	13.
Renter, Bertha Joh. Wilh. in Neustrelitz, von den Maurergesell Schultz'schen Eheleuten an Kindes Statt angenommen	1.	Juni	"	6.	28.
Reuschel, H. Kaufmann in Turin, zum Commercienrath ernannt	23.	Decbr.	1865.	1.	4.
Reuschel, J. Advocat in Neubrandenburg, Richterprüfung	11.	Octbr.	1866.	14.	66.
Riefstahl, Hülfsactuar in Neustrelitz, zum Registrator ernannt	26.	April	"	5.	21.
Rogge, Arbeitsmann in Neustrelitz, adoptirt C. Koeppen	18.	Octbr.	"	15.	70.
Salinger, Schornsteinfegermstr. in Neustrelitz, Beilegung des Prädicats als Hof-Schornsteinfeger	25.	Juli	"	9.	56.
Schmidt, 1. Rentschreiber in Neustrelitz, zum Kassier beförd.	28.	April	"	5.	21.
Schulenburg, W. Candidat der Theologie aus Woldegk, Wahlfähigkeit zum Pfarramte	27.	Juli	"	8.	54.
Schulz, Maurergeselle in Neustrelitz, adoptirt B. Renter	1.	Juni	"	6.	28.
Sternberg, Familienname der Herm. Albrecht in Friedland	25.	April	"	5.	21.
Stoll, Actuar in Neustrelitz, pensionirt	9.	Novbr.	"	17.	84.
Tegge, Oeconom aus Neubrandenburg, Beilegung des Familiennamens „Walsleben"	13.	Febr.	"	2.	10.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Thiele, Amtsgerichts-Actuar in Stargard, gest.	10.	Febr.	1866.	2.	10.
Thoms, Stabsfourier in Neustrelitz, zum Actuar beim Militair-Collegium ernannt	9.	Novbr.	"	17.	84.
v. Trescow, Königl. Preuß. Oberst in Mainz, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	22.	Jan.	"	2.	10.
Uterhardt, Rentmeister in Neustrelitz, zum Landrentmeister befördert	28.	April	"	5.	21.
Utesch, Schuhmachermstr. in Stargard, mit Verrichtung der Geschäfte des Steuerdieners und Zollaufsehers beauftragt	24.	März	"	5.	21.
Voellner, G. Amtsgerichts-Hülfsactuar in Stargard, zum Amtsschreiber daselbst befördert	13.	März	"	4.	17.
Walsleben, Familiennamen des Oeconomen Tegge aus Neubrandenburg	13.	Febr.	"	2.	10.
v. Wenckstern, Hauptmann und Adjutant Sr. K. H. des Großherzogs, Verleihung des Charakters als Major	1.	Febr.	"	2.	10.
Wendt, C. siebenter Lehrer am Gymnasium in Neustrelitz, zum fünften Lehrer befördert	20.	März	"	4.	17.
Wesemann, Candidat der Theologie aus Neustrelitz, als dritter Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg angestellt	5.	April	"	4.	18.
Wolff, A. Professor in Berlin, Verleihung des Ritterkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone . .	17.	Octbr.	"	15.	69.
v. Yorry, Hauptmann und Adjutant Sr. H. des Herzogs Georg, Verleihung des Charakters als Major . . .	1.	Febr.	"	2.	10.
Zander, Finanzrath in Neustrelitz, gest.	28.	April	"	5.	21.



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 14. Januar. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach den seit dem Bestehen der Verordnung vom 31. Januar 1852 wegen Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gemachten Erfahrungen finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, die gedachte Verordnung in ihren Bestimmungen sub I. dahin abzuändern:

daß die körperliche Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen sowohl als auch in polizeilichen Untersuchungen künftig nicht mehr zulässig sein soll, ausgenommen zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns, der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit oder Liederlichkeit, sowie des Diebstahls nach §. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, bei solchen Individuen, welche wegen der genannten Vergehen bereits wiederholt bestraft sind, oder einen besonderen Grad von Rohheit an den Tag gelegt haben, wenn zugleich deren herabgesunkene Persönlichkeit die Annahme begründet, daß andere Strafmittel ihre Wirkung verfehlen würden.

Wie sich übrigens von selbst versteht, daß durch diese Verordnung die Abwendung einer wider jugendliche Delinquenten zu erkennenden Freiheitsstrafe in der Art, daß dieselben dem Vater oder Vormunde zur Bestrafung mittelst einer entsprechenden körperlichen Züchtigung übergeben werden, nicht verboten ist, so sind wegen Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Straf- und Corrections-Anstalten Unseres Landes die reglementarischen Vorschriften dieser Anstalten nach wie vor maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 2. Januar 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1.) Der hiesigen Vorschuß-Anstalt ist auf den Antrag ihres Directorii die Landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe von zinstragenden Werthpapieren auf den Inhaber bei Aufnahme von Anleihen — cfr. §. 37 der Verordnung zur Publication des Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — in widerruflicher Weise und mit der Beschränkung auf angeliehene Summen von funfzig Thalern und darüber heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 19. December 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Nachdem der Erlaß der Kaiserlich Oesterreichischen Verordnung d. d. Schönbrunn am 29. November 1865 über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich, in dem Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1865. XXXV. Stück (ausgegeben und versendet am 6. December 1865) erschienen und officiell hierher mitgetheilt ist, wird solches für alle Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Hinzufügen, daß die näheren Bestimmungen jener Verordnung in dem Local der hiesigen Regierungs-Registratur während der Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Neustrelitz den 23. December 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(3.) Der schon seit dem vorigen Jahrhundert bestehenden und bestätigten Local-Armen-Kasse in Mirow sind die Rechte einer juristischen Person heute ausdrücklich beigelegt worden, welches zur Beseitigung aufgekommener Zweifel hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Neustrelitz den 23. December 1865.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(4.) Die unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ausgearbeitete und im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin erschienene neue Auflage der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1866 soll Allerhöchster Bestimmung gemäß fortan auch für die Apotheken des hiesigen Herzogthums in Wirksamkeit treten und in denselben ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Neustrelitz den 2. Januar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den bisherigen interimistischen Zollexpedienten Wilhelm Kandeler in Neubrandenburg von Neujahr k. J. an definitiv zum Zollexpedienten auf dem Eisenbahnhofe daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 14. December 1865.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Hermann Reuschel in Turin den Titel als Commercienrath allergnädigst zu verleihen geruht.

Neustrelitz den 23. December 1865.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 28. Februar. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die von Unserer getreuen Ritterschaft Unsers hiesigen Herzogthums allerunterthänigst eingereichten, vom 1. März 1866 ab statt der bisherigen in Kraft und Wirksamkeit tretenden Revidirten Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardschen Kreises sowohl für Unser hiesiges Herzogthum, als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen, und in dieser Bestätigung wie in der früheren Nachstehendes festgesetzt worden:

„Zugleich verordnen und setzen Wir hiermit annoch: daß diejenigen Gelder, welche von den dieser Brandversicherungs-Gesellschaft beigetretenen Personen zur Ersetzung der Brandschäden, imgleichen ad Necessaria der Societät nach Maßgabe der Versicherungs- und resp. Beitragssumme der Gebäude, zu erlegen und rückständig sind, den oneribus publicis gleichzustellen und ihnen mit selbigen gleiche Priorität zu ertheilen sei, auch bei entstehenden Concursen sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses repartirt werdenden Beiträge ohne Abwartung der Prioritäts-Urtel sofort ex massa bezahlt und in Rechnung gebracht werden sollen;"

auch an Unsere Justizcanzlei hieselbst eine gleiche Bekanntmachung und Verfügung heute durch ein besonderes Rescript ergangen ist, so weisen Wir sämmtliche sonstige Gerichtsbehörden in Unserm hiesigen Herzogthume nicht nur hiemit an, nach diesen Bestimmungen allerunterthänigst sich zu richten und zu achten, sondern geben denselben noch besonders hiermit auf, jedesmal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten ohne Gestattung eines Processes sofort die Execution gegen die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Restanten der Beitragsgelder zu erkennen, jedoch vorbehältlich der weiteren Ausführung etwaniger Beschwerden in separato.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Neustrelitz den 31. Januar 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung sieht sich durch das in neuerer Zeit häufigere Auftreten von ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden, der natürlichen Pocken unter den Schafen und der Milzbrandbräune unter den Schweinen veranlaßt, fortan nicht nur alle zur Anzeige gelangten Fälle ebengedachter Krankheiten, sondern auch des Milzbrandes, der Maulfäule, Klauen- und Lungenseuche unter dem Rindvieh, der Maulfäule und Klauenseuche unter den Schafen und der Tollwuth unter den Hunden durch Insertion in die Neustrelitzer Zeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch Jedermann in den Stand zu setzen, sich gegen die ihm daraus drohende Gefahr entsprechend zu schützen. Nicht minder soll fortan von dem Erlöschen solcher Krankheiten an den betreffenden Orten und der wiederhergestellten Unverdächtigkeit derselben öffentliche Nachricht gegeben werden.

Um den obgedachten gemeinnützigen Zweck um so sicherer zu erreichen, werden die Thierärzte hiedurch verpflichtet, von dem Auftreten jeglicher ansteckenden Thierkrankheit der Ortsobrigkeit und dem competenten Districtsphysicus, beim Rotze und der Lungenseuche, wie schon anderweitig vorgeschrieben, auch Großherzoglicher Landesregierung sofort bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe Anzeige zu machen, und ebenso wird sämmtlichen Ortsobrigkeiten hiedurch aufgegeben, nicht nur über den ersten Fall einer ansteckenden Thierkrankheit, sondern auch über den Verfolg und das Erlöschen der Krankheit zur Großherzoglichen Landesregierung zu berichten.

Die den Physicis in §. 15 der Medicinal-Ordnung auferlegte Pflicht zur Berichterstattung wird durch Vorstehendes nicht alterirt.

Neustrelitz den 9. Januar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

(2.) Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 24. Januar 1860 wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 8. d. M., nachdem seit dem 1. Januar d. J. an die Stelle der bis dahin bestandenen Weddebehörde das Civilstands-Amt getreten ist, nunmehr zur Ertheilung und Ausstellung der Trauscheine die nachfolgenden Hamburgischen Behörden ausschließlich befugt sind:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg:

das Civilstands-Amt,

für die Vorstadt St. Pauli:
das Patronat dieser Vorstadt,
für das Marsch-Gebiet:
die Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet:
die Landherrenschaft der Geestlande,
und für das Amt Ritzebüttel:
der dortige Amtsverwalter.

Neustrelitz den 16. Januar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(3.) Der Schluß des letzten Absatzes im §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Februar 1865, betreffend die Nichtigkeiten im Criminal-Processe und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse, soll also lauten:

„— —, so erfordert auch die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Angeschuldigten die Zustimmung des Ersteren, nach welcher derselbe eventuell zu befragen ist."

was auf Allerhöchsten Befehl berichtigend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz den 27. Januar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(4.) Nachdem sich die Anstellung eines eigenen Schleusenwärters bei der Wesenberger Stauschleuse vernothwendigt hat, soll Allerhöchster Bestimmung gemäß vom 1. März d. J. ab:

a) für das Passiren der gedachten Stauschleuse durch Fahrzeuge, Flöße 2c. stromaufwärts und stromabwärts, ohne Berücksichtigung der Größe der Fahrzeuge 2c. ein Schleusengeld von . . . . 4 ßl. und

b) für die Benutzung der Torf-Ablage bei jener Stauschleuse und das jedesmalige Anlegen der Fahrzeuge

von Kähnen der I. u. II. Klasse		16	ßl
" " " III. "		12	"
" " " IV. "		8	"
" " " V. "		4	"
von kleineren Kähnen	. . . .	2	"

erhoben werden.

Gegen dieses Erlegniß ist ein ununterbrochenes Verweilen des Fahrzeuges ꝛc. an der Anlandestelle von sieben Tagen gestattet; nach Ablauf dieser Zeit müssen die Tarifsätze auf's Neue gezahlt werden.

Neustrelitz den 30. Januar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes = Regierung.

B. v. Bülow.

(5.) Da die Einnahmen an Chausseegeld zur Bestreitung der zur ordnungsmäßigen Erhaltung und zur Verwaltung der Rostock-Neubrandenburger Chaussee erforderlichen Kosten regelmäßig nicht ausreichen, so ist für die innerhalb des hiesigen Landes belegene Strecke dieser Chaussee die gesetzlich zulässige Erhöhung der in dem Chausseegeld-Tarife vom 7. Juni 1862 sub Nris. 1 a und b und Nr. 2 aufgeführten Sätze von 2 Schillingen auf

2 Schillinge und 6 Pfenninge

vom 1. Februar d. J. zugestanden worden.

Neustrelitz den 30. Januar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes = Regierung.

B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amts- und Amtsgerichts-Mitarbeiter und Kammerjunker Georg von Fabrice in Feldberg zum Assessor cum voto consultativo bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegio, sowie zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 10. Januar 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königl. Preußischen Obersten und Commandeur des 5. Westphäl. Infanterie-Regiments Nr. 53, von Treskow in Mainz zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 22. Januar 1866.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Major von Gagern hieselbst zum Oberstlieutenant sowie zum Commandeur Allerhöchst Ihres Bundescontingents und insbesondere Ihres Infanterie-Bataillons mittelst Patents vom heutigen Dato zu ernennen, auch bei dem gedachten Bataillon dem bisherigen Hauptmann, Compagnie-Chef von Pentz, dem Hauptmann, Allerhöchst Ihrem Adjutanten und Kammerherrn von Wenckstern und dem Hauptmann von Yorry, commandirt zur Dienstleistung als Adjutant bei Sr. Hoheit dem Herzoge Georg, mittelst Patente bez. vom 1. 2. und 3. d. M. den Character als Major zu verleihen, sowie den bisherigen Hauptmann 2. Klasse und Compagnie-Chef von Matthiessen zum Hauptmann 1. Klasse mittelst Patents vom heutigen Tage zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 1. Februar 1866.

(4.) Der nach der Anzeige der Haupt-Direction der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Greifswald an Stelle des bisherigen Districts-Directors von Dewitz auf Coelpin wiederum zum Districts-Director für das hiesige Land erwählte Kammerherr von Borck auf Möllenbeck ist in solcher Eigenschaft von Großherzoglicher Landesregierung heute bestätigt worden.
Neustrelitz den 10. Februar 1866.

(5.) Nach dem Ableben des Amtsgerichts-Actuars Thiele in Stargard haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Amtsschreiber Adolph Müller daselbst zum Amts- und Amtsforst-Gerichts-Actuar, sowie zum Secretair beim Großherzoglichen Stadtgerichte alldort von Ostern d. J. ab, wiederum zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 10. Februar 1866.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Deconomen Julius Louis Ulrich Tegge aus Neubrandenburg den Familiennamen »Walsleben« beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 13. Februar 1866.



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 9. März. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach desfallsiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, auch nach vorgängiger Berathung mit Ritter- und Landschaft und im Einverständnisse mit derselben Allerhöchst zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß, in Abänderung der betreffenden Sätze des Zolltarifs in der Anlage A. des mit der Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen unterm 15. Mai 1863 publicirten Zollgesetzes,

1. eine Zollermäßigung resp. Zollbefreiung für folgende fünf Gegenstände, nämlich

   a) für „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß)“ auf 12 ßl. Cour. pro Centner,

b) für »Marmormehl und Magnesit« auf 4 ßl. Cour. pro Centner,
c) für »thönerne Tiegel« auf 2 ßl. Cour. pro Centner,
d) für »Nieten und Muttern ohne eingeschnittenes Gewinde« auf 12 ßl. Cour. pro Centner, und
e) für »Kiefern- und sonstige Nadelholz-Zapfen« völlige Zollfreiheit,

und zwar sofort, jedoch nur bis auf Weiteres eintreten, und

2. der Zollsatz für das, aus einer Mischung von gemahlenem Reis (Bruchreis, beschädigtem Reis) und gemahlener Reishülse bestehende und zur Viehfütterung dienende s. g. Reisabfallmehl (Reisfuttermehl, Reiskaff, Reisstaubmehl), welches bisher nach Abtheilung III, 35. des Zolltarifs mit 12 ßl. Cour. pro Centner zur Verzollung gezogen worden, auf den Zollsatz für die, nur aus der gemahlenen Hülse des Reiskorns bestehende s. g. Reiskleie nach Abtheilung VI, 3. des Zolltarifs, also auf 1 ßl. Cour. pro Centner, und zwar einstweilen für die Zeit bis zum 1. Octbr. d. J. herabgesetzt sein soll.

Wonach sämmtliche Zollbehörden und sonst jedermann, den es angeht, sich zu richten.

Neustrelitz den 5. Februar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Hierher ergangener Mittheilung zufolge ist von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung bestimmt worden, daß nunmehr in dem dem Kaiserlichen Staatsministerio unterstehenden Verwaltungsgebiete auch die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden Päffe und Paßkarten, jedoch unter dem Beisatze »im Namen des Statthalters (Landeschefs)« zu ertheilen ermächtigt sind.

Neustrelitz den 22. Februar 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nach der zu Neujahr d. J. in Gnaden erfolgten Verabschiedung des Stadtgerichtssecretairs Friedrich Lembcke in Friedland haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Notar Paul Berlin daselbst als Secretair beim Stadtgerichte in Friedland heute zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz den 20. Februar 1866.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Carl Rahmmacher aus Wesenberg und Theodosius Radloff aus Brunn auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz den 19. Februar 1866.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 22. April. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. wird weiter hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer ferneren Anzeige der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung der den Vorstehern der politischen Behörden erster Instanz und der landesfürstlichen Polizei-Behörden eingeräumte Wirkungskreis in Paßsachen auch auf die Vorsteher organisirter Magistrate und Gemeinde-Behörden in Oesterreich ausgedehnt worden ist.

Neustrelitz den 10. April 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

(2.) Da neuerdings amtlichen Anzeigen zufolge in mehreren Ortschaften der Aemter Feldberg und Stargard, wie auch in den Städten Stargard und Neubrandenburg sich tolle Hunde gezeigt haben, von denen namentlich bei dem einen, nach längerem Umhertreiben erlegten, durch die Section die Erkrankung an der Hundeswuth erwiesen worden ist, so werden nicht nur sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Landes, unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden früheren Erlasse vom 4. Juni 1849, vom 17. Januar 1850 und vom 5. Mai 1863 — Officieller Anzeiger von 1849, Nr. 13 S. 106, von 1850, Nr. 2 S. 6 und von 1863 Nr. 6 S. 19. 20 — wiederholt aufgefordert, auf der Wuthkrankheit verdächtige Hunde sorgfältig wachen und es an sofortiger und nachdrücklicher Anwendung der zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln eventuell nicht fehlen zu lassen, sondern es werden auch alle Besitzer von Hunden im hiesigen Lande ohne Ausnahme, mithin auch die Jäger, Hirten, Schlächter, Viehtreiber, Wildwächter u. s. w. befehliget, vom Tage der Publication dieses Erlasses an gerechnet vorläufig auf sechs Wochen bei einer für jeden Contraventionsfall zu erlegenden Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern ihre Hunde resp. einzusperren, festzulegen oder mit Maulkörben zu versehen oder an der Leine zu führen, die der Wuthkrankheit verdächtigen Thiere aber bei gleicher Strafe sofort zu tödten oder doch, wiewohl nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung, ganz sichere Vorkehr gegen die durch solche Thiere begründete Gefahr zu treffen und der Orts-Polizeibehörde davon sofortige Anzeige zu machen.

Die Orts-Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß frei umherlaufende herrenlose Hunde aufgegriffen und sofort getödtet werden.

Neustrelitz den 17. April 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Christian Kofeld in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Benzin von dort den Familiennamen »Kofeld« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 1. März 1866.

(2.) Der an Stelle des zurückgetretenen Dirigenten der hiesigen Ersparniß-Anstalt, Kammersecretairs, Raths Adermann allhier am 26. v. Mts. erfolgten Neuwahl des Rentiers Theodor Holdorff zum Dirigenten der Ersparniß-Anstalt hieselbst ist nach Maßgabe des §. 10 der unterm 18. August 1857 Landesherrlich confirmirten neuen Statuten der Anstalt die regiminelle Bestätigung ertheilt worden.

Neustrelitz den 2. März 1866.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Hofmarschall, Grafen von Perponcher-Sedlnitzky zu Berlin zum Groß-Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 6. März 1866.

(4.) Nach der Beförderung des bisherigen Seminar-Vorstehers Becker zu Mirow in das Pfarramt haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Rector Carl Beckström in Schönberg wiederum zum Seminar-Vorsteher und dritten Mitgliede der Schulcommission in Mirow zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 8. März 1866.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsgerichts-Hülfs-Actuar Georg Voellner in Stargard von Ostern d. J. ab zum Amtsschreiber bei dem Großherzoglichen Amte daselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 13. März 1866.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tischlermeister Georg Mumm hieselbst an Kindes Statt angenommenen Georg Foelschow den Familiennamen »Mumm« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 15. März 1866.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des fünften Lehrers Leo Milarch am hiesigen Gymnasio Carolino von Ostern d. J. an den bisherigen siebenten Lehrer Carl Wendt zum fünften Lehrer und den bisherigen interimistischen Hülfslehrer Curt Langbein zum siebenten Lehrer an der gedachten Lehranstalt allergnädigst zu befördern geruhet.

Neustrelitz den 20. März 1866.

(8.) Nach der Beförderung des bisherigen Rectors und ersten Lehrers Beckström an der Mädchenschule in Schönberg zum Seminar-Vorsteher in Mirow haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen dritten Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg Friedrich Groth zum Rector und ersten Lehrer an der gedachten Mädchenschule von Ostern d. J. an wieder zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 22. März 1866.

(9.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister W. Utesch in Stargard die Verrichtung der Geschäfte eines Steuerdieners und Zollaufsehers daselbst von Ostern c. ab zu übertragen geruhet.

Neustrelitz den 27. März 1866.

(10.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Carl Wesemann von hier zum dritten Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg von Ostern d. J. an zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 5. April 1866.

(11.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem pensionirten Musikdirector Nicolai vom Infanterie-Bataillon hierselbst das silberne Verdienstkreuz des Hausordens der Wendischen Krone allergnädigst zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 11. April 1866.

(12.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Ernst August Friedrich Becker in Strelitz aus Veranlassung seiner heute vollendeten 50jährigen segensreichen Amtsthätigkeit im Schul- und Kirchendienste den Charakter als Kirchenrath allergnädigst beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 20. April 1866.

(13.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des zu Ostern dieses Jahres in den Ruhestand tretenden Präpositus Denzin in Warlin den Pastor Boll in Neubrandenburg wiederum zum Präpositus der Neubrandenburger Synode zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 21. März 1866.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 16. Mai. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem hierher ergangener Mittheilung zufolge auch der Senat und die Bürgerschaft der Freien Stadt Hamburg der Uebereinkunft mehrerer anderer deutschen Regierungen in Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 — Officieller Anzeiger von 1853 Nr. 22 — beigetreten sind, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß im hiesigen Großherzogthume gebracht.

Neustrelitz den 1. Mai 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Auf Allerhöchsten Befehl wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Mai d. J. an auch das Brennholz aus den Domanial-Waldungen der Regel nach öffentlich meistbietend versteigert werden soll. Anträge auf Ertheilung von Verordnungen auf freihändigen Brennholzverkauf sollen für die Folge nur unter besonderen Umständen berücksichtiget und zur Befriedigung des Localbedarfs in angemessenen Zwischenräumen Holzversteigerungen mit beschränkter Concurrenz abgehalten werden.

Neustrelitz den 22. April 1866.

Großherzoglich Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.

v. Voß.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1866 wird eine Aufbringung von Zwei Thaler Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 11. Mai 1866.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff. v. Graevenitz. v. Stenglin.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Präpositus und Pastor Carl Denzin zu Warlin in Veranlassung seines nahe bevorstehenden Rücktrittes aus seinen geistlichen Aemtern, in denen er in wenig Wochen fünfzig Jahre würdig und segensreich gewirkt haben würde, den Charakter als Kirchenrath allergnädigst beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 7. April 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatschreiber Otto Jackwitz in Stargard zum Copiisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte und dem Großherzoglichen Stadtgerichte alldort zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. April 1866.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Hermine Bertha Friederike Albrecht in Friedland den Familiennamen „Sternberg“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 25. April 1866.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hülfs-Actuar und Protokollisten beim Großherzoglichen Stadtgerichte allhier Ludwig Riesstahl zum Registrator zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 26. April 1866.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Landrentmeisters Finanzraths Zander hieselbst den seitherigen Rentmeister Johann Friedrich Ernst Uterharck zum Landrentmeister und ersten Renteibeamten, den seitherigen Kassier bei Großherzoglicher Rentei Johann Carl Christian Oldoerp zum Rentmeister und zweiten Renteibeamten, sowie zum Kassenberechner bei der Großherzoglichen Geheimen-Commission, den seitherigen ersten Rentschreiber Bernhard Carl Friedrich Schmidt zum Kassier, den seitherigen zweiten Rentschreiber Hermann Bartold zum ersten Rentschreiber und Mitverwalter und Mitberechner der Central-Postkasse, und den seitherigen Stadtkämmerer und Stadtsecretair Johann Eckstein in Fürstenberg zum zweiten Rentschreiber hieselbst allergnädigst zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 28. April 1866.

(6.) Der bisherige Subrector zu Neubrandenburg Karl Friedrich Christian Keil ist am Sonntag Quasimodogeniti — 15. April d. J. — in der Kirche zu Teschendorf als Pastor zu Teschendorf und Loitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 16. April 1866.

(7.) Der bisherige Seminarvorsteher in Mirow Carl Christian Friedrich Becker ist am Sonntag Jubilate — 22. April d. J. — in der Kirche zu Warlin als Pastor zu Warlin, Pragsdorf und Sponholz, der Kirchenordnung und Observanz gemäß, ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 7. Mai 1866.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 13. Juli. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hiemit:

daß die nach Maßgabe Unserer Revidirten Patent-Verordnung vom 21. Mai 1863 wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender in den hiesigen Landen — Officieller Anzeiger von 1863 Nr. 10 — auf drei Jahre bis zum 1. October 1866 angeordnete Besteuerung der nach Proben und Charten in Unserm hiesigen Herzogthume handelnden Ausländer annoch auf fernere drei Jahre, mithin bis zum 1. October 1869 fortbestehen soll, jedoch mit der Modification des §. 5 jener Verordnung rücksichtlich der für die Gewerbscheine zu erlegenden Abgabe von Gold in Courant dahin,

daß vom 1. October 1866 an eine Abgabe von 44 Thaler Courant von denjenigen Handlungstreibenden zu erlegen ist, welche mit Wein und Colonial-Waaren, sowie von denen, welche mit Seiden- und Wollen-Waaren oder auch nur zum Theil aus solchen Stoffen bestehenden Fabrikaten handeln, und daß hingegen eine Abgabe von 33 Thaler Courant von allen denen zu entrichten ist, welche sonstige Waaren verreden wollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 11. Mai 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da sich das Bedürfniß zur Feststellung der die hiesigen öffentlichen Brunnen betreffenden Rechtsverhältnisse herausgestellt hat, so haben Wir die hieneben angeschlossene

Brunnen-Ordnung für die Residenzstadt Neustrelitz

ausarbeiten lassen und wollen, daß dieselbe vom 1. October d. J. in Kraft treten und darauf von allen, die es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 28. Juni 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.

Brunnen-Ordnung
für die
Residenzstadt Neustrelitz.

---

§. 1.

Diese Ordnung erstreckt sich auf diejenigen öffentlichen Brunnen, welche in den Straßen der hiesigen Residenzstadt auf Kosten der Hauseigenthümer erbauet sind und beziehungsweise noch werden erbauet werden.

§. 2.

Die Eigenthümer der allhier zu Stadtrecht belegenen, mit Wohnhäusern bebaueten selbstständigen Grundstücke sind für jedes der Letzteren ebenso berechtigt als verpflichtet, die ihren Grundstücken zunächst liegenden Brunnen zu benutzen und zu unterhalten und den zu diesem Zwecke gebildeten Brunnen-Vereinen beizutreten.

Die Eigenthümer der an Straßen und Plätzen ohne öffentliche Brunnen belegenen Grundstücke sind jedoch hiervon ausgenommen, falls sie für das betreffende Grundstück bisher noch keinem Vereine angehörten; minder nicht diejenigen Eigenthümer, welche ihre Entfreiung durch einen Privatrechts-Titel zu begründen vermögen.

§. 3.

Der Magistrat bestimmt, welchem Vereine die Eigenthümer neu erbaueter, so wie solcher brunnenpflichtiger Wohnhäuser, welche bisher noch keinem Vereine an-

gehörten, beizutreten haben, und setzt im Falle mangelnder gütlicher Uebereinkunft das von diesen Eigenthümern zu erlegende Eintrittsgeld fest.

§. 4.

Ebenso bezeichnet der Magistrat, wenn sich das Bedürfniß zur Anlegung neuer Brunnen herausstellen sollte, diejenigen Hauseigenthümer, welche die Kosten des neuen Brunnens zu tragen und sich zu demselben zu halten haben.

§. 5.

Zur Vermeidung etwaigen Differenzen, legt der Magistrat einen Brunnen-Cataster an, in welchem die zu den einzelnen Brunnen pflichtigen Grundstücke nach der Hausnummer zu verzeichnen sind.

§. 6.

Gilt hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Errichtungs- und Unterhaltungskosten des einzelnen Brunnens auch im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Eigenthümer sämmtlicher brunnenpflichtiger Grundstücke die Kosten zu gleichen Theilen zu übertragen haben, so soll doch dadurch den etwaigen, auf vertragsmäßiger Uebereinkunft oder feststehender Observanz beruhenden anderweitigen Repartitions-Modis nicht präjudicirt, auch der Magistrat befugt sein, unter ganz besonderen Verhältnissen in Differenzfällen die Pflichtigen nach seinem Ermessen zu ungleichen Theilen zu enquotiren.

§. 7.

Sowie die Miethsbewohner brunnenpflichtiger Grundstücke zur Benutzung des betreffenden öffentlichen Brunnens gleichfalls berechtigt sind, so ist dem Eigenthümer unbenommen, von den Ersteren ein ihm zu Gute kommendes jährliches Brunnengeld zu erheben, welches jedoch bei einer jährlichen Miethe

bis	zu	15	Thlr.	incl.	die	Summe	von	2	ßl.,
"	"	30	"	"	"	"	"	4	"
"	"	60	"	"	"	"	"	8	"
"	"	100	"	"	"	"	"	12	"

bis zu 150 Thlr. incl. die Summe von 16 ßl.
über 150 " " " " " 24 "

nicht übersteigen darf.

Ist die Miethe in Gold festgesetzt, so wird sie Zwecks vorstehender Berechnung mit einem Aufgelde von 10 pCt. in Courant convertirt.

§. 8.

Sämmtliche zu einem öffentlichen Brunnen gehörige Eigenthümer bilden einen Brunnen-Verein, welcher aus seinen männlichen Mitgliedern auf je drei Jahre einen Vorsteher wählt, der den Verein vertritt, die Mitglieder desselben, so oft er es für nöthig findet oder zwei Interessenten es schriftlich bei ihm beantragen, zur Berathung versammelt und den Beschlüssen des Vereines gemäß die Brunnen-Verwaltung führt, insbesondere die Benutzung des Brunnens beaufsichtigt, nothwendige Bauten und Reparaturen ausführen läßt, die erforderlichen Beiträge auf die Vereinsmitglieder vorschriftsmäßig repartirt und erhebt, gegen säumige Zahler vier Wochen nach der ersten Aufforderung die executivische Beitreibung beim Magistrate beantragt und jährlich zu Michaelis den Vereinsmitgliedern Rechnung ablegt und von ihnen Decharge empfängt.

Nach Ablauf eines dreijährigen Turnus kann der Vorsteher für den folgenden Turnus die Wiederwahl ablehnen.

Zur Beschlußfassung in der Vereins-Versammlung ist die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher betheiligter Eigenthümer erforderlich und können Abwesende sich durch Anwesende vertreten lassen.

§. 9.

Größere Reparaturen, als die Erneuerung des Pumpenbaumes, der Brunnendecke und dergl. dürfen nur mit Genehmigung und event. nach Vorschrift des Magistrates ausgeführt werden.

Alles Waschen und Spülen an Brunnen ist untersagt.

Außer mit Erlaubniß des betreffenden Vorstehers sind die zu einem Brunnen gehörigen Interessenten nur im Falle der zeitweiligen Erschöpfung des eigenen Brunnens aus den nächstgelegenen Brunnen Wasser zu holen befugt.

§. 10.

Dem Magistrate steht die Oberaufsicht über das öffentliche Brunnenwesen zu; er hat für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung Sorge zu tragen und Contraventionen gegen dieselbe mit Ordnungsstrafen zu rügen. Er entscheidet, unter Ausschluß jeder gerichtlichen Klage in Brunnensachen, über alle Differenzen unter den Betheiligten und ist gegen seine Verfügungen unter dem Nachtheile des Verlustes binnen acht Tagen der Recurs bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzulegen.

Neustrelitz den 28. Juni 1866.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Hermann Carl Anton von Both aus Dettelin zu Allerhöchstihrem dienstthuenden Kammerjunker und zum Auditor bei dem Großherzoglichen Hofmarschall-Amte, sowie zum Auditor bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte allhier zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 8. Mai 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pantoffelmacher-Gesellen Johann Carl Friedrich Heinrich Joerden, genannt Lancken, in Neubrandenburg den Familiennamen »Lancken« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 29. Mai 1866.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Maurergesell Albert Schulzschen Eheleuten hieselbst an Kindes Statt angenommenen Bertha Johanna Wilhelmine Reuter den Familiennamen »Schulz« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 1. Juni 1866.

(4.) Die Besorgung der Geschäfte des Amtsarmen-Arztes und Wundarztes, sowie des Physicats-Wundarztes ist in der einen Hälfte des Mirower Amtsbezirkes dem Dr. Probsthan in Mirow und in der anderen Hälfte dem Dr. Gebel daselbst contractlich übertragen worden.

Neustrelitz den 19. Juni 1866.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seconde-Lieutenant von Elpons beim hiesigen Infanterie-Bataillon den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 30. Juni 1866.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 27. Juli. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks weiterer Ausführung des Art. VIII der Vereinbarung vom 18. April 1863, betreffend die Vertheilung der Aufkünfte des Eingangszolls unter die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Schwerin nach der Volkszahl, verordnen Wir, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

I.

Die Zählung der Einwohner beider Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin erfolgt in Grundlage der in der Anlage

A.

enthaltenen Special-Vorschriften nach einem 5jährigen Turnus am 12. November des betreffenden Jahres, und zwar zuerst am 12. November 1866, sodann am 12. November 1871 und so fort.

Ist der 12. November ein Sonn- oder Festtag, so geschieht die Zählung am 13. November.

Die in Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin belegenen preußischen Enklaven bleiben ebenso wie das Fürstenthum Ratzeburg bei der Zählung unberücksichtigt.

Die Bevölkerung der in Preußen belegenen Mecklenburg-Schwerinschen Enklaven wird gleichfalls nicht mitgezählt, jedoch werden die Einwohner der im Schwerinschen belegenen, zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Enklave Dodow der Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zugerechnet.

II.

Nach dem Ergebnisse der Zählung der Einwohner ist zu berechnen, was von der Netto-Aufkunft des Eingangszolles auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und was davon auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin fällt.

Jede Zählung bildet somit die definitive Zollabrechnungs-Basis für diejenige 5jährige Periode, welche mit dem 1. Julius des auf das Zählungsjahr folgenden nächsten Kalenderjahrs beginnt und mit dem 30. Junius des sechsten Kalenderjahrs abläuft (also z. B. die Zählung für 1866 für die Periode vom $\frac{\text{1. Juli 1867}}{\text{30. Juni 1872}}$).

Ausnahmsweise soll jedoch die Zählung vom Jahre 1866 zugleich die Basis für die Zollaufkunft des Jahres $\frac{\text{1. Juli 1866}}{\text{30. Juni 1867}}$ abgeben.

III.

Die durch das Zählgeschäft etwa veranlaßten Kosten trägt jede Obrigkeit (Amt, Magistrat, Gutsherrschaft, Klosteramt), jedoch sollen derselben

alle zur Vornahme desselben erforderlichen resp. vorgeschriebenen Listen und Schemata in genügender Anzahl unentgeltlich von der betreffenden Landesherrschaft verabreicht werden.

Die Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung, sowie die Ermittelung der Gesammtziffer für jedes der beiden Großherzogthümer geschieht auf Landesherrliche Kosten.

Sobald diese Gesammtzahlen festgestellt sind, erfolgt die Mittheilung derselben an die Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin, um demgemäß die Berechnung über die Repartition der Zoll-Intraden beschaffen zu lassen.

Gegeben Neustrelitz am 10. Julius 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Anlage A.

Special-Vorschriften,

betreffend

die Volkszählung in den Großherzogthümern Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin.

§. 1.

Die Volkszählung soll die Zahl aller Personen ermitteln, welche sich am 12. November des Zähljahres an irgend einem Orte der Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin (vergl. I. der Verordnung) aufhalten, gleichviel ob sie der Civil- oder Militair-Bevölkerung angehören, ob sie In- oder Ausländer, Ortsangehörige oder Fremde sind, ob ihr Aufenthalt ein ständiger oder vorübergehender ist.

§. 2.

Ausgeschlossen bleiben jedoch am Zählorte:

1. alle Personen, welche sich daselbst nur als Gäste in einer Haushaltung aufhalten, sowie alle in Gasthäusern (mit Ausnahme der Handwerker-Herbergen) und Landkrügen eingekehrten Personen,
2. die sich daselbst auf See- und Flußschiffen aufhaltende Mannschaft.

Dagegen werden am Zählorte mit zur Aufnahme gebracht:

a) alle auf der Fahrt begriffenen See- und Flußschiffer,
b) alle auf Reisen oder auf Besuch abwesenden Personen, vorausgesetzt, daß die dadurch hervorgerufene Abwesenheit nicht schon über ein Jahr angedauert hat.

Hierher sind auch alle die Personen, welche Behufs des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen abwesend sind, nicht aber die auf der Wanderung begriffenen Gesellen und Gehülfen zu rechnen.

§. 3.

Entscheidend für die Zählung ist:

der Aufenthalt in der Nacht vom 11. auf den 12. November.

Geburten und Todesfälle werden bei der Zählung berücksichtigt, sofern sie bis zum 12. November Mittags 12 Uhr eingetreten sind.

§. 4.

Die Zählung in den einzelnen Orten steht den Ortsobrigkeiten (Amt, Magistrat, Gutsherrschaft, Klosteramt) zu.

1. Wo sich in den Städten, resp. in unmittelbarer Verbindung mit denselben Domanial-Wohnplätze finden, welche nicht zu Stadtrecht belegen sind, liegt die Zählung dem hierfür zuständigen Domanial-Amt ob.
2. Steht eine Ortschaft des platten Landes unter mehreren Obrigkeiten, so wird die Zählung jedes Theils gesondert durch die für selbigen zuständige Obrigkeit geleitet.

In beiden Fällen haben sich die concurrirenden Ortsobrigkeiten rechtzeitig vor der Zählung mit einander in Vernehmen zu setzen, und gemeinschaftlich die verschiedenen Zählungsgebiete festzustellen, in etwa entstehenden Differenzfällen aber der Landes-Regierung in Neustrelitz resp. dem Ministerium des Innern in Schwerin den Fall berichtlich zur Entscheidung vorzulegen.

3. Sollten sich in den Städten, Flecken oder Ortschaften des platten Landes Wohnräume finden, welche weder der für den betreffenden Ort als solchen gesetzten Obrigkeit, noch sonst einer Guts- oder Amts-Obrigkeit unterworfen sind, so hat die für den Ort bestehende Obrigkeit in solchem Falle rechtzeitig vor der Zählung Bestimmung bei der Landes-Regierung zu Neustrelitz resp. dem Ministerium des Innern in Schwerin zu erbitten.

Jedoch soll die Zählung in allen den Wohnräumen, welche dem Großherzoglichen Hofmarschall-Amte zu Neustrelitz resp. Schwerin, sowie sonstigen zur Großherzoglichen Hofverwaltung gehörenden Behörden unterworfen sind, generell den Ortsobrigkeiten committirt sein, in deren Ortsgrenzen dieselben belegen, resp. mit deren Gebiete selbige in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 5.

Die der Ortsobrigkeit obliegende Thätigkeit geht im Wesentlichen dahin:

die Zählung aller an dem betreffenden Zählorte einer Haushaltung angehörigen, oder an einer solchen Theil nehmenden Personen zu bewirken.

Die Obrigkeiten können sich hiebei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragte — Zählungs-Bevollmächtigte — bedienen (§. 6—9).

Bei den Militair-Etablissements und Gebäuden hat sich die Obrigkeit direct mit dem Commandanten rc. nach näherer Vorschrift der Instruction (§. 3) in Einvernehmen zu setzen.

§. 6.

Die Zählung aller einer Haushaltung angehörigen oder an derselben Theil nehmenden Personen (§. 5) wird durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§. 1 und 2) in Listen von der Einrichtung des anliegenden Formulars

I.

vorgenommen.

Einzeln lebende Personen, welche an keiner gewöhnlichen Haushaltung Theil nehmen, aber eine besondere Wohnung inne haben, werden bei der Zählung als selbstständige Haushaltungen behandelt.

Wer bei der Zählung in einer einzelnen Haushaltung mit zur Aufnahme zu bringen, entscheidet sich nach den allgemeinen Bestimmungen im §. 1 und 2.

Der Aufenthalt in der Nacht vom 11. bis 12. November des Zähljahres (§. 3) ist auch hier maßgebend, ohne daß jedoch der zufällige oder in Folge einer Berufshandlung oder aus ähnlichem Anlasse hervorgerufene Aufenthalt außerhalb der Wohnung die Aufnahme in die Liste der regelmäßigen Haushaltung ausschließt.

§. 7.

Die Haushaltslisten sind durch den Haushalts-Vorstand (das Familienhaupt u. s. w.) oder durch geeignete sonstige Mitglieder der Haushaltung nach Maßgabe der auf dem Formulare gedruckten Anleitung auszufüllen.

Ist in einzelnen Haushaltungen kein Mitglied zu der Ausfüllung fähig, und hat selbige auch nicht durch dritte, damit beauftragte Personen Statt gefunden, so haben die Zählungs-Bevollmächtigten die Eintragungen in Gemäßheit der ihnen mündlich zu machenden Angaben selbst zu übernehmen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt denselben überhaupt in allen den Fällen ob, in welchen die Erledigung dieses Geschäfts durch die zu zählende Haushaltung unthunlich ist.

§. 8.

Die Zählungs-Bevollmächtigten werden von der Obrigkeit mit genauer Bestimmung desjenigen Gebiets, in welchem sie zu fungiren haben, ernannt.

In den Städten sind die Bürger verpflichtet, das Amt eines Zählungs-Bevollmächtigten, für einen Bezirk von 25 Häusern und auf die Dauer von 2 Volkszählungen, zu übernehmen.

Den Zählungs-Bevollmächtigten liegt die rechtzeitige Vertheilung der ihnen von der Obrigkeit einzuhändigenden Haushaltslisten an die einzelnen Haushaltungen, so wie die demnächstige Wiedereinsammlung und Zurückgabe derselben an die Obrigkeit ob.

Bei der am 13. November des Zähljahres vorzunehmenden Wiedereinsammlung haben die Zählungs-Bevollmächtigten die Haushaltslisten einer Durchsicht an Ort und Stelle in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben zu unterwerfen, und die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel zu veranlassen.

Bis zum 15. November müssen die Haushaltslisten spätestens an die Obrigkeiten zurückgegeben sein.

§. 9.

Die Ortsobrigkeiten haben die an dieselben zurückgelangenden Haushaltslisten allseitig genau zu prüfen, und die etwa noch erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Demnächst haben dieselben über jede Ortschaft, in welcher sie die Zählung geleitet, auf Grund der Haushaltslisten, und unter Anschluß derselben eine Bevölkerungs-Tabelle nach dem hier sub

II.

angeschlossenen Formular aufzustellen, und bis zum 1. Januar im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz an die Landes-Regierung zu Neustrelitz, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an das Ministerium des Innern einzureichen.

Hat eine Obrigkeit die Zählung in Wohnräumen geleitet, welche derselben sonst nicht unterstellt sind (cf. §. 4, 3), deren Direction derselben aber durch generelles oder specielles Commissorium übertragen ist, so ist über diese eine besondere Bevölkerungs-Tabelle unter genauer Bezeichnung der betreffenden Oertlichkeiten anzufertigen und betreffenden Orts vorzulegen.

§. 10.

Die eingereichten Bevölkerungs-Listen mit ihren Anschlüssen unterliegen einer Superrevision.

Hiebei werden calculatorische Fehler sofort verbessert; wegen sonstiger anscheinender Unrichtigkeiten aber die beschleunigt abzugebenden Erklärungen der betreffenden Obrigkeiten eingefordert und auf Grund derselben der richtige Bestand der Bevölkerung festgestellt.

§. 11.

Zur Sicherung der richtigen Anwendung der vorstehenden Zählungs-Vorschriften dient den Ortsobrigkeiten die hier unter

III.

angeschlossene Instruction, deren Veränderung resp. Ergänzung, unbeschadet der vorstehenden Grundsätze, nach Maßgabe der darüber gemachten Erfahrungen jederzeit vorbehalten bleibt.

§. 12.

Die Volkszählung steht im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz unter Oberleitung der Landes-Regierung zu Neustrelitz, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter Oberleitung des Ministeriums des Innern.

Unteranlage I.

Volkszählung
im
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz
am 12. November 1866.

Haushaltsliste Nr. . . . .

Name des Orts . . . .
Name der Straße . . . .
Bezeichnung des Hauses . . . .

Bestimmungen in Bezug auf die Haushaltslisten und die Ausfüllung derselben.

§. 1. Vertheilung der Haushaltslisten.

Jede Haushaltung erhält eine Haushaltsliste. Einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung haben, werden hiebei als selbstständige Haushaltung behandelt.

§. 2. Ausfüllung der Haushaltsliste.

Die Haushaltsliste ist durch den Vorstand der Haushaltung oder durch ein anderes geeignetes Mitglied derselben am 12. November des Zähljahres auszufüllen und am Morgen des 13. November zur Abholung bereit zu halten.

§. 3. Regeln für die Ausfüllung der Haushaltsliste.

In die Haushaltslisten sind einzutragen:

1. alle Personen, gleichviel ob In- oder Ausländer, Ortsangehörige oder Fremde, Civil oder Militair, deren regelmäßiges Nachtquartier für die Nacht vom 11. auf den 12. November in den Räumlichkeiten der betreffenden Haushaltung sich befindet.

Ausgenommen sind nur und werden daher in die Liste nicht verzeichnet:
alle diejenigen, welche sich als Gäste in einer Haushaltung aufhalten, sowie die in Gasthäusern (wozu die Handwerker-Herbergen nicht gerechnet werden) und Landkrügen eingekehrten Personen.

2. alle Mitglieder einer Haushaltung, welche sich
   a) auf der Fahrt als See- oder Flußschiffer (einschließlich Matrosen, Schiffsjungen rc.) befinden,
   b) auf Reisen oder zum Besuch abwesend sind, vorausgesetzt, daß die Abwesenheit am 12. November nicht schon länger als ein Jahr angedauert hat.

§. 4. Erläuterung zu §. 3, 1.

Einzutragen sind mithin nach der Regel zu §. 3, 1:
a) alle in Arbeit stehenden Gesellen und Gewerks-Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, sowie alle Dienstboten.
   Haben dieselben in der Haushaltung ihres Meisters, Arbeitsgebers, Dienstherrn rc. ihr regelmäßiges Nachtquartier nicht, so sind sie nicht bei ihrem Meister rc. einzutragen, sondern in die Liste derjenigen Haushaltung, in welcher sie ihr gewöhnliches Nachtquartier haben;
b) die der Ausbildung oder des Unterrichts halber anwesenden Personen, insbesondere auch die in Erziehungs-, Lehr-, Pensions-Anstalten verweilenden Individuen, desgleichen die in Krankenhäusern, Entbindungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen;
c) alle in Kost befindlichen Kinder, sowie Kostgänger aller Art;
d) die in Handwerker-Herbergen eingekehrten Personen (Gesellen, Gehülfen rc.).

§. 5. Erläuterung zu §. 3, 2 b.

Unter den auf Reisen Abwesenden sind insbesondere noch verstanden:
die Personen, welche Behufs des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen abwesend sind.

Es gehören jedoch nicht hierher und sind also auch nicht mit einzutragen:
die auf Wanderung befindlichen Gesellen und Gehülfen, ferner
die an einen andern Ort in Dienst oder Arbeit gegangenen oder anderwärts, der Ausbildung halber, verweilenden, sowie die andern Orts, in Krankenhäusern, Arbeitshäusern, Gefängnissen rc. befindlichen Personen.

§. 6. Zähltag.

Entscheidend ist der Aufenthalt in der Nacht vom 11. auf den 12. November.

Wer zufällig in der Nacht vom 11. auf den 12. November außerhalb seines regelmäßigen Nachtquartiers in einer fremden Haushaltung zugebracht hat (z. B. ein zu einem Kranken gerufener Arzt) wird nicht in der fremden, sondern in derjenigen Haushaltung, in welcher er sein regelmäßiges Nachtquartier hat, zur Aufzeichnung gebracht.

Geburten und Todesfälle werden bei der Zählung berücksichtigt, soferne sie bis zum 12. November Mittags 12 Uhr eingetreten sind.

§. 7. Reihefolge der Eintragungen.

Bei der Eintragung werden aufgeführt:

1. zuerst der Haushalts-Vorstand, dann
2. die Ehefrau desselben,
3. die Kinder nach der Altersfolge,
4. die sonstigen Familien-Angehörigen und etwanigen Kostgänger,
5. die in dienender Stellung befindlichen Personen — soweit sie nicht unter 6 fallen — z. B. Erzieher, Wirthschafter, Dienstboten &c.,
6. die Handels- und Gewerks-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter,
7. Schlafleute, worunter auch die einquartirten Militairs zu rechnen sind.

An die Vorsteher von Erziehungs-Anstalten, Krankenhäusern, Arbeitshäusern, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten, sowie auch an die Inhaber von Handwerker-Herbergen sind besondere Listen auszuhändigen, damit dieselben darin die Gesammtheit der Zöglinge, Kranken, Gefangenen &c., welche als eine Haushaltung zu betrachten sind, übrigens in beliebiger Ordnung zur Aufzeichnung bringen.

§. 8. Bemerkungen über die Ausfüllung der einzelnen Spalten.

Welche Angaben in jeder Spalte der Haushaltslisten zu machen sind, ergiebt sich aus den Ueberschriften derselben und dem beigedruckten Muster.

Hier wird nur noch bemerkt:

1. In der Spalte „Stand, Beruf, Beschäftigung“ werden active Militairs mit der zu unterstreichenden Bezeichnung „Militair“ aufgenommen. Die sog. Großbeurlaubten sind jedoch nicht hierunter begriffen.
2. Sollten sich in einzelnen Fällen, auch nach geschehener Besprechung mit dem Zählungs-Bevollmächtigten, Zweifel darüber ergeben, ob die eine oder andere Person in die Haushaltsliste aufzunehmen ist oder nicht, so ist die Eintragung zwar zu beschaffen, in der Spalte „Bemerkungen“ aber anzugeben, welche Zweifel hiebei obwalten.

§. 9. Nachlieferung von Listen und Rathsertheilung durch die Zählungs-Bevollmächtigten.

Wegen etwaiger Nachlieferung von Haushaltslisten, sei es, daß die anfänglich gelieferten nicht ausreichen, oder unbrauchbar geworden, oder verloren sind, hat sich der Haushalts-Vorstand an den Zählungs-Bevollmächtigten, eventualiter an die Obrigkeit zu wenden.

Etwanige Zweifel bezüglich der Ausfüllung der Haushaltslisten sind thunlichst mit den Zählungs-Bevollmächtigten zu besprechen.

Haushaltsliste de zu

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung des Hauses und der Wohnung.	Vor- und Familien-Namen aller einzelnen zur Haushaltung gehörigen Personen.	Alter am letztverflossenen Geburtstage oder Geburtsjahr.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			

Summa aller zur Haushaltung gehörigen Personen:
Davon männlich:
" weiblich:

Familienstand (verheirathet, unverheirathet, verwittwet).	Stand, Beruf oder Beschäftigung.	Religion.	Bemerkungen. (Sollte eine der eingetragenen Personen geisteskrank, blind oder taubstumm sein, so ist dies hier anzugeben.

Muster zum Ausfüllen der Haushalts=Liste.

Haushalts-Liste des Kaufmanns Helfert in Neustrelitz.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung des Hauses und der Wohnung.	Vor- und Familien-Namen aller einzelnen zur Haushaltung gehörigen Personen.	Alter am letztverflossenen Geburtstage oder Geburtsjahr.	Familienstand (verheirathet, unverheirathet, verwittwet).	Stand, Beruf oder Beschäftigung.	Religion.	Bemerkungen. (Sollte eine der eingetragenen Personen geisteskrank, blind oder taubstumm sein, so ist dies hier anzugeben).
1.	Markt	Heinrich Helfert.	1818.	Verheirathet.	Kaufmann.	Luth.	
2.	Nr. 8. Parterre und	Marie Helfert, geb. Schneider.	1825.	Verheirathet.		Luth.	
3.	erstes	Carl Helfert.	18 Jahre.	Unverheirathet.	Buchdruckerlehrling.	Luth.	
4.	Stockwerk.	Elisabeth Helfert.	15 Jahre.	Unverheirathet.		Luth.	
5.		Luise Helfert.	10 Jahre.			Luth.	
6.		Charlotte Helfert.	4 Jahre.			Luth.	
7.		Hermann Helfert.	11 Monate.			Luth.	Blind von Geburt an.
8.		Friederike Wulf, geb. Schneider.	1823.	Wittwe.	Lehrerin.	Luth.	Schwester von 2.
9.		Ludwig Krüger.	14 Jahre.	Unverheirathet.	Realschüler.	Luth.	Kostgänger.
10.		Auguste Krantzler.	1840.	Unverheirathet.	Erzieherin.	Luth.	
11.		Sophie Möller.	22 Jahre.	Unverheirathet.	Köchin.	Luth.	
12.		Friederike Schmidt.	24 Jahre.	Unverheirathet.	Dienstmädchen.	Luth.	
13.		Henriette Bartold.	27 Jahre.	Unverheirathet.	Dienstmädchen.	Luth.	
14.		Ferdinand Dolpfer.	26 Jahre.	Unverheirathet.	Handlungsgehülfe.	Luth.	
15.		Wilhelm Schumacher.	16 Jahre.	Unverheirathet.	Handlungslehrling.	Luth.	
16.		Carl Doll.	35 Jahre.	Geschieden.	Fabrikarbeiter.	Ref.	Liegt in Schlafstelle.

Summe aller zur Haushaltung gehörigen Personen: 16.

Davon männlich: 7.

" weiblich: 9.

Unteranlage II.

Ortschaft ....

Bevölkerungs-Tabelle

für

die Ortschaft ....

nach der Zählung

vom

12. November 18.......

Mit Anlagen Nr.

Bezeichnung des Hauses.	Zahl der Haushaltungen im Hause.	Bezeichnung der Haushaltungen nach dem Namen des Vorstandes.	Seelenzahl in jeder Haushaltung.		
			im Ganzen.	männlich	weiblich.

Bemer-

Bemerkungen.

Unteranlage III.

Instruction

der Orts-Obrigkeiten und Zählungs-Bevollmächtigten,

betreffend

die Volkszählungen.

---

§. 1.

Die Ortsobrigkeiten haben spätestens bis zum 1. Julius des Zählungsjahres, im Jahre 1866 spätestens bis zum 15. August, ein Verzeichniß der Ortschaften, in welchen sie die Zählung zu leiten haben, an die Landes-Regierung in Neustrelitz einzureichen, und neben jeder Ortschaft nach einem Ueberschlag anzugeben, wie viele Haushaltslisten und wie viele Bogen der Bevölkerungs-Tabellen erforderlich sind.

Formulare, welche von den in Folge dessen gelieferten irgend wie abweichen, dürfen nicht zur Verwendung kommen.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten ernennen die Zählungs-Bevollmächtigten und übergeben denselben die zu vertheilenden Haushaltslisten nebst je einem Exemplar dieser Instruction in der Zeit vom 1. bis 6. November.

Jedem Zählungs-Bevollmächtigten ist genau zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll. Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zählungs-Bevollmächtigten zugewiesen wird, so ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebauetes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zählungs-Bezirke sind thunlichst so einzurichten, daß der Zählungs-Bevollmächtigte das ihm obliegende Geschäft möglichst genau ausführen kann. Dies ist

namentlich da zu beachten, wo derselbe wegen Unfähigkeit der Haushaltsmitglieder voraussichtlich die Ausfüllung vieler Haushaltslisten wird übernehmen müssen.

§. 3.

Wo sich Militair-Kasernen oder sonstige militairische Etablissements und Gebäude vorfinden, theilt die betreffende Obrigkeit die für diese erforderlichen Haushaltslisten direct dem Commandanten des Orts, eventualiter dem daselbst befindlichen Truppen-Commando- rc. Chef zur Ausfüllung mit, und läßt dieselben am 15. November von demselben wieder einfordern.

Die Ausfüllung der Haushaltslisten geschieht vollständig in Gemäßheit der für dieselben vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen, sowie der in dieser Instruction (§. 5 und 6) enthaltenen Vorschriften.

Militairwachstuben sind nicht zu berücksichtigen, da die hier in der Nacht vom 11.—12. November verweilende Mannschaft in der Haushaltung resp. der Kaserne zu zählen ist, wo dieselbe ihr regelmäßiges Nachtquartier hat.

Giebt die Ausfüllung der Listen der Ortsobrigkeit zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit dem Commandanten rc. auszugleichen.

§. 4.

Die für den nämlichen Ort bestimmten Haushaltslisten sind — bis auf einen Reserve-Bestand — vor der Uebergabe an die Zählungs-Bevollmächtigten resp. die Militair-Behörden von den Obrigkeiten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Desgleichen ist auf der Vorderseite jeder Haushaltsliste der Name des Orts, beziehungsweise auch der Straße rc., woselbst die Liste verwendet werden soll, durch die Obrigkeit zu vermerken.

Dabei wird es sich empfehlen, den Zählungs-Bevollmächtigten rc. neben den numerirten Haushaltslisten noch einige nicht numerirte zu übergeben, damit sie aus den letzteren Ersatz für etwa verloren gehende oder unbrauchbar werdende numerirte nehmen können.

Welche Nummern der Haushaltslisten resp. wie viele nicht numerirte Listen auszugeben sind, darüber haben die Ortsobrigkeiten ein genaues Verzeichniß zu führen.

§. 5.

Die Zählungs-Bevollmächtigten haben die Haushaltslisten innerhalb der Zeit vom Empfangstage bis zum 10. November an die Haushaltungen der ihnen zugewiesenen Wohngebäude zu vertheilen.

Vor der Vertheilung ist vom Zählungs-Bevollmächtigten auf der Vorderseite jeder Liste das Gebäude zu bezeichnen, in welches dieselbe abgegeben wird. Dies geschieht je nach den Umständen entweder durch Vermerk der Hausnummern (namentlich in den Städten und Flecken — wobei die Neben- und Hinterhäuser, sofern sie nicht etwa eine eigene Nummer führen, unter der des Haupt- resp. Vorderhauses mit dem Zusatze „Nebenhaus" oder „Hinterhaus" einzutragen sind) oder auch die sonst übliche Bezeichnung (z. B. Gehöft Nr. 2, Büdnerei Nr. 14, Häuslerei Nr. 3 u. s. w.) oder endlich durch die Angabe sonstiger unterscheidender Merkmale (z. B. Wohnhaus der Gutsherrschaft, Pfarrhaus, Schmiede, Tagelöhnerkaten rc.).

Jeder Zählungs-Bevollmächtigte hat zu notiren, welche Nummer der Haushaltsliste er in jedes Haus, und zwar in jede einzelne Haushaltung geliefert hat.

Kann in einzelnen Fällen die Haushaltsliste in der betreffenden Wohnung nicht abgegeben werden, z. B. weil die Haushaltsmitglieder während der ganzen Zeit verreist sind, so haben die Zählungs-Bevollmächtigten die für die fraglichen Haushaltungen bestimmten Nummern einstweilen aufzubewahren und in dem über die Austheilung geführten Verzeichnisse Vermerk zu machen.

§. 6.

Jede Haushaltung empfängt eine Haushaltsliste.

Einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben, werden bei Vertheilung der Listen als selbstständige Haushaltungen behandelt.

Als für sich bestehende Haushaltungen gilt auch die Gesammtheit der in Erziehungs-Instituten, Krankenhäusern, Gefängnissen und sonstigen Anstalten befindlichen Zöglinge, Kranken, Gefangenen u. s. w., ebenso die Gesammtheit der in Handwerks-Herbergen eingekehrten Personen. Die Vorsteher solcher Anstalten, sowie die Herbergs-Inhaber erhalten zur Eintragung der bezeichneten Personen eine besondere Haushaltsliste.

Reicht eine Haushaltsliste zur Verzeichnung der sämmtlichen Mitglieder einer Haushaltung ausnahmsweise nicht aus — worüber bei der Vertheilung thunlichst Erkundigung einzuziehen ist — so sind für die betreffende Haushaltung nach Bedarf zwei oder mehrere Listen abzugeben. Der Zählungs-Bevollmächtigte hat alsdann bei der Nummer der ersten Haushaltsliste die Nummer der zugehörigen weiteren Haushaltsliste zu bemerken, desgleichen bei der Nummer jeder weiteren Liste auf die bezügliche frühere Nummer zu verweisen.

Statt der verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Formulare werden die Zählungs-Bevollmächtigten auf Verlangen neue Formulare nachliefern. Die letzteren sind von den nicht numerirten Exemplaren, welche die Zählungs-Bevollmächtigten von den Obrigkeiten empfangen oder zu requiriren haben, zu entnehmen, vor

der Aushändigung jedoch mit derselben Nummer zu versehen, welche die ursprüngliche Liste hatte.

§. 7.

Am 13. November haben die Zählungs-Bevollmächtigten die Haushaltslisten wieder einzusammeln, und haben sorgfältig darauf zu achten, daß sämmtliche ausgetheilte Nummern zurückgeliefert werden.

Die unausgefüllt zur Rückgabe gelangenden Listen sind nunmehr von den Zählungs-Bevollmächtigten nach den ihnen zu machenden mündlichen Angaben auszufüllen.

Was die Ausfüllung derjenigen Listen anbetrifft, welche nicht haben abgegeben werden können (cf. §. 5), so liegt den Zählungs-Bevollmächtigten ob, die Eintragungen thunlichst in Grundlage eingezogener Erkundigungen selbst zu beschaffen.

§. 8.

Jede ausgefüllt zurückgegebene Haushaltsliste ist von dem Zählungs-Bevollmächtigten an Ort und Stelle einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

Die Prüfung erstreckt sich

1. darauf, ob alle eingetragenen Personen in die Liste gehören und ob alle in die Liste gehörigen Personen eingetragen sind.

Welche Personen in die Haushaltslisten einzutragen sind, darüber ertheilen §. 3—5 der auf den Listen abgedruckten Bestimmungen Auskunft.

2. darauf, ob die Eintragungen in die einzelnen Spalten vollständig und ordnungsmäßig gemacht sind. Hierbei normiren die §§. 7 und 8 der Bestimmungen auf der Haushaltsliste.

Endlich haben dieselben

3. die am Fuße der Listen ausgeworfenen Summen nachzurechnen.

Alle erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen sind durch die Zählungs-Bevollmächtigten oder auf ihre Veranlassung durch die Haushalts-Vorstände sofort zu beschaffen.

§. 9.

Spätestens am 15. November müssen die ausgefüllten Haushaltslisten nebst den etwa nicht zur Verwendung gelangten Formularen und dem empfangenen Exemplar der Instruction von den Zählungs-Bevollmächtigten an die Ortsobrigkeiten zurückgegeben werden. Die Ortsobrigkeiten haben alsdann zunächst die Revision der Haushaltslisten vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß sie zur Herbeiführung der hiebei nöthig befundenen Ergänzungen und Berichtigungen, soweit thunlich, die Vermittelung der Zählungs-Bevollmächtigten in Anspruch nehmen können.

Demnächst erfolgt die Anfertigung der Bevölkerungs-Tabellen für jede Ortschaft, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1. Auf der Vorderseite oben links ist bei Ortschaften des platten Landes anzugeben, welchem Verbande sie angehören (z. B. Domanial-Amt Stargard);
2. die auf die Seelenzahl bezüglichen Spalten sind aufzusummiren und die Summe von einer Seite zur andern zu übertragen;
3. unter Spalte: "Bezeichnung der Haushaltungen nach dem Namen des Vorstandes" sind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, welche mit den anzuschließenden Haushaltslisten correspondiren müssen;
4. Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Ortschaften die Zählung geleitet, haben ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen beizufügen.

Die Bevölkerungs-Tabellen sind bis zum 1. Januar an die Landes-Regierung resp. das Ministerium des Innern einzureichen.

§. 10.

Bei etwa entstehenden Zweifeln haben die Zählungs-Bevollmächtigten sich an die Ortsobrigkeiten zu wenden, um sich von denselben Instruction zu erbitten.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 5. August. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ec. ec.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unter-

haltung des Bundes-Contingentes auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1866 bis dahin 1867 vereinbarten Beitrags und zur Deckung der übrigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Kasse die in dem mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten, hierneben anliegenden Contributions-Modus aufgeführten Beiträge nunmehr vermittelst des gegenwärtigen Edictes Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen.

Wir gebieten und befehlen demnach sämmtlichen colligirenden Behörden, sich nach den vorstehenden Bestimmungen auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung prompt zu beschaffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 6. Juli 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Der Justizcanzlei-Assessor Dr. Piper hieselbst ist von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock nach der mit ihm angestellten Prüfung zur Bekleidung einer Justizrathsstelle qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 27. Juli 1866.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Wilhelm Schulenburg aus Woldegk, Johannes Eulenberg aus Wesenberg und Victor Präfcke aus Weitin auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 27. Juli 1866.

Beilage
zu Nr. 6 Abth. I.
des Officiellen Anzeigers
Nr. 8 pro 1866.

Contributions-Modus

des

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen

Außerordentlichen Edictes

vom

6. Juli 1866.

Erster Abschnitt.

Auf dem platten Lande.

		Thlr.	ßl.
1.	a) Die Gutsbesitzer jedes Standes und Geschlechts, mögen sie Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher sein, zahlen von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Güter . .	15 Thlr.	— ßl.
	b) Jede Pfarrhufe	7 „	24 „
	c) Das Gut Kl. Miltzow	15 „	— „
2.	Die Bauern, sie mögen auf Pacht oder Erbpacht sitzen,		
	a) in den Domainen		
	als Vollbauern.	15 „	— „
	„ 3/4 Bauern	11 „	12 „
	„ 1/2 „	7 „	24 „
	„ 1/4 „	3 „	36 „
	„ 1/8 „	1 „	42 „
	b) in den ritterschaftlichen und anderen Gütern,		
	als Vollhüfner	7 „	24 „
	„ Halbhüfner	3 „	36 „
	„ Viertelhüfner	1 „	42 „
	„ Achtelhüfner	1 „	12 „

Anmerkung.

Dieser Beitrag kommt dem Gutsbesitzer zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen. Dagegen ist den Predigern die von Pfarr- und Kirchen-Bauern erlegte Steuer nicht zu Gute zu rechnen.

		Thlr.	ßl.
3.	Lehn- oder Freischulzen		
	a) in den Aemtern Stargard und Feldberg	18 „	36 „
	b) in dem Amte Strelitz	15 „	— „
	c) in dem Amte Mirow, resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. und	7 „	24 „

4. a) Erbpächter und Eigenthümer bis zu 36 Scheffeln von jedem bonitirten Scheffel . . . . — Thlr. 2½ ßl.

von jedem Scheffel darüber . . . . — " 2 "

Für diejenigen, deren Anrecht an dem Grund und Boden schon vor dem 1. Januar 1813 erworben ist und welche schon bisher nach "Scheffel-Aussaat" steuerten, normirt auch ferner die bisherige registermäßige Scheffelzahl.

Die Erbpächter ritterschaftlicher Pfarr- und Kirchen-Ländereien steuern gleich den Zeitpächtern nach pos. 8.

b) die Erbpacht-Meierei Buschhof . . . . 30 " — "

c) die auf dem Neustrelitzer Stadtfelde belegenen vierzig Ackerparcelen gleich zwölf Halbbauern . . . . . . 90 " — "

5. Erbkrüger

a) von guter Nahrung . . . . 7 " 24 "

b) von geringerer Nahrung, jedoch mit vortheilhafter Lage 5 " — "

c) von geringer Nahrung . . . . 2 " 24 "

6. Erbschmiede . . . . 3 " — "

Für jeden Gesellen noch besonders nach pos. 19.

7. Büdner

a) für jede Büdnerei . . . . — " 30 "

b) für jede vermiethete Wohnung . . . . — " 36 "

Anmerkung.

Zu den Büdnern gehören jedoch weder Müller, Krüger, Schmiede, noch diejenigen, welche 36 Scheffel Acker oder mehr nach Nr. 4. a. versteuern.

8. Alle Zeitpächter von der contractmäßigen Pachtsumme

a) für jede 100 Thlr. Cour. . . . . — " 45 "

b) beträgt die Pacht weniger als 100 Thlr., für jeden Thaler . . . . — " ½ "

c) Pachtsummen unter 5 Thlr. sind steuerfrei.

Anmerkungen.

1. Die von dem Pächter von der Pacht erlegte Steuer befreit den Grundeigenthümer nicht von der Grundsteuer, noch den Afterpächter von der Steuer, die er vielmehr auch seinerseits von der Afterpacht zu entrichten hat.
2. Dem Grundeigenthümer steht der Erbpächter, Erbkrüger und Erbschmied gleich und muß auch dieser neben der vom Pächter zu erlegenden Pachtsteuer seine edictmäßige Steuer entrichten. Interimswirthe, Nutznießer und administrirende Miterben, die den Eigenthümer vertreten, erlegen keine Pachtsteuer, sondern die Steuer des Eigenthümers.
3. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche in dem betreffenden Normaljahre zu entrichten ist. Erlischt das zur Steuer verpflichtende Verhältniß innerhalb des Normaljahres, so hat der Pflichtige pro rata temporis zu zahlen.
4. Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den beim ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet.
5. Ist das Erlegniß des Pächters nach dem Contracte nur relativ bestimmt, so richtet sich die Pachtsteuer nach der Summe, die der Pächter in dem Normaljahre zu entrichten hatte.
   Holländer, deren Pacht nach dem Milchertrage bestimmt ist, zahlen für jede Kuh der Holländerei . . . . — Thlr. 10 ßl.
6. In den Fällen, wo die Pächter selbst Receptoren und Berechner der Steuer sind, müssen sie die Richtigkeit ihrer angegebenen Pachtsumme durch ein der Steuer-Specification beizulegendes Attest des Verpächters bescheinigen; in anderen Fällen haben sie ein solches Attest bei ihrer Steuerzahlung den Colligirungs-Behörden zu erbringen.
7. Chausseegeld-Pächter fallen nicht unter diesen Satz, sondern zahlen . . . . 2 „ — „

9. Wirthschafter, Inspectoren, Administratoren, Verwalter, Schreiber,

a) wenn sie 200 Thlr. und darüber erhalten	6	„	12	„
b) erhalten sie 100 bis 200 Thlr.	3	„	36	„
c) erhalten sie 75 bis 100 Thlr.	2	„	24	„
d) erhalten sie unter 75 Thlr.	1	„	12	„

Anmerkung.

Söhne, welche in der Wirthschaft ihrer Eltern fungiren, mögen sie nun fixe Besoldung beziehen oder nicht, zahlen, wenn sie eine Wirthschaft selbstständig führen, wie ad a; sonst wie ad b und d, je nachdem sie erste oder zweite Schreiber sind.

10.	Meier und Meierinnen	1 Thlr.	12 ßl.
11.	Schafmeister nach pos. 9.		
12.	Schäfer und Schäferknechte		
	A. auf Lohn		
	a) von 100 Thlr. incl. und darüber	3 „	36 „
	b) von 75 Thlr. incl. bis 100 Thlr.	2 „	24 „
	c) von 50 Thlr. incl. bis 75 Thlr.	1 „	12 „
	d) bis 50 Thlr. excl.	— „	30 „
	B. auf Antheil		
	an der Schäferei oder, wenn ihnen mehr als sechs eigene Schafe zu halten gestattet ist, von jedem Kopfe ihres Antheils, resp. von jedem Schafe	— „	2½ „
13.	Holländerei- und Schäferei-Pächter, minder nicht Pachtschmiede und Pachtkrüger von der contractmäßigen Pachtsumme nach Nr. 8; jedoch zahlen die Pachtkrüger nie weniger als	1 „	12 „
	und Pachtschmiede nie weniger, als sie nach dem Ansatze sub 19 zahlen müßten und mindestens	1 „	24 „
14.	Schulmeister, sie mögen ein Handwerk betreiben oder nicht. Sind sie zugleich Küster, so steuern sie nach Nr. 88.	— „	36 „
15.	Alle, welche Taback auf Antheil pflanzen, zahlen, wenn sie zur letzten Tabacks-Ernte zu ihrem Antheil über 100 []R. gepflanzt	— „	30 „
	alle übrigen aber, deren Antheil ein geringeres Maß hat .	— „	20 „
16.	Glashüttenmeister	20 „	— „
	Vicemeister.	3 „	36 „
	Glasmacher	1 „	12 „
17.	Branntweinbrenner, die für eigene Rechnung brennen . .	2 „	24 „

Gutsbesitzer und Gutspächter sind von diesem Satze entfreiet.
Brennerei-Inspectoren ꝛc. nach Nr. 9.
Brennerknechte, wie andere Knechte nach Nr. 65.

18. Theer- und Kohlenschwäler von jedem Brande, den sie in dem betreffenden Normaljahre gemacht haben . . . . — Thlr. 40 ßl.

und ist über die Zahl der Brände eine Bescheinigung im Domanio von den competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von der Gutsobrigkeit beizubringen.

19. Für jedes vorher nicht aufgeführte Handwerk und dem ähnlichen Betrieb, als Mulden- und Stabholzhauer, Cementirer, Säger, Decker, Musikmacher, Kellenmacher, Lumpensammler, Fisch- und Theerfahrer

a) für sich . . . . — „ 40 „
b) für jeden Gehülfen außerdem . . . . 1 „ — „
c) die Gehülfen, wenn sie zur Zeit der Steuererhebung acht Wochen im Lande gearbeitet haben, für sich — „ 40 „

Anmerkung.

Handwerker-Wittwen steuern für ihren Betrieb wie die Handwerker; sie haben jedoch einen Gesellen frei.

Handwerksmeistern, welche ein Zeugniß der völligen Unfähigkeit zur eigenen Ausübung des Handwerkes von ihrer Obrigkeit beibringen, wird Ein Geselle gut gerechnet.

20. Frachtfahrer

a) mit 1 Pferde . . . . 1 „ 12 „
b) mit 2 Pferden . . . . 2 „ 24 „
c) für jedes fernere Pferd . . . . — „ 40 „

Zweiter Abschnitt.

In den Städten und Flecken.

Anmerkung.

Als nicht zu den Flecken gehörig werden angesehen
a) in Mirow: der Forsthof, der Amtshof und die Brauerei,
b) in Feldberg: der Amtshof und die Domanial-Bauern.

21. Gebäude

a) Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, nach der Zahl der nach der Straße gerichteten Fenster und zwar

bis zu 3 Fenstern incl.	—	Thlr.	15	gl.
mit 4 oder 5 Fenstern	—	"	30	"
mit 6 oder 7 Fenstern	1	"	12	"
mit 8 oder 9 Fenstern	1	"	42	"
mit 10 oder 13 Fenstern	2	"	24	"
mit 14 oder mehr Fenstern	3	"	36	"

Anmerkung.

Bei Eckhäusern werden jedoch nur diejenigen Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses, d. h. auf der Seite, welche die meisten Fenster hat, befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Eingangs als ein besonderes Haus zu betrachten ist.

b) Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser	—	"	30	"
Haben diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster oder weniger	—	"	15	"

22. Aecker und Wiesen

a) jeder Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder nicht	—	"	2	"
b) jeder Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Ackers	—	"	1¼	"
c) je 100 []R. Wiesen, welche zweimal gemähet werden	—	"	1	"
welche nur einmal gemähet werden	—	"	¾	"
d) wo eine Vermessung der Wiesen bis jetzt noch nicht stattgefunden hat,				
von einem vierspännigen Fuder Heu	—	"	2½	"
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	"	1¼	"

wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben ist, zur Norm dient;

e) die städtischen Kämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern diese nicht schon vorstehend vom städtischen modo ergriffen sind,

pro 100 Thlr. . . . . 1 Thlr. 6 ßl.

Anmerkung.

Bei der Steuer von Grundstücken kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an und ebensowenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrates oder des Stadtgerichts Jurisdiction, auf sogenannten Freiheiten in oder vor der Stadt belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind.

23.	Vieh			
	a) ein Ochse	—	„ 5	„
	b) eine Kuh	—	„ $3^3/_4$	„
	c) ein Pferd, welches zum Ackerbau, Fuhrbetrieb und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie solche Dienstpferde, für welche Fourage- oder Fourage-Gelder aus öffentlichen Mitteln bezogen werden, jedoch mit Ausnahme der steuerfreien Districtshusaren-Pferde . . .	—	„ 5	„
	d) ein Kutsch- oder Reitpferd	—	„ 30	„
	e) ein Schaf oder ein Hammel	—	„ $^3/_4$	„
	f) eine Ziege	—	„ 5	„
24.	Briefträger und Packmeister im Privatdienste der Postmeister	—	„ 40	„
25.	Schulhalter (Privat-Elementarlehrer) und Schulhalterinnen	—	„ 40	„
26.	Sonstige Privat-Lehrer und Lehrerinnen	2	„ 24	„
27.	Portrait-Maler	3	„ —	„
28.	Daguerotypisten, Photographen . . 1 Thlr. 24 ßl. bis	5	„ —	„
29.	Lotterie-Collecteurs, Versicherungs- und Auswanderungs-Agenten	3	„ 16	„
30.	Leihhaus-Inhaber	5	„ —	„

31. Inhaber von Leihbibliotheken, mögen diese mit einer Buchhandlung oder einem anderen Geschäfte verbunden sein oder nicht:

a) in Neustrelitz, Neubrandenburg und Friedland . . . 2 Thlr. — ßl.

b) in den übrigen Städten und Flecken . . . . . . 1 „ — „

32. Von den beim Theater beschäftigten Personen steuern

a) die im Großherzoglichen Dienste stehenden Officianten vom Gehalte oder der Pension nach III. Abschnitt;

b) die angestellten Professionisten und Arbeiter wie andere Handwerker und Arbeitsleute;

c) der Director des Neustrelitzer Theaters als Unternehmer . . . . 6 „ — „

die agirenden Schauspieler und Schauspielerinnen seiner Truppe, bei einer Gage von 30 Thlr. und darüber . 1 „ 12 „

bei einer Gage von 15 Thlr. und darüber . . . . — „ 30 „

bei einer Gage unter 15 Thlr. . . . . — „ 16 „

d) der Unternehmer einer vagirenden Truppe, die zur Zeit der Fälligkeit des Edicts im Lande ist . . . . . 3 „ — „

die agirenden Mitglieder derselben . . . . — „ 16 „

Anmerkungen.

1. Eine temporäre Abwesenheit des Schauspielers u. s. w. zur Zeit der Fälligkeit der Steuer oder sonst befreiet diesen nicht von derselben, vielmehr ist in solchem Falle die Theater-Verwaltung verpflichtet, die Steuer für ihn vorzuschießen.

2. Die Theater-Vorstände sind verpflichtet, die Subcollectur der Steuerbeträge durch Abzüge von der Gage zu übernehmen und den Gesammtbetrag nebst einem genauen Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Contribuenten mit dem Gage- und Steuersatze aufgeführt sind, bei eigener Verhaftung bis zum Schlusse der Erhebungszeit, event. vor dem Abgange aus dem hiesigen Lande an die betreffende Colligirungs-Behörde, welche dies Verzeichniß dem Register als Belag anzuschließen hat, abzuliefern.

33. Apotheker in Orten

a) mit mehreren practisirenden Aerzten	20 Thlr.	— fl.
b) mit einem Arzte	15 „	— „
c) ohne Arzt	5 „	— „

Anmerkung.

Handelt der Apotheker mit Wein, Material- oder anderen Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch den achten Theil der von ihm zu erlegenden Handelsklassen-Steuer; für anderweitige steuerpflichtige Geschäfte steuert er aber zu voll.

d) ein Provisor	2 „	24 „
e) ein Gehülfe	1 „	42 „
f) ein Lehrling	— „	30 „

34. Kaufleute, Banquiers, Weinhändler und Lieferanten ohne Rücksicht auf ihre Religion und ohne Unterschied, ob sie mit Landes-Producten oder anderen Waaren handeln, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben wird oder Speditions- oder Commissions-Handel ist, Haakwaaren-, Victualien-, Mehl-, Glas-, Leinewand-Händler, Geld- und Kornmakler, Commissionäre und Spediteure, Trödler, Lumpen- und Knochenhändler, Buchhändler steuern den vierten Theil der von ihnen zu erlegenden Handels-Klassen-Steuer.

Disponenten und Buchhalter	3 „	36 „
Handlungsdiener, Gehülfen und Küper	1 „	42 „
Lehrlinge	— „	30 „

Anmerkung.

Haben die sub Nr. 34 Genannten neben ihrem Handel noch einen anderweitigen Betrieb, so steuern sie dafür besonders.

35. Für die Expeditionen von Zeitungen &c.

a) das Intelligenz-Bureau	6 „	12 „
b) jeder andere Verleger für eine Zeitung oder ein Anzeigeblatt	5 „	— „

Die Redacteure solcher Blätter, wenn sie dies Geschäft auch nur als Nebenerwerb betreiben, zahlen von ihrem Honorare wie vom Dienst-Einkommen nach III. Abschnitt. Sind aber die Verleger und Drucker zugleich Redacteure, so zahlen sie als solche nicht besonders.

36. Gast- und Schenkwirthe, Herbergirer und Inhaber von Ausspannungen

a) in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk,				
ein Gastwirth 1. Klasse	20	Thlr.	—	ßl.
" " 2. "	10	"	—	"
" " 3. " oder ein Schenkwirth mit Wein und Bier	5	"	—	"
ein Schenkwirth mit Bier und Branntwein, Herberge oder Ausspannung	2	"	24	"
b) in den übrigen Städten und in den Flecken				
ein Gastwirth 1. Klasse	10	"	—	"
" " 2. " oder ein Schenkwirth mit Wein und Bier	5	"	—	"
ein Schenkwirth mit Bier und Branntwein, Herberge oder Ausspannung	2	"	24	"
c) Restaurateurs und Garköche mit guter Nahrung . .	5	"	—	"
" " " " geringer Nahrung .	2	"	24	"
d) Marqueurs, Kellner, Aufwärter und Hausknechte				
in Gasthöfen 1. Klasse sub a	1	"	12	"
" " 1. " " b	—	"	40	"
in Gasthöfen 2. und 3. Klasse, in Wein- und Schenkwirthschaften, in Restaurationen, mit guter Nahrung,				
sub a	—	"	40	"
" b	—	"	32	"
in Restaurationen mit geringer Nahrung und den übrigen Schenkwirthschaften, Herbergen und Ausspannungen	—	"	24	"

Anmerkungen.

1. Als Ausspannung ist nur dasjenige Wirthshaus anzusehen, in welchem kein von auswärts bezogener Wein geschenkt wird.
2. Wenn Personen, die nicht schon als Gastwirthe steuern, — z. B. Conditoren, Weinhändler — Restaurationen und Speisehäuser halten, oder die Restaurationen für Clubs und Ressourcen in Privathäusern beschaffen, so haben sie gleichfalls den Steuersatz sub c zu erlegen.

37.	Bäcker			
	a) mit bedeutendem Verkehre	10 Thlr.	—	ßl.
	b) mit mittlerem Verkehre	5 „	—	„
	c) mit geringem Verkehre	3 „	—	„
	Sonntagsbäcker und Hausbäcker zahlen	2 „	—	„
38.	Brenner und Brauer			
	a) mit bedeutendem Verkehre	20 „	—	„
	b) mit gutem Verkehre	10 „	—	„
	c) mit mittlerem Verkehre	5 „	—	„
	d) mit ganz unbedeutendem Verkehre	2 „	24	„
	Brau- und Brennereimeister, Inspectoren, Verwalter, Berechner steuern wie Wirthschafter Abs. I, 9.			
39.	Destillateure, Liqueurfabrikanten, Essigbrauer und Essigfabrikanten			
	a) mit guter Nahrung.	5 „	—	„
	b) mit geringerer	2 „	24	„
	c) mit ganz schlechter	1 „	12	„
40.	Mülzer.	3 „	36	„
41.	Kohlen- und Pottaschbrenner, Salpetersieder	1 „	42	„
42.	Pächter der Stadtburgen und anderer zu Stadtrecht liegender Grundstücke, auch der den piis corporibus gehörigen, sowie deren Afterpächter nach I. Abschn. Nr. 8.			
43.	Ackersleute, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche zu ihrem Erwerbe für eigene Rechnung städtische Ländereien bewirthschaften	— „	30	„

worauf ihnen die vom eigenen oder Pacht-Acker, vom Vieh und von einem sonstigen Betriebe zu erlegende Steuer in Anrechnung zu bringen ist.

44. Fuhrleute, außer der Viehsteuer:			
a) wenn sie den Fuhrbetrieb als Hauptgewerbe treiben und zwar			
1. mit 2 Pferden	2	Thlr.	24 ßl.
2. für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	"	40 "
b) wenn sie ihn als Nebengewerbe treiben, zahlen sie die Hälfte sub a;			
c) ganz kleine Fuhrleute, Sand- rc. Fahrer	—	"	30 "
45. Pferdeverleiher, außer der Viehsteuer	2	"	24 "
46. Bereiter (Trainirer) event. außer der Viehsteuer. . . .	2	"	24 "
47. Kunst- und Handelsgärtner	3	"	36 "
mit geringerer Nahrung	1	"	42 "
48. Stadtmusikanten	1	"	42 "

49. Die Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden nach folgenden vier Klassen.

1. Klasse:

1. Amidamsfabrikanten; 2. Buchdrucker; 3. Cichorienfabrikanten; 4. Conditoren; 5. Eisengießer; 6. Kartenfabrikanten; 7. Lederfabrikanten, die nicht selbst Gerber, aber doch Inhaber eines solchen Betriebes sind; 8. Lohgerber; 9. Maschinenfabrikanten, die sich zur Anfertigung ihrer Fabrikate die dazu erforderlichen, verschiedenen Geschäftsbetrieben angehörigen Gesellen halten; 10. Mobilienfabrikanten mit einer Niederlage, worunter aber einzelne Handwerker, welche für ihre alleinige Rechnung, ohne Bestellung, Arbeiten ihres Gewerbes in Vorrath anfertigen, nicht zu verstehen sind; 11. Oelfabrikanten und Raffineure, welche ungereinigtes Oel ankaufen, dasselbe reinigen und wiederum verkaufen;

12. Orgelbauer; 13. Schornsteinfeger; 14. Seifensieder; 15. Siegellackfabrikanten; 16. Stearinlichtfabrikanten; 17. Tabacks- und Cigarrenfabrikanten; 18. Talgfabrikanten; 19. Tuchfabrikanten, die zwar nicht selbst Tuchmacher, aber doch Inhaber eines solchen Betriebes sind; 20. Wagenfabrikanten, welche fertige Wagen zum Verkaufe haben, wozu auch Sattler, Stellmacher und Schmiede zu rechnen sind, welche neue Wagen fertig zum Verkaufe zu stehen haben; 21. Wollen- und Baumwollenspinnerei-Inhaber, wohin jedoch Tuchmacher und Weber, welche nur für ihren eigenen Gewerbebetrieb spinnen, nicht zu rechnen sind.

2. Klasse:

1. Anstreicher; 2. Bohrschmiede; 3. Chirurgen zweiter Klasse; 4. Decorateure; 5. Färber; 6. Goldarbeiter; 7. Grobschmiede; 8. Holz- oder Bildschnitzer (Holzbildhauer); 9. Instrumentenmacher für Musik und Chirurgie; 10. Kattundrucker; 11. Kupferschmiede; 12. Lackirer; 13. Lithographen; 14. Mechaniker; 15. Medailleure; 16. Rademacher; 17. Sattler; 18. Scharrenschlachter; 19. Silberarbeiter; 20. Stellmacher; 21. Stubenmaler; 22. Stuccatur-Arbeiter; 23. Tapezirer; 24. Uhrmacher; 25. Zeugdrucker.

3. Klasse:

1. Böttcher; 2. Buchbinder; 3. Büchsenmacher; 4. Büchsenschäfter: 5. Dachdecker; 6. Decateure; 7. Drechsler; 8. Feilenhauer; 9. Formenstecher; 10. Fournierschneider; 11. Friseure; 12. Gelbgießer; 13. Glas- und Steinschleifer; 14. Glaser; 15. Glockengießer; 16. Goldleisten-Fabrikanten; 17. Gürtler; 18. Gypsfiguren-Fabrikanten; 19. Handschuhmacher; 20. Hutmacher; 21. Klempner; 22. Kürschner; 23. Lederbereiter; 24. Leimsieder; 25. Maschinenbauer; 26. Maurermeister; 27. Mühlenbauer; 28. Pantoffelmacher; 29. Posamentiere; 30. Pumpenmacher; 31. Scheerenschleifer; 32. Schiffbauer; 33. Schlosser; 34. Schneider; 35. Schuhmacher; 36. Schwertfeger; 37. Seiler; 38. Siegellackmacher; 39. Span- und Strohhutmacher; 40. Sporer; 41. Stuhlmacher; 42. Täschner;

43. Tischler; 44. Töpfer; 45. Tuchmacher; 46. Tuchscheerer; 47. Tuchpresser; 48. Vergolder; 49. Wattenfabrikanten; 50. Weißgerber; 51. Zimmermeister; 52. Zinngießer.

4. Klasse:

1. Alt-Schuster; 2. Barometermacher; 3. Blumenmacher; 4. Bürstenmacher; 5. Kleine Cigarrenmacher (Cigarrenspinner); 6. Graveure; 7. bloße Haarschneider; 8. Hausschlachter, d. h. solche, die das Hausschlachten hauptsächlich zu ihrem Erwerbe betreiben und nur hin und wieder einmal ein Stück Vieh zum Verkauf schlachten; 9. Hechel- und Mausefallenmacher; 10. Holzpantoffelmacher; 11. Holzschnitzer; 12. Holzuhrenmacher; 13. Instrumentenstimmer; 14. Leistenschneider; 15. Löffelmacher: 16. Kammmacher; 17. Kesselflicker; 18. Korbmacher; 19. Korkschneider; 20. Musikanten; 21. Nadler; 22. Orgeldreher; 23. Pfeifen- und Pfeifenkopfmacher; 24. Plattirer; 25. Segelmacher; 26. Schirmmacher; 27. Schwamm- und Zündwaaren-Fabrikanten; 28. Spanreißer; 29. Steinhauer; 30. Strohflechter; 31. Strumpf- u. Bandwirker; 32. Topfbinder; 33. Weber, sowie alle sonstigen, in den vorstehenden 4 Klassen nicht speciell genannten Gewerbtreibenden,

zur Klasse	I.		II.		III.		IV.	
	Rℓ	ß	Rℓ	ß	Rℓ	ß	Rℓ	ß
a) ohne Gesellen oder technische Gehülfen . . .	2	24	1	12	—	40	—	40
b) mit 1 Gesellen oder Gehülfen	3	36	2	12	1	32	1	12
c) mit 2 Gesellen oder Gehülfen	5	—	3	12	2	24	1	32
d) mit 3 Gesellen oder Gehülfen	7	24	4	12	3	16	2	4
e) mit 4 Gesellen oder Gehülfen	10	—	5	12	4	8	2	24
f) für jeden weitern Gesellen oder Gehülfen mehr	1	—	1	—	1	—	1	—
g) für jeden Burschen oder Arbeiter, der im Gewerbe Hülfe leistet	—	10	—	10	—	10	—	10
Jeder Geselle oder Gehülfe für sich	—	40	—	40	—	40	—	40
Jeder Geselle oder Gehülfe, der hier oder außerhalb dieser vier Klassen nicht besonders genannt ist	—	—	—	—	—	—	—	40

Anmerkungen.

1. Factoren, Berechner, Werkmeister und Aufseher in Fabriken und Werkstätten steuern für sich nach Abschnitt I. Nr. 9.
2. Gesellen und Gewerbegehülfen erlegen den sie treffenden Steuersatz nur dann, wenn sie zur Zeit der Steuererhebung acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben oder wohnhaft sind.
3. Die Lehrburschen haben eine besondere Personalsteuer nicht zu entrichten, sofern sie nicht Lohn erhalten, in welchem Falle sie eben den Steuersatz zu zahlen haben, welcher nach den vorstehenden vier Klassen von den Lehrherren für sie erlegt wird; gehören sie nicht zu den vier Klassen und sind sie anderweitig auch nicht besonders genannt, so entrichten sie den Satz der 4. Klasse.
4. Für die Berechnung der Steuer von den Maurer- und Zimmermeistern, Dachdeckern und Schiffbauern tritt eine Modification dahin ein, daß für jeden Gesellen, den sie mehr als vier haben, nur 16 ßl. zu entrichten sind.

   Die Zahl der von ihnen zu versteuernden Gesellen wird ermittelt nach dem Durchschitte derjenigen Wochen, während welcher die Meister im Normaljahre mit Gesellen gearbeitet haben, doch ist der sich ergebende Bruch stets für voll zu rechnen.
5. Rücksichtlich der von den übrigen Handwerks-Meistern zu entrichtenden Gesellensteuer normirt kein einzelner Erhebungstag, sondern diejenige Zahl von Gewerbegehülfen, welche sie regelmäßig oder doch den größten Theil des Jahres hindurch halten, und muß event. deren Feststellung der sachgemäßen und pflichtmäßigen Ermittelung der Colligirungs-Behörde überlassen bleiben.
6. Zu diesem Behufe ist die Ortsbehörde, bei welcher die Wanderbücher deponirt sind, unter Zuziehung der Alterleute verpflichtet, den Colligirungs-Behörden ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß aller im Orte wohnenden, ihr Gewerbe betreibenden Meister und Wittwen mit Angabe ihrer Gesellen nach Anzahl und Arbeitszeit, sowie der Burschen einzureichen, und sind diese Verzeichnisse demnächst den der Central-Steuer-Direction einzusendenden Designationen als Belag beizufügen.
7. Betreiben Fabrikanten und Handwerker neben ihrem Gewerbe einen Handel mit nicht von ihnen selbst fabricirten Waaren, so steuern sie dafür besonders als Kauf- oder Handelsleute nach Pos. 34.
8. Gewerbtreibende, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, zahlen dafür die Hälfte des sie treffenden Steuersatzes mehr, sofern nicht mit dem Umherziehen ein Handels-

betrieb verbunden ist, von dem sie schon als Hausirer besonders steuern.

9. Handwerker-Wittwen, welche das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, steuern im Uebrigen für dasselbe gleich den Meistern, doch wird bei Bestimmung des Steuersatzes der werkführende Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.

Auch soll Handwerksmeistern, welche ein Zeugniß der völligen Unfähigkeit zur eigenen Ausübung des Handwerks von ihrer Obrigkeit beibringen, Ein Geselle gut gerechnet werden.

50.	Putzmacherinnen	1	Thlr.	24	ßl.
	Für jede Gehülfin	1	„	—	„
	Für jedes Lehrmädchen	—	„	10	„
	Jede Gehülfin für sich	—	„	40	„
	Rücksichtlich der Lehrmädchen normirt Anmerkung 3 ad 49 Abschn. II.				
	Putzhändler steuern wie Kaufleute nach der sie treffenden Klasse.				
51.	Concessionirte Schneiderinnen	—	„	40	„
	bloße Nätherinnen	—	„	20	„
	Die Weißzeugwaarenhändler steuern wie Kaufleute, daneben aber noch				
	für eine Directrice	1	„	—	„
	für jede Nätherin	—	„	24	„
	die Directrice für sich	1	„	—	„
52.	Kammerjäger	1	„	42	„
53.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mitabwartet	7	„	24	„
	der Pächter einer solchen	5	„	—	„
	Ist der Betrieb auf den Wohnort beschränkt,				
	der Besitzer	5	„	—	„
	der Pächter	2	„	24	„
	jeder Halbmeister	1	„	32	„
	jeder Abdecker oder Knecht	1	„	12	„

Dritter Abschnitt.

Auf dem platten Lande und in den Städten und Flecken, unter Berücksichtigung der der Ueberschrift des zweiten Abschnittes beigefügten Anmerkung.

54.	Advocaten	10	Thlr.	—	fl.
	mit ganz schlechter Praxis	2	"	24	"
	Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.				
55.	Notarien,				
	a) mit guter Praxis	3	"	36	"
	b) mit ganz schlechter Praxis	1	"	12	"
56.	Aerzte	12	"	24	"
	mit ganz schlechter Praxis	5	"	—	"
57.	Wund-Aerzte	6	"	12	"
	mit geringerer Praxis	3	"	36	"
58.	Thierärzte, Zahnärzte, Operateure, Viehverschneider,				
	mit guter Praxis	5	"	—	"
	mit geringerer	3	"	36	"
	mit ganz schlechter	2	"	24	"
59.	Abschreiber	—	"	40	"
60.	Hauslehrer, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafterinnen, Privatsecretaire, Buchhalter in nicht kaufmännischen Geschäften, vom Gehalte,				
	über 100 Thlr.	3	"	36	"
	von 75 Thlr. incl. bis 100 Thlr. incl.	2	"	24	"
	unter 75 Thlr.	1	"	12	"

61. Ingenieure und Landmesser,				
a) mit guter Praxis	3	Thlr.	36	gl.
b) mit geringer Praxis	1	"	12	"
62. Hausofficianten in Privatdiensten, als: Köche, Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeister, Conditoren, Kammerfrauen ꝛc.	1	"	12	"
63. Hausdiener, Lakaien, Bediente, Jäger, Gärtner, Kutscher, Reitknechte, Aufseher, Statthalter, Aufseherinnen, Ausgeberinnen, Herrenköchinnen, Kammer- und Garderobenjungfern ꝛc.	—	"	40	"
64. Dienstjungen und Dienstmädchen, vom Lohne				
bis zu 12 Thlr. incl.	—	"	10	"
über 12 Thlr.	—	"	15	"
65. Knechte	—	"	20	"
Halb- oder Mittelknechte	—	"	15	"

Anmerkungen.

1. Knechte, Mädchen, Jungen u. s. w., wenn sie auch Kinder ihrer Dienstherren sind, zahlen doch den sie treffenden Steuersatz.
2. Für Dienstboten, welche blos um Kost und Kleidung dienen, ist der Steuersatz vom Dienstherrn aus eigenen Mitteln zu zahlen.

66. Ledige Manns- und Frauenspersonen, welche dienen können und nicht wollen	2	"	—	"
67. Arbeitsleute und Tagelöhner aller Art, auch Hirten	—	"	30	"
68. Lohnbediente, Colporteure	—	"	40	"
69. Lauf- oder aufwartende Burschen, wozu nur Knaben unter 18 Jahren gerechnet werden können	—	"	20	"

		Thlr.	gl.
70.	Inhaber,		
	a) von Wasser-Heilanstalten . . . . 5 bis	10 Thlr.	— gl.
	b) von öffentlichen Bade-Anstalten . . . . . . 2 bis	5 "	— "
71.	Schwimmlehrer	1 "	— "
72.	Badewärter und Aufseher, Krankenwärter beiderlei Geschlechts	— "	40 "
73.	Concessionirte Hebammen,		
	mit guter Nahrung	1 "	32 "
	mit schlechter Nahrung	— "	30 "
74.	Wickelfrauen, Todtenkleiderinnen ꝛc.	— "	20 "
75.	Pferdehändler,		
	a) wenn sie Messen beziehen	20 "	— "
	b) beziehen sie nur Jahrmärkte und übernehmen sie Lieferungen	15 "	— "
	c) nehmen sie nur als Unterlieferanten Theil an größeren Lieferungen	10 "	— "
	d) alle übrigen Pferdehändler	5 "	— "
76.	Viehhändler	5 "	— "
	bloße Schweinehändler	2 "	24 "
77.	Kessel- und Sensenträger,		
	für sich	2 "	24 "
	für jeden Jungen besonders	— "	30 "
	deren Gesellen	1 "	12 "
78.	Erb- und Zeitpachtmüller, auch städtische Mühlen-Eigenthümer, mögen letztere natürliche oder juristische Personen sein, mit Ausnahme jedoch der städtischen Communen, und zwar:		

	Eigenthums- und Erbpacht-		Zeitpacht-	
	Müller.			
a) von einer Wasser-, Dampf- oder holländischen Wind-Kornmühle für einen Mahlgang	Rℓ	ß	Rℓ	ß
auf dem Lande	8	36	6	12
in der Stadt	10	—	7	24
für jeden weiteren Mahlgang				
auf dem Lande	6	12	3	36
für den zweiten Mahlgang				
in der Stadt	7	24	6	12
für jeden weiteren dito immer 1 Thlr. 12 ßl. weniger als für den voraufgehenden;				
b) Von einer Bock-Windmühle zum Kornmahlen	5	—	3	36
von den Bock-Windmühlen zu Woldegk von jeder für jeden Gang	3	36	3	36
Mahlen die sub a und b genannten Korn-Mühlen auf dem Lande auch für eine Stadt, so sind von jedem Mahlgange noch zu entrichten	2	24	2	24
c) von einer Gyps- oder Oelmühle	12	24	6	12
Wird das Gypsmahlen oder Oelstampfen als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben	6	12	3	6
d) von einer Walk-, Loh-, Graupen-, Knochen-, Cement- und jeder sonstigen Wind-, Dampf- oder Wassermühle,				
für jeden Gang auf dem Lande	6	12	3	30
" " " in der Stadt	5	—	2	24
Ein Gang zum Walken, eine Grützquerre oder Stampfe, eine Lohstampfe und ein Kleegang in den sub a u. b genannten Mühlen sind steuerfrei, wogegen ein Graupengang in ihnen besteuert wird mit	2	24	1	12
e) von einer Roß- oder Tretmühle	2	24	1	12

	Eigenthums- und Erbpacht- Müller		Zeitpacht- Müller	
	Rthl.	ß	Rthl.	ß
f) von einer Papiermühle,				
mit einer Bütte	12	24	6	12
für jede weitere	6	12	3	6
g) von einer Schneidemühle	6	12	—	—
in der Stadt	—	—	3	36
auf dem Lande	—	—	3	6
Außerdem steuern die Müller für jeden Lehrling	—	—	—	10

Müllergesellen für sich,
als Bescheider . . . . 2 Thlr. 24 ßl.
als Burschen . . . . 1 „ 42 „

Anmerkungen.

1. Die Krappmühle wird in Bezug auf ihre Besteuerung als zum Domanio gehörig betrachtet und die Steuer von derselben durch das Großherzogliche Amt Stargard erhoben.
2. Sind die Erbmühlen verpachtet, so zahlt davon sowohl der Erb- als auch der Zeitpachtmüller die betreffende Steuer; dagegen sind die Eigenthümer des Grund und Bodens von der Mühlensteuer entfreiet und steuert im Verpachtungsfalle nur der Pachtmüller als solcher.
3. Wurde die Mühle während eines ganzen Jahres nicht benutzt, so ist sie von der Steuer für dieses Mal entfreiet.

79. Grützmacher,
für jede Grützquerre . . . . 2 „ 24 „

80. Ziegler und Kalkbrenner,
mit guter Nahrung . . . . 3 „ 36 „
mit schlechter Nahrung . . . . 1 „ 42 „
Schlechte Nahrung ist bei einem jährlichen Betriebe von nicht mehr als drei Bränden anzunehmen.
Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien . . . . . . 5 „ — „

Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen	3 Thlr.	36 ßl.
für jeden Lehrling	— „	10 „
jeder Geselle für sich	— „	40 „
81. Schiffer, welche eigene Fahrzeuge haben, und zwar		
a) für größere	1 „	32 „
b) für kleinere	— „	40 „
Lohnschiffer und Schifferknechte,		
a) auf größeren Fahrzeugen	— „	40 „
b) auf kleineren Fahrzeugen	— „	30 „
jeder Schiffsjunge, der Lohn erhält	— „	15 „
82. Pachtfischer mit bloßer Sommerfischerei,		
ohne Gehülfen	1 „	12 „
mit „	2 „	24 „
mit Sommer- und Winterfischerei,		
bis 100 Thlr. Pacht incl.	3 „	18 „
von jedem 100 Thlr. mehr	— „	45 „
Fischerknechte, Fischkarrer	— „	40 „
83. Bleicher	2 „	24 „
treiben sie dies Geschäft nur als Nebengewerbe	— „	40 „
84. Dämmer	1 „	12 „
treiben sie dies Geschäft nur als Nebengewerbe	— „	40 „
85. Privatpersonen beiderlei Geschlechts ohne eigentlichen Betrieb, welche zu keinem anderen Titel des Edicts steuern und auch nicht zu den steuerfreien Personen gehören, nach dem Ermessen der Colligirungs-Behörden . . 40 ßl. bis	3 „	36 „

86. Die Großherzoglichen Diener, mögen sie dem Hof-, Civil-, geistlichen oder Militair-Etat angehören, die Landes-, ständischen, städtischen, geistlichen, Schul- und sonstigen öffentlichen Diener, die Functionaire Landesherrlich bestätigter

Institute, sowie überhaupt alle Angestellte, welche Gehalt oder Pensionen beziehen, sowie deren Wittwen, von ihrem fixen baaren Einkommen,

a)	bis 50 Thlr. incl.	frei.
b)	von 50 Thlr. bis 500 " incl. . . . . jedoch bis 150 nie über Einen Thaler.	½ ßl. pro Thlr.,
c)	von 500 Thlr. bis 750 Thlr. incl.	¾ " " "
d)	über 750 "	1 " " "

Zur Disposition gestellte Diener, sowie auf Wartegeld stehende Expectanten steuern nach denselben Grundsätzen. Die Kinder und Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten resp. von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Ebenso steuern die Invaliden der unteren Grade, excl. der Officiere nicht von ihrer Pension.

87. Die Prediger nach folgenden vier Klassen:

1. Klasse	30 Thlr.	— ßl.
2. "	20 "	— "
3. "	10 "	— "
4. "	5 "	— "

Anmerkungen.

1. Die Prediger haben der betreffenden Colligirungs-Behörde durch eine Bescheinigung Unseres Consistorii nachzuweisen, zu welcher Klasse sie gehören.
2. Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen oder anderen steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker **selbst** bezahlte Steuer von ihrer Klassen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Klassen-Steuer entfreiet sein.

Prädicanten steuern nach Nr. 60. Bei einer Adjunction wird die von der Pfarre zu erlegende Steuer zwischen dem Emeritus und Adjunctus pro rata getheilt.

88. Die Küster . . . . 1 " 12 "

89. Von der im Normaljahre gehabten Einnahme aus Zinsen, Renten, Hebungen, Bodmerei-Verhältnissen und Actien zahlen alle Personen, welche sich ein Jahr oder länger im Lande aufgehalten haben, 1 ßl. von jedem Thaler.

Summen bis zu 50 Thlr. incl. sind jedoch frei.

Anmerkungen.

1. Bei Berechnung der Einnahme darf Jeder die auf seine Schulden im Normaljahre gezahlten Zinsen und Renten, insbesondere die an geschiedene Ehefrauen gezahlten Sustentationsgelder, in Abzug bringen. Ebenso darf Derjenige, welcher für sich, seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder Einnahmen zu versteuern hat, die gezahlten Zinsen des einen Theiles auf die vereinnahmten Zinsen des anderen Theiles in Abrechnung bringen.

2. Dieser Steuer unterliegen auch die vom Auslande bezogenen Einnahmen, nach Abrechnung jedoch der erweislich davon dort schon erlegten Abgaben.

   Revenüen indessen, welche hiesige Einwohner von im Auslande belegenen, ihnen eigenthümlich gehörenden Grundstücken beziehen, sind steuerfrei, während Revenüen von fremden ausländischen Grundstücken nach dem Ansatze für Renten zu besteuern sind.

   Ausländer, welche sich im hiesigen Lande aufhalten, dürfen auf die Steuer von Zinsen und Renten, welche sie aus der Heimath beziehen, die erweislich dafür in der Heimath erlegte Steuer in Abzug bringen.

3. Die Zinsen des der Verwaltung des Ehemannes und Vaters entzogenen und darum von ihm nicht versteuerten Vermögens der Frau und der Kinder sind von diesen, wie die der Minorennen und communen Erbschaftsmassen von den Vormündern und Curatoren zu versteuern.

4. Die nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Personen sind verpflichtet, das in der Anlage A. enthaltene Fassions-Formular, welches sämmtliche Receptur-Behörden Jedem, von dem sich auch nur irgend erwarten läßt, daß er mehr als 50 Thlr. Cour. Zinsen und Renten (Abschn. IV. §. 2, C. sub b) einnimmt, zuzustellen haben, gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben, und versiegelt mit dem offen in baarer Summe zu erlegenden Steuerbetrage der Receptur-Behörde zurückzugeben.

   Es genügt dabei nicht, daß die Einnahmen und die verausgabten Zinsen nur in folle angegeben werden, sondern es sind in die einzelnen Rubriken des Schemas die einzelnen Capitalien und Hebungen, sowohl die eingenommenen als rückständig gebliebenen, speciell einzutragen.

Nur Derjenige, welchem eine Fassion zugestellt worden, macht sich durch Nichtentrichtung der Steuer strafbar.

5. Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, die Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels gradezu der Central-Steuer-Direction vorzutragen.

6. Alle obervormundschaftlichen Behörden werden hiedurch angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Vormünder und Curatoren die Steuer aus dieser Position stets richtig erlegen, und sich bei jeder Rechnungsablegung die Berichtigung der Steuer vom Rechnungsführer dociren zu lassen.

Es bedarf deshalb bei Vormündern und Curatoren, welche einer inländischen Obervormundschaft Rechnung abzulegen haben, der Ausfüllung der Fassionen nicht.

7. Die Central-Steuer-Direction hat, wenn sie es nach einem gemeinsamen Beschlusse für nothwendig erachtet, die versiegelten Fassionen in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder zu erbrechen, über die darin enthaltenen Angaben Nachforschungen und Befragungen anzustellen, die Steuernden zu schriftlichen Erklärungen sub praejudicio der bei Großherzoglicher Landes-Regierung zu erwirkenden Execution aufzufordern und, wenn sie nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Steuer-Defraudation indicirt sei, die betreffende Receptur-Behörde wegen Einleitung der Untersuchung zu requiriren, event. die Untersuchung selbst zu führen (cfr. IV, §. 11 Abs. 3).

Die Central-Steuer-Direction ist befugt und verpflichtet, der requirirten Behörde, event. der Recurs-Behörde von dem Inhalte der Fassionen Mittheilung zu machen.

Diejenigen Fassionen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, müssen sogleich verbrannt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die in vorstehender Klassification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maßstabe derjenigen Klasse, worunter sie gehören.

Es soll ein Jeder die ihn treffende Steuer selbst tragen, so daß also z. B. Kaufleute, Handwerker und Dienstherren nicht aus eigenen Mitteln für ihre Gehülfen, Burschen und Dienstboten zu zahlen haben. Es sind jedoch Kaufleute, Fabrikanten, Lehr- und Dienstherren und Hausväter verpflichtet, auf Erfordern der Collectur-Behörden die ihrem Hausstande angehörigen Personen gedachter Art nach Zahl und Qualität vollständig anzugeben und zwar unter dem Nachtheile, daß sie für jeden verschwiegenen Steuerpflichtigen den doppelten Steuersatz desselben und für jede unrichtige Angabe, welche einen geringeren als den wirklich zutreffenden Steuersatz bewirkt, gleichfalls den doppelten vollen höheren Satz aus eigenen Mitteln — neben der von ihren Angehörigen wahrzunehmenden Steuer — zu erlegen haben.

§. 2.

Von der Entrichtung

A. der Personal-Steuer

sind entfreiet:

a) Wittwen, welche bloß in Tagelohn arbeiten;

b) Personen, welche von den Receptur-Behörden nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse als personae miserabiles anerkannt worden, und ist die Bescheinigung der Miserabilität durch Einrückung einer behufigen Bemerkung in die Specificationen zu beschaffen;

c) die im activen Militair-Dienste stehenden Militairs und Nichtcombattanten ohne Officiersrang, selbst wenn sie beurlaubt sind; jedoch haben sie von liegenden Gründen, Renten und Zinsen zu steuern.

Auf diejenigen Rekruten, welche an das Militair abgeliefert, aber nicht wirklich eingestellt worden, bezieht sich diese Entfreiung nicht. In Kriegszeiten wird von dem außerhalb seiner Garnison befindlichen Militair aller Grade die während seiner Abwesenheit fällig gewordene Personal-Contribution nicht erhoben.

Anmerkung.

Die steuerfreien Personen und diejenigen vorhandenen Gewerbe, für welche die Colligirungs-Behörde keinen Ansatz im Edicte gefunden hat, sind in den Specificationen an den betreffenden Stellen der Vollständigkeit wegen gleichfalls mit aufzuführen.

B. Von der Grundsteuer

sind entfreiet:

a) die Kirchen, sowohl Landesherrlichen als Privat-Patronates, und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen;

b) die sämmtlichen Großherzoglichen, sowie die den Kirchen und Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude.

C. Von der Zinsen- rc. Steuer (pos. 89).

sind befreiet:

a) die sub B. a. genannten Kirchen und Stiftungen;

b) diejenigen, welche unter 50 Thlr. einnehmen.

§. 3.

Wo sich der Ausdruck »Normal-Jahr« im Edicte findet, ist darunter der Zeitraum vom 1. October des zuletzt abgelaufenen bis zum letzten September desjenigen Jahres zu verstehen, in welchem die Steuer ausgeschrieben wird.

§. 4.

Alle Steuersätze werden in Courant entrichtet. Bei Versteuerung von Summen, die in Gold festgestellt sind, werden die Goldsummen mit 10 % in Courant umgerechnet.

§. 5.

Alle nach den Bestimmungen dieses Edictes aufkommenden Steuerbeträge werden

a) auf dem platten Lande, in den Domainen incl. der Flecken,
von den Aemtern;

in den ritterschaftlichen und den städtischen Kämmerei- und Deconomie-Gütern,
von den Gutsobrigkeiten;

b) in den Städten,
von den Magistraten,

und zwar, soweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, in dem Zeitraume

sub a bis sechs Wochen,
sub b aber bis 12 Wochen

nach Ablauf des betreffenden Normaljahres erhoben und müssen mit einer von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specification, in welcher nicht nur sämmtliche Steuerpflichtigen, sondern auch die steuerfreien Personen (mit Ausnahme der Ehefrauen und unabgesonderten Kinder) unter fortlaufenden Nummern nach ihren Wohnungen mit Namen, Stand, Geschäft oder Gewerbe und Bezeichnung der Steuer-Objecte unter Hinweisung auf die dafür aus dem Edicte angewendeten Steuersätze aufzuführen und die bei den einzelnen Hausständen sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge rc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten 14 Tagen an die Central-Steuer-Direction in Neubrandenburg in doppelter Ausfertigung — also in zwei Exemplaren — eingesandt werden.

Zur besseren Controle der zu versteuernden Gehalte und Pensionen werden sämmtliche Behörden und Institute, aus deren Kassen Gehalte oder Pensionen gezahlt werden, auch die Vorstände der jüdischen Gemeinden, hiedurch angewiesen, ein Verzeichniß dieser Gehalte und Pensionen an die Central-Steuer-Direction bis Michaelis einzusenden.

§. 6.

Erfolgt die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu sämmtlichen Receptur-Behörden hiermit ein Executorium generale ertheilt wird.

§. 7.

Subcollectur-Kosten dürfen die Receptur-Behörden weder von den Contribuenten erheben, noch von den einzusendenden Steuerbeträgen in Abzug bringen.

§. 8.

Wer mehrere steuerpflichtige Geschäfte betreibt oder steuerpflichtige Objecte besitzt, als Grundstücke, Vieh, Erwerbsgeschäfte, Diensteinkommen, Zinsen, Renten ꝛc. zahlt für jedes Geschäft oder Object (nicht aber für die verschiedenen Artikel und Species desselben Nahrungsbetriebes) besonders und zwar in den Receptur-Bezirken, in welchen er die betreffenden Geschäfte betreibt oder die Objecte besitzt; event. steuert er an seinem Wohnorte und wird zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt, daß die Verbindlichkeit zur Steuererlegung die Landeseinwohner alle Mal dann und dort trifft, wo sie sich zur Zeit der Steuererhebung befinden; event. haben sie durch obrigkeitliche Bescheinigung nachzuweisen, daß sie die betreffende Steuer an einem anderen Orte des Landes bereits entrichtet haben.

§. 9.

Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maßgabe ihres Gewerbes. Miterben werden wegen ihrer Antheils-Berechtigungen am gemeinschaftlichen Gute durch Fortzahlung der vom Erblasser gezahlten Steuer bis zum Zeitpunkte der wirklichen Auseinandersetzung der Erben befreiet.

§. 10.

Die zur Leitung des außerordentlichen Steuerwesens constituirte Central-Steuer-Direction zu Neubrandenburg, welche aus Unserem Commissario, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten besteht, hat für die richtige Erhebung der Steuer, für Erreichung möglichster Ordnung und Gleichmäßigkeit in Anwendung der edictmäßigen Bestimmungen, sowie für die richtige Anfertigung und pünktliche Einsendung der Specificationen nebst Steuergeldern zu sorgen, nöthigenfalls auch die Receptur-Behörden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Sie hat die Specificationen zu revidiren und die in Folge dessen erforderlichen Verfügungen an die Receptur-Behörden zu erlassen, überhaupt dem Edicte seine vollständige Anwendung zu verschaffen, dieserhalb etwa nöthige **Executoriales** von

Unserer Landes-Regierung zu erwirken und bei indicirten Defraudationen die Untersuchung zu veranlassen, resp. selbst zu führen, cfr. §. 11 Abs. 3.

Ferner hat die Central-Steuer-Direction die eingegangenen Steuergelder den ihr und ihrem Rendanten ertheilten Instructionen gemäß zu verwenden und darüber resp. Unserer Landes-Regierung und ihren Constituenten alljährlich Rechnung abzulegen.

§. 11.

Machen Diejenigen, welche zur Erlegung der Steuer oder zur Angabe steuerbarer Objecte und Personen verpflichtet sind, wissentlich unrichtige Angaben oder verschweigen sie dieselben absichtlich, so haben sie außer der vollen einfachen Steuer noch den dreifachen Steuersatz als Strafe zu erlegen.

Von der Erlegung der desfallsigen, das Dreifache der zu wenig entrichteten Steuer betragenden Steuerstrafe entbindet nur ein fünfjähriger Zeitablauf.

Die desfallsige Untersuchung führen die Receptur-Behörden und, wenn sich dieselbe gegen Mitglieder der Receptur-Behörde richten sollte, die Central-Steuer-Direction, mit der Berechtigung, gerichtliche Hülfsleistung in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Februar 1863 in Anspruch zu nehmen. Gegen die bezüglichen Entscheidungen dieser Behörden steht den Angeschuldigten der resp. an die Central-Steuer-Direction und Unsere Landes-Regierung führende Recurs frei; sie können statt dessen aber auch die Abgabe der Untersuchung an das competente Gericht verlangen, ohne dadurch jedoch von der vorläufigen Erlegung der Strafe befreiet zu werden.

Das Gericht ist bei der Untersuchung nicht auf die bereits gesammelten Beweismittel beschränkt, sondern hat im summarischen Verfahren den wahren Thatbestand, event. durch Vervollständigung der Beweise festzustellen und demgemäß, ohne an die Festsetzung der Receptur-Behörde gebunden zu sein, zu erkennen. Für die Rechtsmittel-Instanz ist §. 45 des Rechtsmittelgesetzes normirend.

Von dem rechtskräftig festgestellten Ergebniß der Untersuchung haben die Gerichte die antragende Behörde in Kenntniß zu setzen.

Ist die Abgabe der Untersuchung an das Gericht erfolgt, so findet kein Zurückgreifen auf den Recurs statt.

§. 12.

Bei entstehenden Differenzen und Beschwerden soll die Erhebung der Beiträge durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Ursachen weder gehemmt noch ausgesetzt werden, vielmehr in solchen Fällen, unbeschadet der even-

tuellen Restitution nach demnächstiger Entscheidung, die Einhebung der edictmäßigen Steuer ihren Fortgang behalten.

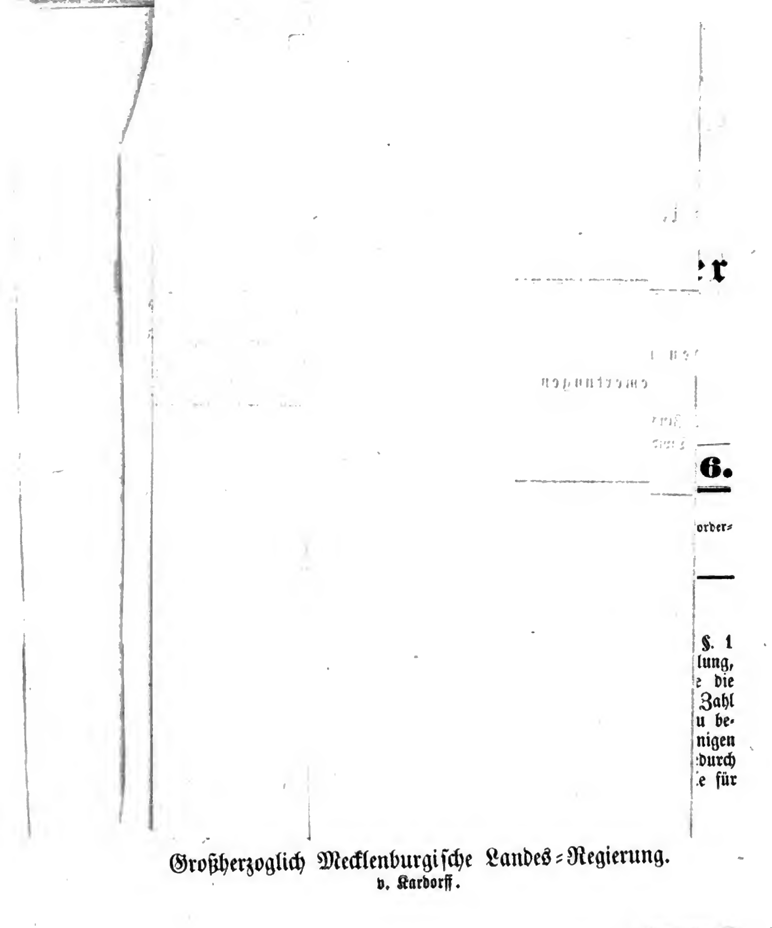
Gegen Verfügungen der Receptur-Behörden ist innerhalb sechs Wochen Vorstellung zu erheben und ist der Recurs gegen eine darauf erfolgende nicht gewierige Resolution binnen weiteren vier Wochen nach Insinuation der letzteren bei Unserer Landes-Regierung einzulegen, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält. Die Versäumung dieser Fristen hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Auch die Central-Steuer-Direction hat das Recht, sich über unrichtiges Verfahren der Receptur-Behörden bei Großherzoglicher Landes-Regierung zu beschweren.

Eine auf diese Beschwerde erfolgende Regiminal-Resolution darf zwar ein den Defraudanten freisprechendes Erkenntniß nicht umstoßen, kann aber zu einer Rectificirung der Receptur-Behörde führen.

Inhalts = Verzeichniß.

T.



Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 26. August. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

Mehrere Ortsobrigkeiten des hiesigen Landes haben es unterlassen, die im §. 1 der Instruction zur Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Volkszählung, vorgeschriebene Einreichung des Verzeichnisses der Ortschaften, in welchen sie die Zählung zu leiten haben, nebst Angabe der für jede Ortschaft erforderlichen Zahl an Haushaltslisten und Bogen der Bevölkerungs-Tabelle bis zum 15. d. M. zu beschaffen, weshalb Großherzogliche Landesregierung Sich veranlaßt sieht, die säumigen Behörden an die baldige Nachreichung jener Verzeichnisse mit dem Anfügen hiedurch zu erinnern, daß Duplicate nicht erforderlich sind, und jede Zählungs-Tabelle für 45 Haushaltslisten eingerichtet ist.

Neustrelitz den 21. August 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem als Schornsteinfeger in der hiesigen Residenzstadt privilegirten Wilhelm Salinger das Prädicat als Hofschornsteinfeger zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 25. Juli 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Porteépée-Fähnrich von Hünerbein zum Seconde-Lieutenant beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 27. Juli 1866.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 2. September. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung wegen des am 26. September d. J. in Schwerin zu eröffnenden außerordentlichen Landtags.

II. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, einen außerordentlichen Landtag auf den 26. künftigen Monats September in der Stadt Schwerin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 29. August 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Lage in Deutschland und nach vorheriger hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin die Haltung eines außerordentlichen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 26. September d. J. in Schwerin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 25. September d. J., in Schwerin einzufinden, am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnende Proposition, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten und der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 29. August 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

v. Kardorff.

Caput unicum.

Berathung über die Rückwirkung der politischen Ereignisse in Deutschland auf die inneren Verhältnisse Mecklenburgs, insbesondere über das Wahlgesetz für das nach dem mit Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrage zu berufende Parlament.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 12. September. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

Die Ortsobrigkeiten hiesigen Landes, welche nach der Verordnung vom 10. Juli d. J. mit der diesjährigen Volkszählung beauftragt sind, werden hierdurch benachrichtiget, daß die Zusendung der erforderlichen Haushaltslisten und Bevölkerungs-Tabellen durch die hiesige Großherzogliche Regierungs-Registratur geschieht und etwanige Nachforderungen bei derselben zu beantragen sind.

Neustrelitz den 5. September 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer, Seconde-Lieutenant Dehne hieselbst den Charakter als Premier-Lieutenant zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 25. August 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach dem Ableben des bisherigen Berechners des Gesammt-Aerars der Großherzoglichen Patronatkirchen Advocaten Emil Füldner hieselbst nunmehr dem Justizcanzlei-Registrator Paul Horn allhier die Verwaltung des Gesammt-Aerars, so wie zugleich die Mitrevision der Kirchenrechnungen Landesherrlichen Patronats zu übertragen.

Neustrelitz den 22. August 1866.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 30. September. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Von Seiten der Großherzoglichen Landes-Regierung wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 sub a bis d der Landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen sich unterworfen hat und daher auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concessionen der betreffenden Ortsobrigkeiten des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen nicht bedürfen.

Neustrelitz den 20. September 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Staatskalenders nöthigen Nachrichten spätestens bis zum 15. November d. J. an die Großherzogliche Regierungs-Registratur hierselbst einzusenden.

Neustrelitz den 27. September 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) Die Ausloosungs-Bezirke des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz haben nach der von uns beschafften Repartition der auszuloosenden Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1845 an Recruten zur diesjährigen Herbstrecrutirung zu stellen:

	Combattanten.	Non-combattanten.	Zur Deckung des event. Ausfalls.
das Großherzogliche Amt Feldberg	22 Mann,	2 Mann,	2 Mann,
das Großherzogliche Amt Mirow	18 „	1 „	1 „
das Großherzogliche Amt Stargard	24 „	2 „	2 „
das Großherzogliche Amt Strelitz	17 „	1 „	1 „
das Großherzogliche Cabinetsamt	3 „	— „	— „
die Residenzstadt Neustrelitz	17 „	2 „	1 „
die Ritterschaft	38 „	3 „	3 „
die Vorderstadt Neubrandenburg	15 „	1 „	1 „
die Stadt Friedland	11 „	1 „	1 „
die Stadt Woldegk	7 „	1 „	1 „
die Stadt Strelitz	7 „	1 „	1 „
die Stadt Fürstenberg	5 „	— „	1 „
die Stadt Stargard	4 „	— „	— „
die Stadt Wesenberg	4 „	1 „	1 „
	192 Mann,	16 Mann,	16 Mann.

Neubrandenburg den 6. September 1866.

Die Recrutirungs-Behörde.
W. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Wegener.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 12. October. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Da die Cholera sich bedauerlicher Weise im hiesigen Lande immer weiter verbreitet, sieht Großherzogliche Landesregierung Sich veranlaßt, die diesjährigen Herbst-Jahrmärkte zu Neubrandenburg, Friedland und Feldberg bis auf Weiteres hiedurch abzukündigen.

Neustrelitz den 9. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

2.) Um bei dem weiteren Umsichgreifen der Cholera im hiesigen Lande den Bezug er Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera, em interessirenden Publikum zu erleichtern, ist den Großherzoglichen Postämtern zu Neubrandenburg, Friedland, Woldegk und Stargard eine Anzahl von Exemplaren ener Verordnung mit der Weisung zugestellt worden, dieselbe zum Preise von 5 ßl. pro Stück abzulassen.

Neustrelitz den 9. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Badediener Carl Friedrich Wilhelm Martens in Feldberg den Familiennamen »Fielitz« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 10. September 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consul in Mexico Conrad G. Paschen unterm 1. Mai d. J. auch zum diesseitigen Consul in Mexico zu ernennen und zu bestellen geruhet, welchem im August d. J. von der Kaiserlich Mexicanischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist.

Neustrelitz den 2. October 1866.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Otto Rohrbeck in Sandhagen wegen des ihm von seinem Vater Johann Rohrbeck abgetretenen lehnbaren Hofes daselbst den gewöhnlichen Muthschein heute zu ertheilen geruht.

Neustrelitz den 20. September 1866.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 21. October. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Nach dem Stande der Cholerakrankheit an einzelnen Orten des hiesigen Landes, welcher die Dauer derselben nicht vorabsehen läßt, kann aus Rücksicht auf die nothwendige Ausbildung der Recruten die diesjährige Ausloosung und Ablieferung der militairpflichtigen jungen Mannschaft nicht ausgesetzt werden, muß vielmehr zu der verordnungsmäßigen Zeit und an den festgesetzten Tagen auch in dem gegenwärtigen Herbst stattfinden. Doch wird zugleich bestimmt, daß in Bezug auf diejenigen Militairpflichtigen, welche Orten angehören, die von der Cholera ergriffen sind, nach §. 10 des Recrutirungsgesetzes vom 4. Februar 1857, als wären sie temporair krank, für diesmal zu verfahren sein wird.

Neustrelitz den 15. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) In Anlaß der an mehreren benachbarten Orten des In- und Auslandes herrschenden Cholera wird der auf den 25. und 26. October d. J. angesetzte Mirower Herbst-Jahrmarkt nach dem Vorgange anderer Marktabstellungen bis auf Weiteres hiedurch abgekündigt.

Neustrelitz den 16. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Der Advocat Julius Reuschel zu Neubrandenburg ist in der von dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte in Rostock mit ihm angestellten Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 11. October 1866.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Curt Langbein aus Friedland und Helmuth Lawrenz aus Schwichtenberg auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 15. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 4. November. **1866.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die in Neubrandenburg zur Unterstützung der bedürftigen Wittwen dortiger Gymnasiallehrer gegründete

Johann Heinrich Voß-Stiftung,

unter Bestätigung des Statuts dieser Stiftung und Verleihung des privilegii pii corporis aus der Verordnung vom 6. Februar 1644 an die Letztere, als juristische Person anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 12. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

(2.) In der Landes-Strafanstalt Dreibergen bei Bützow werden zum 1. November d. J. Stationen zur Vollstreckung der gegen jugendliche Verbrecher gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen eröffnet werden, in denen zugleich auf Besserung und Erziehung der jugendlichen Sträflinge thunlichst hingewirkt werden soll. Diejenigen jugendlichen Verbrecher männlichen oder weiblichen Geschlechts nämlich, welche gerichtlich zu einer sechs Wochen und darüber betragenden Gefängnißstrafe oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind und zu der Zeit des Antritts der Strafe das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden in der Jugendstation in der Regel bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre Aufnahme. Für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz sind vier Stellen und zwar für drei Knaben und ein Mädchen bestimmt und entsprechen die Sustentationskosten für die diesseitigen jugendlichen Sträflinge dem bestehenden Uebereinkommen wegen der Aufnahme der diesseitigen Sträflinge in der Strafanstalt Dreibergen.

Die Gerichte haben vorkommenden Falls die Aufnahme der Sträflinge in die Jugendstation bei Großherzoglicher Landesregierung besonders zu beantragen.

Neustrelitz den 16. October 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 28sten dieses Monats November in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 1. November 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 28. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 27. November d. J., in Malchin einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz den 1. November 1865.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Militair-Contingents 2c. 2c., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
3) Uebertragung eines Theiles der durch die Mobilmachung und Verwendung der Großherzoglichen Truppen im Laufe dieses Jahres entstandenen Kosten aus allgemeinen Landesmitteln.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstlieutenant und Commandeur von Gagern hieselbst, dem Oberbaurath Buttel hieselbst und dem Mitgliede des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Professor Albert Wolff in Berlin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Fiscals, Cammerprocurators Advocaten Emil Füldner allhier den Lehnssecretair Advocaten

Hermann Kühne hieselbst zum Fiscal für das hiesige Herzogthum und für das Fürstenthum Ratzeburg zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1866.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Carl Rogge hieselbst an Kindes Statt angenommenen Carl Köppen den Familiennamen "Rogge" beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 18. October 1866.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 11. November. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich die Nothwendigkeit polizeilicher Anordnungen zur Sicherung des im hiesigen Lande belegenen Theils der Friedrich Franz-Bahn und des Betriebes auf

derselben gegen Gefährdung und zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung auf der Bahn und das Erforderniß einer Vorkehr zur unverzögerten und gesicherten Handhabung dieser Anordnungen ergeben, verordnen Wir hiedurch:

daß nicht nur die hierunter sub A abgedruckte Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 31. Decbr. 1845 wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen, sondern auch die unterm 28. September 1846 in Betreff der Berlin-Hamburger Bahn erlassene, demnächst auf die übrigen Mecklenburgschen Bahnen erstreckte, hierunter sub B abgedruckte Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung auf den in Unserm Gebiete belegenen Theil der Friedrich Franz-Bahn mit den näheren Bestimmungen Anwendung finden soll, daß die Handhabung der Bahn-Polizei und Bahn-Ordnung auf dem zur Eisenbahn gehörigen diesseitigen Gebiete der für die Friedrich Franz-Bahn niedergesetzten Verwaltungs- und Betriebs-Direction in Malchin zur Ausübung durch für diesen Dienst beeidigte Officianten übertragen ist, daß Beschwerden gegen die die Bahn-Ordnung und Polizei im hiesigen Lande betreffenden Verfügungen der Direction an Unsere Landesregierung zu richten sind und daß die polizeiliche Untersuchung in den Städten den Stadtgerichten zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 23. October 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.



A.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Da die eigenthümliche Natur des Transports auf Eisenbahnen und die mit einer Störung desselben verbundene Gefahr besondere Strafbestimmungen für Beschädigungen der Eisenbahn-Anlagen und deren Transportmittel erforderlich machen,

so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich an solchen Eisenbahn-Anlagen, welche schon mit Dampfwagen befahren werden, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn und an Bahnhöfen in irgend einer Weise durch Ausstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen ꝛc. solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat, je nach dem minderen oder stärkeren Grade der böswilligen Absicht, die ihn dabei geleitet, eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

Ist in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich verletzt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafgesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 2.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im §. 1 bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher Gefängniß- bis einjähriger Zuchthausstrafe, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, oder gar getödtet ist, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 3.

Die im §. 2 gedachten Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen, und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Eisenbahn-Officianten, welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sind aber, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe für unfähig zu erklären und verfallen die Vorsteher der Eisenbahn, welche die Entfernung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, in eine Geldbuße von 10 bis 100 Thlrn.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. December 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

B.

Wir Friedrich Franz,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
rc. rc.

Verordnen hiemit, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß, bis zum definitiven Erlasse eines Bahn-Polizei-Reglements für die Berlin-Hamburger Eisenbahn, nachstehende Bestimmungen über die Handhabung der Bahn-Polizei auf der gedachten Eisenbahn, soweit selbige Unsere Lande berührt, provisorisch in Kraft treten sollen.

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Gesellschafts-Vorstande behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden.

Den Anweisungen der mit Uniform oder Dienstzeichen versehenen Eisenbahn- oder Polizei-Beamten, welche sich auf die Erhaltung der Ordnung und die Sicherheit des Betriebes, sowie den Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör beziehen, ist unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Mit Ausnahme derjenigen öffentlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf ohne Erlaubniß Niemand das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken rc. an andern Stellen, als denjenigen, welche zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, oder die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit den Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu.

§. 3.

Ueberfahrten und Uebergänge, welche für das Publikum bestimmt sind, dürfen nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 4.

Das Hinüberfahren von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

§. 5.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 6.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 7.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zu Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 8.

Vorsätzliche Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach Unserer Verordnung vom 31. December 1845 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 18 zu ahnden. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder anderweitige solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 9.

Alles Passagiergut von Reisenden, welche die Landesgrenze passiren wollen, ist ohne Ausnahme zur Verpackung in die Güterwagen einzuliefern. Wer dem entgegen-

handelt, setzt sich nach Ueberschreitung der Landesgrenze nicht nur Steuer-Contraventionsstrafen aus, sondern läuft auch die Gefahr, daß, wenn dort bei der zollamtlichen Revision durch das Mitnehmen von Gepäck in den Personenwagen ein Aufenthalt entstehen sollte, sein Gepäck und nöthigenfalls er selbst, ohne Rückerstattung des bereits gezahlten Fahr- und Frachtgeldes, zurückgelassen werden würde.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, im Passagier-Gepäck mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören besonders Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 10.

Geladene Schießgewehre dürfen unter keinerlei Umständen mit genommen werden. Die Gesellschafts-Beamten sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die Reisenden hierauf aufmerksam zu machen, und befugt, die von denselben geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 11.

Das Tabackrauchen in der ersten Wagenklasse und in denjenigen Coupees zweiter Klasse, in welchen dasselbe nicht ausdrücklich gestattet ist, ist verboten.

§. 12.

Das Nachlaufen hinter einen in Gang gesetzten Zug, sowie das Einspringen in einen solchen Zug oder auch nur der Versuch dazu, ist verboten.

§. 13.

Die Passagiere dürfen die Thüren der Personenwagen nicht selbst öffnen. Das Hinauslegen aus den Wagenfenstern, imgleichen das Uebersteigen der inneren Seitenwände der Wagen dritter Klasse ist verboten.

§. 14.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 15.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen, ein Gleiches

findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Personen-Geldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 17.

Sichtlich kranke Personen dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 18.

Wer den Verboten gegenwärtiger Verordnung zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Gold, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 19.

Die Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der vorstehenden Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 18) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern oder durch Mannschaften aus dem bei der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter-Personale arretiren und abliefern zu lassen.

Jedoch ist die Gesellschaft verpflichtet, sämmtliche Kosten von Untersuchungen und Bestrafungen, sowie des polizeilichen Verfahrens, welche durch die Eisenbahn veranlaßt werden, allemal zu erstatten, es sei denn, daß ein Inculpat vorhanden, der in die Kosten verurtheilt worden und zu deren Erstattung fähig ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden, sowie die Gesellschafts-Beamten und sonst Jedermann, den es angeht, haben sich nach den Vorschriften Unserer gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste zu richten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. September 1846.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

II. Abtheilung.

(1.) Eine in der Generalversammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins vom 21. November v. J. beschlossene Abänderung der neuen Statuten dieses Vereins vom 11. Januar 1840 wird, nachdem dieselbe von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Allerhöchstihren getreuen Ständen, genehmigt, auch unterm heutigen Datum landesherrlich confirmirt ist, nachträglich hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die in §. 13 der neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins enthaltene Bestimmung, daß die Gebäude eines in den Verein aufgenommenen oder aufzunehmenden Gutes in einer der beiden mecklenburgschen ritterschaftlichen Brand-Societäten versichert sein müssen, wird hiedurch aufgehoben und auch eine Versicherung derselben in anderen inländischen oder ausländischen Brandversicherungs-Gesellschaften gestattet.

Diese kann aber nur dann eintreten und für zulässig von dem Credit-Vereine anerkannt werden, wenn diese Brandversicherungs-Gesellschaften sich durch einen in gehöriger Form ausgestellten Revers gegen den ritterschaftlichen Credit-Verein dahin verpflichten:

1. daß ein Austritt mit den versicherten Gebäuden eines im ritterschaftlichen Credit-Vereine befindlichen Gutes oder eine Erniedrigung der Versicherungssumme auf Antrag des Gutsbesitzers nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Haupt-Direction des ritterschaftlichen Credit-Vereins geschehen dürfe und zugelassen werden solle;
2. daß die Unterlassung der prompten Einzahlung der für die Versicherung zu leistenden Beiträge von dem Besitzer eines im ritterschaftlichen Credit-Verein befindlichen Gutes nicht die unmittelbare Folge des Erlöschens der Versicherung haben, sondern von der Versicherungs-Gesellschaft der Haupt-Direction des ritterschaftlichen Credit-Vereins die Anzeige gemacht werden solle, daß von dem betreffenden Gutsbesitzer die Berichtigung des Beitrags zur Verfallzeit nicht stattgefunden habe, und wenn dieselbe binnen einer angemessenen Frist — bei inländischen Brandversicherungs-Gesellschaften von wenigstens vierzehn Tagen und bei ausländischen von wenigstens drei Wochen von Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins an gerechnet — nicht erfolge, die Brandversicherung als erloschen angesehen

werden müsse, damit die Hauptdirection die Zahlung veranlassen oder vorschüssig leisten könne;

3. daß die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder — welche nur zur Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Gebäude verwandt werden dürfen und nicht an andere Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen oder in Concursfällen zur Masse gezogen, noch unter irgend einem Vorwande mit Arrest belegt werden können — an den betreffenden Gutsbesitzer nur dann und insoweit geschehen solle, als die Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins dazu ihre Zustimmung ertheilt habe, sonst aber an die Hauptkasse des ritterschaftlichen Credit-Vereins zu Rostock und nur an dieselbe werde geleistet werden.

Dasjenige, was bei den betreffenden Brandversicherungs-Gesellschaften in Fällen eingetretener Brandschäden zu geschehen hat, um die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder von denselben zu erwirken, hat der verbundene Gutsbesitzer, den der Brandschaden getroffen, zu beschaffen, und davon, daß solches geschehen sei, der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins Anzeige zu machen.

Sind für einen verbundenen Gutsbesitzer rückständige Beiträge an eine Brandversicherungs-Gesellschaft von dem ritterschaftlichen Credit-Verein zur Aufrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, so hat derselbe solche dem ritterschaftlichen Credit-Verein ohne Verzug, nebst Zinsen à 5 procent von Zeit der geschehenen Zahlung an, wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Beitreibung in Gemäßheit des §. 71 der neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins einzutreten hat.

Im Uebrigen bleibt der §. 13 der neuen Statuten unverändert bei Bestand und findet auch namentlich die im ersten Absatze desselben enthaltene Bestimmung, daß die Ausreichlichkeit der Versicherung der Gebäude eines in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen oder aufzunehmenden Gutes der Beurtheilung des ritterschaftlichen Credit-Vereins unterliegt, bei Versicherungen in anderen Brandversicherungs-Gesellschaften ihre Anwendung.

Neustrelitz den 2. November 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

(2.) Da die Cholera sowohl im hiesigen Lande, als in den zunächst gelegenen angrenzenden Districten in sichtlicher Abnahme sich befindet und namentlich in den letzten beiden Wochen Anmeldungen von Weiterverbreitung der Krankheit oder neuen Fällen im Inlande erfreulicher Weise nicht vorgekommen sind, so wird auf Antrag des Magistrats in Neubrandenburg hierdurch gestattet, daß der diesjährige Neubrandenburger Herbstjahrmarkt nunmehr am 21. und 22. November d. J. abgehalten werde.

Neustrelitz den 3. November 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Nach der zu Weihnachten d. J. in Gnaden erfolgten Pensionirung des Amtsgerichts-Actuars Puls in Mirow haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Hülfsactuar Friedrich Durchschlag daselbst wiederum zum Actuar bei dem Amts- und Amtsforst-Gerichte in Mirow zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. November 1866.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 30. November. 1866.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Finden uns Landesherrlich bewogen, die Verordnung vom 8./20. November 1839, betreffend das Hypothekenwesen in der Residenzstadt Neustrelitz — Gesetzsammlung III, 109 S. 212, 213 — hiermit aufzuheben und zu bestimmen, daß die Revidirte Stadtbuch-Ordnung vom 21. December 1857 — Gesetzsammlung III, 101 S. 189

flg. — nebst der Ergänzungs-Verordnung vom 21. März 1859, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen — Officieller Anzeiger von 1859 Nr. 5 S. 28, 29 — und die Berichtigung in §. 22 der Revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 1. März 1860 — Officieller Anzeiger von 1860 Nr. 3 S. 13 — unter nachstehenden — übrigens keine principiellen Abweichungen enthaltenden — Modificationen fortan auch für Unsere Residenzstadt Neustrelitz Anwendung finden soll:

§. I.

An Stelle der Bestimmung des §. 1 sub 1 verordnen Wir:

Es behält bei der früheren gesetzlichen Festsetzung das Bewenden, nach welcher seit dem 20. November 1839 dingliche Rechte aller Art an Grundstücken, welche in Unserer Residenzstadt und innerhalb ihrer Feldmark zu Stadtrecht belegen sind — mit Ausnahme jedoch der zu Stadtrecht liegenden ehemaligen Torwitzer und Ziercker Feldmarken und der der Stadtcämmerei gehörenden Erbpachtgärten, für welche besondere Hypotheken-Ordnungen gegeben sind — nur durch Eintragung in das Stadtpfandbuch entstehen können.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich der aus der Zeit vor Publication der Verordnung vom 8. November 1839 noch bestehenden nicht eingetragenen Hypotheken und hinsichtlich der Verpflichtung, dieselben auf etwanige aus gemeinrechtlicher Veranlassung ergehende Edictalladungen bei dem ladungsmäßigen Nachtheile anzumelden, sowie hinsichtlich der Unzulässigkeit einer Restitution gegen eine dessfallsige Ausschließung bei dem bisherigen Rechte.

§. II.

Statt des nach §. 11 sub 1, 2 und 5, §. 34 sub 2 A und B und nach §. 12 sub 3 der Revidirten Stadtbuch-Ordnung geltenden Normaltages (6. Januar 1830 und beziehungsweise 1. Juni 1828) gilt für Neustrelitz der 20. November 1839 als allgemeiner Normaltag.

§. III.

Die Hypotheken- und beziehungsweise Recurs-Behörde verbleibt nach wie vor Unser Stadtgericht und Unsere Justizcanzlei hieselbst, so daß diese Behörden zufolge des §. 7 sub 2, §. 8 sub 1, 6, §. 16 sub 3 Abs. 2, §. 27 sub 2, §. 49, §. 51, §. 52 beziehungsweise an die Stelle des Magistrats und Unserer Landesregierung treten.

§. IV.

Die Bestimmungen der Revidirten Stadtbuch-Ordnung in §. 1 sub 4, §. 2 sub III im Schlußsatz, §. 3, §. 4, §. 17 finden auf das Hypothekenwesen Unserer Residenzstadt Neustrelitz keine Anwendung.

§. V.

Bei der Ausführung der im §. 2 enthaltenen, die Rubriken-Eintheilung betreffenden Bestimmungen soll in Berücksichtigung der abweichenden Einrichtung des bisherigen hiesigen Stadtpfandbuches nach Maßgabe der sub A angeschlossenen Instruction verfahren werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 13. November 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) B. v. Bülow.

Anlage A.

Instruction

für das Stadtgericht in Neustrelitz als Stadtbuchbehörde über das bei Ausführung der, die Rubriken-Eintheilung betreffenden Bestimmungen der Revidirten Stadtbuch-Ordnung zu beobachtende Verfahren.

I. Die zur Fortsetzung vollgeschriebener Folien des Stadtpfandbuchs bereits angelegten Special-Hypothekenbücher bleiben im Uebrigen unverändert; nur werden sie für die drei Rubriken dadurch aptirt, daß zwischen dem letzten Blatte mit der Columnen-Bezeichnung: „Besitzer, Titulus, Werth“ einerseits und dem ersten Blatte mit der Columnen-Bezeichnung: „Gläubiger, Gold oder Courant, Causa, Datum der Eintragung und Löschung“ andererseits eine Partie

Blätter für die zweite Rubrik mit concernenter Columnen-Eintheilung und Ueberschrift eingefügt wird.

Im Eingange dieser zweiten Rubrik wird die ausdrückliche Bemerkung Platz finden müssen über Eröffnung dieser Rubrik vi decreti d. d. etc. in Grundlage der Revidirten Stadtbuch-Ordnung.

II. Die noch nicht in Special-Hypothekenbüchern fortgesetzten Folien des allgemeinen Stadtpfandbuchs werden im Laufe der Zeit dergestalt in specielle Hypothekenbücher hinübergeleitet, daß auf jedesmal gegebene Veranlassung zu irgend einer Decretur in Bezug auf ein solches Folium sofort ein Special-Hypothekenbuch als Copie resp. Fortsetzung jenes folii angelegt wird.

Diese Anlegung geschieht ganz wie bisher, nur ist selbstverständlich das Buch, wie oben sub I sofort für die drei Rubriken zu aptiren.

III. Endlich für die wenigen Grundstücke, auf welche (gleichviel, ob noch im allgemeinen oder schon in einem besonderen Stadtpfandbuche) bereits intabulata eigentlich zweiter Rubrik eingetragen sind, erfolgt sofort die Anlegung neuer Special-Hypothekenbücher, selbstverständlich gleichfalls mit der Eintheilung in drei Rubriken und wird der Inhalt des alten Buchs im Uebrigen völlig unverändert, nur mit der gehörigen Trennung der Eintragungen resp. für die zweite und dritte Rubrik herübergenommen.

Bei Anlegung dieser neuen Special-Hypothekenbücher (sub III) hat das Stadtgericht die bereits ausgefertigten Hypothekenscheine zum Behufe der angemessenen Umformung derselben, von den Inhabern einzufordern.

Neustrelitz den 13. November 1866.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der Inruhestandversetzung des Actuars und Protokollführers Stoll hieselbst den bisherigen interimistischen Hülfsactuar Stabsfourier Friedr. Thoms allhier nach voraufgegangener Entlassung als Stabsfourier vom Militair zum Actuar, Protokollführer, Copiisten, Registrator, Buch- und Rechnungsführer beim hiesigen Großherzogl. Militair-Collegio zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 9. November 1866.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Abgange des zum Pastor in Neddemin erwählten bisherigen hiesigen Gymnasiallehrers Curt Langbein den Candidaten der Theologie Victor Präscke aus Weitin zum siebenten ordentlichen Lehrer am hiesigen Gymnasio Carolino zu berufen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 15. November 1866.

Hierbei:

die neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom 12. Juli 1866

und

die 11. Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

Neue Gesetze

der

Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte

der

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Schwerin.

Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

1866.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß, nachdem eine wiederholte Prüfung der unterm 11ten Januar d. J. bestätigten revidirten Statuten der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft hat erkennen lassen, wie dieselben nicht in allen ihren Bestimmungen diejenige Fassung erhalten haben, welche bei der Revision der Statuten vom 27sten Junius 1818 beabsichtigt gewesen ist, Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die revidirten Statuten dieser Brandversicherungs-Gesellschaft in richtig gestellter Fassung, wie sie als

Neue Gesetze

der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

mit ihren Anlagen I. bis III. hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift zu den Acten Unsers Ministeriums des Innern zurückbehalten sind, alles Inhalts kraft dieses landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen, also und dergestalt, daß dieselben fortan in Unserm Großherzogthume verbindliche Kraft haben, mithin von Allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern gedachten Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit auch allen anderen Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchich, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 23sten Junius 1866.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Wetzell.

Confirmation
der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Thun kund hiermit: daß Wir die Uns von den Magistraten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg unterm 9ten Mai d. J. eingereichten und in drei und vierzig Paragraphen und drei Anlagen hierneben angehefteten

Neuen Gesetze

der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

allen Inhalts nunmehr genehmiget und bestätiget haben, also und dergestalt,

daß darauf nicht nur alle Behörden halten, sondern darnach auch Alle, die es angeht, sich richten und achten sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz am 12ten Julius 1866.

Friedrich Wilhelm.

P. v. Kardorff.

Landesherrliche Bestätigung
der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Inhalts-Angabe.

Neue Gesetze.

Caput I.

Allgemeine Bestimmungen.

Caput II.

Von den Erfordernissen für die Aufnahme der Städte und Vorstädte.

Caput III.

Von den Bedingungen für die Aufnahme der Einwohner und Gebäude.

§. 10. Berechtigung zur Versicherung.

§. 11. Gegenstand der Versicherung (1). Gleichzeitige Versicherung in anderen Assecuranzen (2). Entfernung von nicht reglementmäßig gedeckten Gebäuden (3). Schauspielhäuser ꝛc.; den Werth von 50,000 Thalern übersteigende Gebäude (4). Dampfmaschinen ꝛc. (5). Feuereimer (6).

Caput IV.

Von der Aufnahme der Commüne.

§. 12. Aufnahmegesuch (1). Anordnung der Visitation (2). Beschluß über die Aufnahme (3). Requisite in Betreff des Catasters (4—6). Normaltag für die Rechte und Verbindlichkeiten (7).

Caput V.

Von der Aufnahme der Mitglieder.

§. 13. Einsatztage (1). Anmeldung und Eintragung in die Cataster (2). Receptionsschein (3). Anschlag von Blechnummern (4). Anfang der Rechte und Pflichten (5).

§. 14. Versicherungssumme, Trennung der Haupt- und Nebengebäude (1). Bestimmung des Einsatzes (2). Retaxation (3 und 4). Erhöhungen (5). Herabsetzung (6). Erlöschung der Versicherung durch Niederreißen (7). Einsatz im Bau begriffener Gebäude (8). Abgebrannte Gebäude (9).

§. 15. Kosten der Aufnahme.

Caput VI.

Allgemeine Grundsätze der Entschädigung.

§. 16. Nichtberücksichtigung der Entstehungsursache (1). Schäden durch Anbringung der Löschapparate (2). Beschädigung nicht recipirter Gebäude (3). Feststellung der Entschädigung (4). Bedingung der Wiederherstellung (5).

§. 17. Brandstiftung durch dritte Personen (1). Brandstiftung durch den Versicherten (2). Recht der Gesellschaft im letzteren Falle (3).

Caput VII.

Caput VII.

Von der Feststellung der Entschädigung.

§. 18. Beschleunigung der Untersuchung und Abschätzung (1). Competenz in Betreff derselben; Bestimmung des Abschätzungspersonals (2 — 4). Gegenstand der Abschätzung (5). Nichtveränderung der Brandstelle vor der Abschätzung (6).

§. 19. Verfahren bei der Abschätzung.

§. 20. Abschätzung der Sachverständigen. Quotentaxen (1). Specialtaxe (2). Letztere bei nicht recipirten Gebäuden (3). Differenzfall (4). Uebrig gebliebene Materialien (5).

§. 21. Erklärung der Taxcommission und des Beschädigten über die Taxe (1 und 2). Zulässigkeit und Kosten einer zweiten Taxe (3 und 4).

§. 22. Prämien.

§. 23. Aufnahme eines Protokolls (1). Einsendung desselben (2). Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandes (3). Definitive Bestimmung der Entschädigung (4).

Caput VIII.

Von der Auszahlung der Entschädigungsgelder.

§. 24. Terminliche Zahlung bei totalen und partiellen Verlusten. Auszahlung durch den Magistrat. Einsendung der Quittungen. Deposition.

Caput IX.

Von der Aufbringung der Entschädigungsgelder.

§. 25. Repartition, deren Zeit und was bei derselben zu berücksichtigen; Ansammlung eines Fonds; Termin der Einzahlung.

§. 26. Oeffentliche Bekanntmachung des erforderlichen Beitrags (1). Zustellung der Berechnung an die Specialdirectorien (2). Subrepartition (3). Einsendung ohne Abzug von Rückständen (4). Beitreibung der Rückstände (5). Quittung über die Einzahlung (6).

Caput X.

Von der Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 27. Zweck der Entschädigung (1). Cession, Arrest und Erbschaft (2). Cession für Baumaterialien und Bauarbeiten auf Credit (3). Veräußerung aus freier Hand oder wegen Hülfsvollstreckung (4).

§. 28. Zeitraum für den Aufbau und Reparatur (1). Ablehnung des Aufbaues (2). Veräußerung im Falle der Ablehnung (3). Verwendung des Kaufgeldes (4).

§. 29. Vollständige Verwendung der Entschädigungsgelder; Nachweisung derselben (1). Abschätzung im Falle des Verdachts der Nichtverwendung (2). Abzug des Minus (3). Kosten der Abschätzung (4).

§. 30. Wiederaufbau auf demselben Platze (1). Verlegung und Veränderung (2). Verbindung des Nebengebäudes mit dem Hauptgebäude (3). Einwilligung der Gläubiger (4).

Caput XI.

Vom Ausscheiden aus der Societät.

§. 31. Verpflichtung zur Versicherung auf 6 Jahre (1). Austrittserklärung (2). Verpflichtung für voraufgegangene Schäden (3). Fortbestand des Turnus von 6 Jahren (4). Uebergang der Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer (5). Nichterlöschen der Mitgliedschaft durch Abbrand (6).

Caput XII.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 32. General- und Special-Directorium.

§. 33. Zusammenkunft ordentliche und außerordentliche; Ort derselben (1—3). Einladung und Intimation (4). Beschlußfassung (5). Protokollschreiber (6).

§. 34. Rechte und Pflichten des General-Directoriums.

§. 35. Revisitation. Wahl des Revisitators. Instruction (1—2). Zeit derselben (3). Kosten (4).

§. 36. Wirkungskreis der Vorderstädte. Siegel der Gesellschaft.

§. 37. General-Brandcassenberechner (1). Turnus unter den Vorderstädten (2). Rechnungsjahr (3). Ordnung der Rechnungsführung (4). Verfahren wegen Rückstände (5—7).

§. 38. Remuneration für die Verwaltungsgeschäfte.

§. 39. Wirkungskreis des Specialdirectoriums.

§. 40. Feuerschau-Abhaltung (1). Umfang derselben (2). Personal (3). Aufnahme eines Protokolls (4). Erledigung der Monituren (5 und 6).

§. 41. Special-Brandcasse; Zweck (1). Ausgaben (2). Einnahmen (3). Allgemeiner Executionszwang (4). Rechte der Beiträge (5).

Caput XIII.

Von der Entscheidung über Differenzen.

§. 42. Ausschluß des Prozeßweges (1). Entscheidung durch das Generaldirectorium (2). Beschwerde an die nächste General-Versammlung. Folge der Unterlassung (3). Endgültigkeit der Entscheidung (4). Recurs an das Ministerium des Innern (5).

Caput XIV.

Von der Publication der Neuen Gesetze.

§. 43. Bestätigung beider Landesherren. Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Anlage I.

Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

§. 1. Wände und Giebel der Gebäude.
§. 2. Bedachung. Vorschriften in Betreff derselben.
§. 3. Luken, Dachluken, Strohpuppen (1). Thüren zu den Viehställen (2). Zäune und Hakelwerke (3). Blech oder Steine vor den Feuerungen (4).
§. 4. Schornsteine (1). Wolf oder Schwibbogen (2). Weite der Küchenschornsteine (3). Rahmbäume (4). Rauchröhren (5). Röhren aus Windöfen ꝛc. (6 und 7).
§. 5. Enge Schornsteine; Construction (1—7). Anlegung und Ausbrennen derselben (8).
§. 6. Besonders feuergefährliche Anlagen. Laboratorien.
§. 7. Seifensiedereien, Lichtziehereien, Brandweinbrennereien und ähnliche Anlagen.
§. 8. Brauereien.
§. 9. Darren. Insbesondere auch Luftdarren.
§. 10. Töpferöfen.
§. 11. Rauchkammern.
§. 12. Scheunen.
§. 13. Magazine und Niederlagen für Pulver, Schießbaumwolle, Phosphor-Vorräthe. Miethen.
§. 14. Obrigkeitliche Genehmigung.
§. 15. Contravention.

Anlage II.

Protocoll-Formular zur Untersuchung und Taxation der Brandschäden.

Anlage III.

Instruction zur Revisitation der Mecklenburgischen Städte.

§. 1. Allgemeine Vorschriften.
§. 2. Aufstellung der Monita, Entscheidung bei Nichtanerkennung, Erledigung derselben.
§. 3. Untersuchung der Gebäude in Stadt und Vorstädten.
§. 4. Beachtung der äußeren Lage und des inneren Betriebes.
§. 5. Vergleichung des Werthes mit der Versicherungssumme.
§. 6. Prüfungen der Einrichtungen gegen Feuersgefahr.
§. 7. Nachsicht des Brandcatasters.

Caput I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gesellschaft beruhet auf Gegenseitigkeit und versichert sämmtliche nach diesen Statuten zum Beitritt zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, indem sie ihnen zur Wiederherstellung der beschädigten und zerstörten Gebäude eine nach den Bestimmungen dieser Statuten zu ermittelnde Entschädigung leistet, insoweit nicht besondere Ausnahmen statthaben. Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschungs-Maaßregeln verursacht worden ist. Schade durch Blitzstrahl oder Feuerlöschungs-Maaßregeln.

§. 3.

Bei der desfallsigen Vergütung macht die Entstehungsursache übrigens keinen Unterschied. Wenn aber durch Krieg, durch Bombardement, durch Invasion und Aufruhr und andere ungewöhnliche Begebenheiten Brandschaden verursacht wird, wovon das Corps der associirten Städte glaubt, daß selbiger nicht diesem Institute, sondern dem ganzen Staate, oder einem sonstigen Dritten zur Last kommen müßte; so soll die desfallsige Entschädigung nicht eher eintreten, bis dem Corps der associirten Städte die Rechte des beschädigten Orts und der Damnificaten gegen den Staat oder den Dritten förmlich abgetreten sind; jedoch soll der beschädigte Ort und Eigenthümer deshalb keine Gewähr leisten, und sind die Kosten, die auf die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr &c.

Dritten verwandt werden, von der Gesellschaft zu tragen. Durch vorstehende Bestimmung soll aber keine Verbindlichkeit des Landes zum Ersatz im Voraus ausgesprochen sein.

§. 4.

Umfang der Gesellschaft.

Die Association erstreckt sich auf alle Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und können die Flecken nach vorgängigem Abschluß desfallsiger Verträge aufgenommen werden.

§. 5.

Mitglieder der Gesellschaft.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Eigenthümer eines bewohnten oder unbewohnten Gebäudes in den recipirten Städten und Vorstädten werden, wenn das zu versichernde Gebäude den statutenmäßigen Erfordernissen entspricht.

§. 6.

Verwaltungs-Organe.

Die Wahrnehmung der Rechte der Gesammtheit und die Ueberwachung der Statuten im allgemeinen Interesse steht den associirten Städten durch ihre Magistrate zu; dem Magistrate der einzelnen Stadt aber liegt die Pflicht der Handhabung und Ausführung der Statuten in derselben ob.

Caput II.

Von den Erfordernissen für die Aufnahme der Städte und Vorstädte in die Association.

§. 7.

Bauliche Einrichtung.

Die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten sowie die eines jeden einzelnen Gebäudes in denselben, mag selbiges bei dieser Gesellschaft versichert sein oder nicht, müssen dem Reglement, welches hier in der

Anlage I.

angeschlossen ist, entsprechen.

§. 8.

Feuerlösch-Anstalten.

In jeder Stadt müssen deren localen Verhältnissen entsprechende, für deren Umfang ausreichende Feuerlösch-Anstalten vorhanden sein. Insbesondere

Feuerspritzen, Zahl derselben.

1) muß jede Stadt mit ihren Vorstädten bis zu 400 Häusern mindestens 2 Feuerspritzen, jede Stadt von 400 bis 600 Häusern mindestens 3 und jede Stadt von mehr als 600 Häusern mindestens 4 Feuerspritzen haben.

2) Die Feuerspritzen sind vollständig mit dem nöthigen Zubehör zu versehen, namentlich mit Wasserschläuchen und einer Anzahl von Feuereimern und sind jeder Zeit mit diesem Zubehör in tüchtigem Zustande zu erhalten. Zubehör.

3) Feuerküfen oder Wasserwagen, Feuerleitern und Feuerhaken müssen in hinreichender Zahl vorhanden sein und zweckmäßig in den Städten und Vorstädten vertheilt werden, so daß sie jeder Zeit leicht zur Anwendung kommen können. Küfen, Leitern, Haken.

4) Nachtwächter sind sowohl für die Stadt, als die Vorstädte in hinreichender Anzahl zu halten. Nachtwächter.

§. 9.

1) Jede Stadt hat einen Cataster mit einem vollständigen Verzeichniß sämmtlicher Häuser und zum Bebauen geeigneter wüster Plätze sowohl für die Stadt selbst, als für die zu recipirenden Vorstädte einzurichten. Brandcataster.

2) Die Häuser und wüsten Plätze sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Numerirung der Häuser.

3) Diese Nummern sind nur bei Einrichtung eines neuen Catasters oder mit Zustimmung des General-Directoriums zu verändern, und im Falle auf einem wüsten Platze oder bei Neubauten mehrere Häuser entstehen, behalten diese dieselbe Nummer und werden durch große lateinische Buchstaben neben der Nummer unterschieden. Bezeichnung mehrerer neuen Häuser auf einem Platze.

4) Nebengebäude werden mit der Nummer des Hauptgebäudes bezeichnet und durch kleine lateinische Buchstaben unter der Nummer unterschieden. Bezeichnung der Nebengebäude.

Caput III.

Von den Bedingungen für die Aufnahme der Einwohner und Gebäude.

§. 10.

1) Zur Versicherung eines Gebäudes ist nur berechtigt der Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger. Berechtigung zur Versicherung.

2) Der Versicherte wird Mitglied der Gesellschaft nach dem ganzen Umfange der statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

§. 11.

1) Zur Versicherung ist jedes Gebäude in den associirten Städten und Vorstädten geeignet, wenn seine Einrichtung den Statuten entspricht, und es nicht besonders ausgenommen ist. Gegenstand der Versicherung.

Gleichzeitige Versicherung in anderen Assecuranzen.

2) Das versicherte Gebäude sammt seinen Nebengebäuden darf nicht gleichzeitig bei einer anderen Societät versichert sein, und wird im Falle einer doppelten Versicherung nicht allein kein Ersatz geleistet, sondern der Versicherte verfällt auch zum Besten der Special-Brandcasse seiner Commüne in eine Strafe von zehn Procent der Versicherungssumme. Die Rechte der betreffenden Stadtbuchgläubiger werden durch diese Bestimmung nicht ergriffen.

Entfernung von nicht reglementsmäßig gedeckten Gebäuden.

3) Das zu versichernde Gebäude muß mindestens 100 Fuß von einem nicht reglementsmäßig gedeckten Gebäude entfernt liegen.

Schauspielhäuser, Schlösser, Windmühlen, Pulvermagazine und Pulvermühlen, Etablissements über 50,000 Thaler an Werth.

4) Schauspielhäuser, Schlösser, Windmühlen, Pulvermagazine und Pulvermühlen sind von der Versicherung ausgeschlossen; sonstige Etablissements, deren Werth die Summe von 50,000 Thlrn. übersteigt, können ohne ausdrückliche Zustimmung des General-Directorii nur bis zu der ebengedachten Werthsumme aufgenommen werden.

Dampfmaschinen und andere Maschinen.

5) Dampfmaschinen und andere feuergefährliche Maschinen, wenn sie auch mit den Gebäuden, deren Wänden und Mauern in enger Verbindung stehen, werden nicht als zu denselben gehörig angesehen und nicht zur Versicherung angenommen.

Feuereimer.

6) In jedem versicherten Hauptgebäude ist ein Feuereimer zu halten, mit der Hausnummer gezeichnet, und verbleibt derselbe Zubehör des Hauses.

Caput IV.

Von der Aufnahme der Commünen.

§. 12.

Gesuche um Aufnahme in den Verband.

1) Das Gesuch um Aufnahme in den Verband mit der Stadt oder den Vorstädten ist an den Magistrat der competenten Vorderstadt einzureichen, welcher selbiges in der nächsten Versammlung des General-Directorii zur Vorlage bringt.

Anordnung einer Visitation.

2) Findet das General-Directorium die Aufnahme an sich zulässig, so wird eine Visitation Zwecks Prüfung des Vorhandenseins sämmtlicher in Cap. II bestimmten Erfordernisse angeordnet.

Beschluß über die Aufnahme.

3) Auf den Visitationsbericht wird die Aufnahme zur Beschlußfassung der nächsten General-Versammlung verstellt.

4) Wird

4) Wird die Aufnahme in den Verband gewährt, so liegt dem Magistrat der recipirten Stadt oder Vorstadt ob, die Gebäude-Besitzer zur Anmeldung ihrer Einsatzsummen in einem anzusetzenden Termine aufzufordern und nach solchen Anmeldungen den Cataster auszufüllen. Anmeldung und Ausfüllung des Catasters.

5) Der Cataster, mit einer Recapitulation der Einsätze versehen, wird vom Magistrate und dem Stadtsecretair unterschrieben, mit dem Stadtsiegel versehen und in doppelter Ausfertigung der competenten Vorderstadt übersandt. Beglaubigung des Catasters und dessen Einsendung.

6) Diese hat beide Exemplare zu vergleichen und wenn sie nichts zu erinnern findet, selbige durch eigenhändige Unterschrift eines Rathsmitgliedes, auch ihres Stadtsecretairs und durch Beidruckung des Gesellschaftssiegels zu originalisiren, das eine Exemplar in der Registratur der Vorderstadt aufzubewahren, das andere an die recipirte Stadt zurückzusenden. Originalisirung des Catasters.

7) Der Tag der Absendung des Catasters zur Originalisirung (**sub** 5) gilt als Normaltag des Schlusses der Verhandlungen über die Aufnahmen, und treten vom nächstfolgenden Tage **inclusive** an alle statutenmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten für die Versicherten ins Leben, namentlich das Recht auf Entschädigung im Falle eines Brandunglücks und die volle Beitragspflicht auch für das laufende Semester. Normaltag für die Rechte und Verbindlichkeiten.

Caput V.

Von der Aufnahme der Mitglieder.

§. 13.

1) Mit Ausnahme des Eintritts einer Commüne oder Vorstadt in den Verband werden als regelmäßige Termine zur Aufnahme in die Gesellschaft bestimmt: Einsatztage.

a. der erste Montag nach dem Osterfeste,

b. der erste Montag nach dem Michaelistage,

zwischen 10 und 12 Uhr, jedoch kann die Fortsetzung des Geschäfts in derselben Woche statthaben. (Vgl. aber §. 14, 8.)

Die aus den Einsätzen und Veränderungen sich ergebenden Nachträge zum Brandcataster sind in doppelter beglaubigter Ausfertigung bis zum nächsten Brand-Convente bei Strafe von einem Thaler an die competente Vorderstadt einzubringen.

2) Zum Zweck des Eintritts geschieht an solchen Tagen, **eventualiter** auf Grund des vom Special-Directorium anverlangten Situationsplans, die Anmeldung und der Einsatz der zu versichernden Gebäude vor dem Magistrat. Anmeldung und Eintragung der Versicherungssumme in die Cataster.

Receptionsschein. 3) Jeder Eintretende erhält einen Receptionsschein, worin die versicherten Gebäude mit der Versicherungssumme aufgeführt sind.

Anschlag von Blechnummern. 4) An das versicherte Haupt- und Nebengebäude werden die entsprechenden Nummern des Catasters, auf Blech gemalt, angeschlagen.

Anfang der Rechte und Pflichten. 5) Von Zeit des durch das Special-Directorium genehmigten Einsatzes an ist der so Versicherte Mitglied des Vereins, erwirbt ein Recht auf Entschädigung im Falle eines Brandunglücks, ist aber auch verpflichtet zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten im ganzen Umfange der Statuten.

§. 14.

Versicherungssumme; Trennung der Haupt- und Nebengebäude. 1) Die Versicherung der Haupt- und Nebengebäude darf nur in getrennten Summen geschehen, so daß jedes Gebäude seinen besonderen Einsatz hat, und muß dieser stets durch 25 sich theilen lassen.

Bestimmung des Einsatzes. 2) Die Höhe des ersten Einsatzes eines Gebäudes wird durch das Special-Directorium mit Zuziehung zweier beeidigter Sachverständiger auf Kosten des Eigenthümers bestimmt, und ist dabei nur der wahre Werth des Gebäudes selbst nach localen Verhältnissen zur Abschätzung zu bringen.

Retaxation der in Concurs gerathenen Gebäude. 3) Jedes Gebäude muß der Retaxation unterworfen und **eventualiter** dessen Versicherungssumme herabgesetzt werden, wenn dasselbe in Folge eines Concurses an den neuen Besitzer übergegangen ist, und die Versicherungssumme desselben nach Maaßgabe des wahren Werthes zu hoch erscheint.

Retaxation bei der Revisitation. 4) Im Uebrigen sind bei der vom General-Directorium angeordneten Revisitation die Versicherungssummen zu prüfen und bei einer zu hoch erscheinenden Versicherung ist der Magistrat zu einer Retaxation zu veranlassen.

Es steht dann gegen die etwaige Herabsetzung bei Festhaltung der Bestimmung in Nr. 6 dem Eigenthümer nur der Recurs an das General-Directorium bis zum nächsten Brand-Convente frei und bleibt solche Herabsetzung so lange von Bestand, bis dieselbe vom General-Directorium abgeändert worden.

Erhöhungen. 5) Erhöhungen des Einsatzes sind in den §. 13, 1, festgesetzten Terminen gestattet, und gelten für die Annahme und Prüfung der Erhöhungen dieselben Grundsätze, wie bei den ersten Einsätzen (**sub** 2), wenn die Erhöhungen die bisherige Versicherungssumme um 25 Procent übersteigen; für geringere Erhöhungen aber genügt die Vorlage einer Bescheinigung glaubhafter sachverständiger Personen über die Zulässigkeit.

Herabsetzung. 6) Die Herabsetzung ist ebenfalls nur in den bestimmten Terminen gestattet, jedoch bedarf es hierzu der Einwilligung der auf das betreffende Gebäude zu Stadtbuch eingetragenen Gläubiger, wenn nicht deren Forderungen mit einem für etwanige rückständige Zinsen und Kosten zu berechnenden **Plus** von 20 Procent durch die Versicherungssumme gedeckt bleiben und ist eine Herabsetzung

überall nicht zulässig, so lange noch aus früheren Repartitionen Schäden zu decken sind und der Herabgesetzte seine ihn desfalls treffende Rate nicht berichtigt hat.

7) Mit dem Niederreißen eines alten Gebäudes zum Zweck der Erbauung eines neuen erlischt die Versicherung des ersteren und ist das neue Gebäude erst wieder von Neuem einzusetzen; jedoch bleibt der Eigenthümer des niedergerissenen Gebäudes für den Beitrag des Semesters verbunden, in welchem die Niederreißung geschieht. Erlöschen der Versicherung durch Niederreißen.

8) Im Bau begriffene Gebäude können vor ihrer Vollendung nach dem Umfang und dem Werthe des bereits Erbaueten jederzeit versichert und nach ihrer Vollendung im Einsatz erhöhet werden. Einsatz im Bau begriffener Gebäude.

9) Ein abgebranntes Gebäude ist beim Wiederaufbau **eo ipso** zu der Höhe versichert, zu welcher die Entschädigungssumme ausbezahlt worden. Versicherung der abgebrannten Gebäude während des Wiederaufbaues.

§. 15.

Für die Reception und für die Erhöhung hat der Versichernde Einen Schilling von 25 Thalern der Einsatzsumme sofort bei dem Einsatz zu entrichten. Kosten der Aufnahme.

Für den Receptionsschein bei neuen Einsätzen sowohl als bei Erhöhungen und Herabsetzungen zahlt derselbe 16 Schilling und trägt die Kosten der Blechschilde zu den versicherten Gebäuden.

Caput VI.

Allgemeine Grundsätze der Entschädigung.

§. 16.

1) Der Ersatz eines Brandschadens an einem recipirten Gebäude erfolgt ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Nichtberücksichtigung der Entstehungsursache.

2) Auch werden alle Schäden an einem recipirten Gebäude mit dessen Zubehör, Hof- und Gartenbefriedigungen ersetzt, die durch Anwendung der Löschapparate und Zwecks Abwendung größerer Gefahr auf Anordnung der Obrigkeit herbeigeführt sind. Schäden durch Anwendung der Löschapparate.

3) Werden auf diese Weise und zu demselben Zwecke im Interesse der Gesellschaft nicht recipirte Gebäude und Baulichkeiten, Hof- und Gartenbefriedi- Beschädigung nicht recipirter Gebäude.

gungen beschädigt, so soll dem Beschädigten eine billige Vergütung zu Theil werden.

Feststellung der Entschädigung. 4) Die Entschädigung geschieht auf den Grund und nach dem Umfange der nach Vorschrift dieser Neuen Gesetze aufgenommen Taxe.

Bedingung der Wiederherstellung. 5) Die Entschädigung erfolgt nur unter der unerläßlichen Bedingung der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

§. 17.

Brandstiftung durch dritte Personen. 1) Wird ein Brandschade durch dritte Personen absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt, so hat dies auf den Entschädigungsanspruch des Versicherten an die Gesellschaft keinen Einfluß, alle Regreßansprüche gehen aber mit der erfolgten Entschädigung eo ipso zur etwanigen Geltendmachung auf eigne Kosten auf die Gesellschaft über.

Brandstiftung des Versicherten. Recht der Gesellschaft in letzterem Fall. 2) Bei einer vorsätzlichen Brandstiftung des Versicherten geht dessen persönlicher Anspruch auf Ersatz verloren, und ist die Gesellschaft zur Auszahlung der Entschädigungsgelder nur insoweit verpflichtet, als die Befriedigung der intabulirten Gläubiger dies erforderlich macht.

Caput VII.

Von der Feststellung der Entschädigung.

§. 18.

Beschleunigung der Untersuchung und Abschätzung des Schadens. 1) Die Untersuchung und Abschätzung eines Brandschadens ist förderst nach dem Brande vorzunehmen.

Abschätzungs-Personal bei einem Schaden unter 300 Thlr. 2) Selbige geschieht durch den Magistrat der beschädigten Stadt selbst, wenn der Schade voraussichtlich den Werth von 300 Thlrn. nicht übersteigt, unter Zuziehung von 2 Ausschußbürgern und 2 beeidigten Sachverständigen.

Bei einem Schaden über 300 Thlr. 3) Ist der Schade voraussichtlich ein höherer als 300 Thlr., so hat der Magistrat der beschädigten Stadt einen Deputirten von einer der zunächst liegenden associirten Städte zu erbitten, welcher förderst abzuordnen ist, und das Geschäft vorzunehmen hat.

4) Dies geschieht unter Zuziehung des Magistrats und zweier Ausschußbürger der beschädigten Stadt, sowie zweier beeidigter Sachverständiger, und soll es dem Magistrate freistehen, eventualiter zwei auswärtige Sachverständige zur Taxe zu adhibiren und zu beeidigen.

5) Die Abschätzung erstreckt sich nicht nur auf das abgebrannte und durch den Brand beschädigte recipirte Gebäude, sondern auch auf die Schäden an recipirten und nicht recipirten Gebäuden nach Maaßgabe von §. 16, sub 2 und 3. Gegenstand der Abschätzung.

6) Vor geschehener Abschätzung darf eine Veränderung an der Brandstelle nicht vorgenommen werden, und ist vom Special-Directorium darauf sorgsam zu wachen, daß dies nicht geschehe. Nichtveränderung der Brandstelle vor der Abschätzung.

§. 19.

1) Beim Beginn des Geschäfts hat man durch Einsicht des Brandcatasters nebst dessen Nachträgen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die durch Brand betroffenen Gebäude in der städtischen Brandcasse überall versichert und zu welcher Summe sie versichert sind, und findet darauf die Beeidigung der Sachverständigen statt, **eventualiter** deren Zurückführung auf den bereits geleisteten Sachverständigen-Eid. Ueberzeugung von der Versicherung des abgebrannten Gebäudes.

2) Alsdann ist der Umfang des Brandes und der Beschädigungen durch Augenschein-Einnahme genau zu untersuchen und der Befund zu Protocoll zu nehmen, auch hervorzuheben, welche Gründe für den Ersatz der im §. 16, sub 2 und 3 gedachten Schäden sprechen. Aufnahme des Befundes.

3) Bei der Aufnahme des Befundes sind die am Orte anwesenden Beschädigten oder deren Bevollmächtigte zuzuziehen und ist selbigen anheim zu geben, etwanige nicht berücksichtigte Umstände für die Taxe anzuzeigen. Zuziehung der Beschädigten.

§. 20.

Die beeidigten Sachverständigen haben ihr Erachten und ihre Abschätzung zu Protocoll abzugeben und zwar nach folgenden Grundsätzen: Abschätzung der Sachverständigen.

1) Der Schade an einem recipirten Gebäude wird nach Quoten des versicherten Gebäudes bestimmt. Quoten-Taxe.

2) Sobald der Schade weniger als den sechszehnten Theil beträgt, soll der Ersatz nach Specialtaxe geschehen, jedoch niemals den sechszehnten Theil der Versicherungssumme übersteigen. Special-Taxe.

3) Handelt es sich um eine Vergütung für Schäden an nicht recipirten Gebäuden 2c. nach §. 16, sub 3, so tritt eine Specialtaxe ein. Special-Taxe bei nicht recipirten Gebäuden.

4) In Zweifelsfällen kommt bei einer Quotentaxe der Durchschnitt aus beiden Quoten zum Ansatz. Differenzfall.

Ebenso ist bei einer Specialtaxe in Differenzfällen der Durchschnitt zu berechnen.

5) Die übrig gebliebenen beschädigten Materialien kommen bei einem durch Brand herbeigeführten Schaden für den Versicherten nicht in Anschlag; Uebrig gebliebene Materialien.

wohl aber wird der Werth der Materialien dem Beschädigten auf den Schaden in Anrechnung gebracht, wenn ein Ersatz nach §. 16, sub 2 und 3 zur Frage steht.

§. 21.

Erklärung der Taxcommission über die Taxe.

1) Der Deputirte und die übrigen Mitglieder der Tax-Commission haben sich demnächst darüber zu äußern, ob sie die Taxe der Sachverständigen den Verhältnissen angemessen halten, und haben sie Bedenken gegen die Richtigkeit, so sind selbige den Sachverständigen zu eröffnen, mit dem Anheimgeben, in Berücksichtigung dieser Bedenken ihre Taxe zu ändern oder solche zu widerlegen.

Erklärung des Beschädigten über die Taxe.

2) Mit der so festgestellten Taxe ist der Beschädigte oder dessen Bevollmächtigter bekannt zu machen.

Zulässigkeit einer zweiten Taxe.

3) Will der Beschädigte oder dessen Bevollmächtigter die Taxe nicht als genügend anerkennen, so kann er seine Gründe gegen die Richtigkeit bestimmt zu Protocoll geben, und steht es ihm frei, binnen 3 Tagen unter dem Nachtheil des Ausschlusses eine zweite Taxe durch andere Sachverständige zu beantragen.

Kosten der zweiten Taxe.

4) Jedoch fallen die Kosten dieser zweiten Taxe dem Beschädigten zur Last und werden ihm von den Entschädigungsgeldern in Abzug gebracht, wenn sich dieselbe nicht höher herausstellt als die erste.

§. 22.

Auszeichnung beim Löschen und Retten.

Schließlich ist auch darüber Nachforschung anzustellen, ob irgend Jemand durch besonderen Eifer beim Löschen oder Retten sich ausgezeichnet hat, weil solche Auszeichnung nach dem Ermessen des General-Directoriums belohnt werden soll.

§. 23.

Aufnahme eines Protocolls.

Ueber die ganze Verhandlung in Betreff der Ermittelung und Feststellung der Schäden wird ein Protocoll nach Anleitung des in der

Anlage II.

gegebenen Formulars aufgenommen, welches von dem Stadtsecretair der beschädigten Stadt oder dessen Stellvertreter zu schreiben ist.

Einsendung desselben.

2) Dieses Protocoll ist binnen 14 Tagen im Original an die geschäftsführende Vorderstadt, und wenn der Brand in der einen Vorderstadt vorgefallen, an die andere Vorderstadt einzusenden.

3) Auch ist über die Entstehungsursache des Brandes eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung von dem Magistrat der beschädigten Stadt zu veranlassen und über das Resultat unter Vorlegung der betreffenden Acten an das General-Directorium vor der nächsten Zusammenkunft zu berichten. Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandes.

4) In dieser Versammlung prüft das General-Directorium das Taxverfahren und bestimmt definitiv die Entschädigungssumme. Definitive Bestimmung der Entschädigung.

Caput VIII.

Von der Auszahlung der Entschädigungsgelder.

§. 24.

1) Zur Sicherung des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung erfolgt die Auskehrung nur in Terminen, je nach dem Maaße der Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch den Beschädigten. Terminliche Zahlung.

2) Bei einem Total-Verluste wird gezahlt: Termine bei einem Total-Verlust.

a. das erste Dritttheil bei Streckung der Sohlen oder, wenn massiv gebaut wird, bei Vollendung des Fundaments;

b. das zweite Dritttheil, wenn das Gebäude unter Dach und Fach gebracht ist, und

c. das letzte Dritttheil nach völliger Wiederherstellung.

3) Bei einem partiellen Schaden wird gezahlt: Termine bei einem partiellen Schaden.

a. das erste Dritttheil, wenn nach Anschaffung des Materials mit der Herstellung begonnen wird;

b. das zweite Dritttheil, wenn der Schade zum größten Theile wieder hergestellt ist;

c. das letzte Dritttheil, wenn die Herstellung vollständig ausgeführt ist.

4) Alle Entschädigungsgelder werden dem Magistrate der beschädigten Stadt zur Auszahlung übergeben; sie werden entweder postfrei übersandt, oder auf die repartirten Beiträge seiner Commüne angewiesen und in vorstehender Weise zur Auszahlung gebracht. Auszahlung durch den Magistrat der beschädigten Stadt.

5) Die Quittungen der Empfänger sind an die General-Brandcasse einzusenden, im Falle aber Hindernisse der Auszahlung entgegenstehen, sind die Entschädigungsgelder gebührenfrei zu deponiren, und ist der Depositenschein dem Hauptberechner als einstweiliger Belag zu übersenden. Einsendung der Quittungen der Empfänger. Deposition.

6) Etwanige Belohnungsgelder werden alsbald nach der Zubilligung ausgezahlt.

Caput IX.

Von der Aufbringung der Entschädigungsgelder.

§. 25.

Repartition pro rata der Versicherungssummen.

1) Da die Versicherung auf Gegenseitigkeit beruhet, erfolgt die Aufbringung der Bedürfnisse der Gesellschaft durch Repartition **pro rata** der Versicherungssummen.

Zeit der Repartition.

2) Die Repartition geschieht zweimal im Jahre, in der Frühjahrs- und Herbstversammlung.

Mitberücksichtigung der Verwaltungskosten.

3) Sie umfaßt nicht bloß die im abgelaufenen Semester vorgekommenen Schäden, sondern auch die gemeinsamen Verwaltungskosten.

Beitragspflicht der abgebrannten Gebäude.

4) Die Beiträge werden **pro 100** Thlr. der gesammten Versicherungssumme festgestellt und kommen die abgebrannten oder beschädigten Gebäude mit zur Berechnung, da auch diese zum Beitrag verbunden bleiben.

Cassenvorrath.

5) Etwanige entbehrliche Cassenvorräthe werden jedoch dabei vorweg auf das Bedürfniß in Abrechnung gebracht.

Minimum der Ausschreibung, Ansammlung eines Fonds.

6) **Pro minimo** werden bei jeder Repartition 2 ßl. **pro 100** Thlr. ausgeschrieben, wenn sie auch nicht erforderlich sein sollten, und bleibt der daraus angesammelte Fonds zur Disposition des General-Directoriums.

Termin zur Einzahlung.

7) Gleichzeitig wird der Termin bestimmt, innerhalb dessen die Einzahlung der Beiträge zu geschehen hat, und steht es zum Ermessen des General-Directoriums, zwei und mehrere Termine zu bestimmen, wenn ihm bei hohen Beiträgen die sofortige Einzahlung des Ganzen zu drückend erscheinen sollte.

§. 26.

Oeffentliche Bekanntmachung des erforderlichen Beitrags.

1) Das Resultat dieser Feststellung wird von der geschäftsführenden Vorderstadt sowohl durch die Mecklenburg-Schwerinschen als auch durch die Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zustellung der Berechnung der Beitragssummen an die einzelne Stadt.

2) Von dem Berechner der General-Brandcasse aber wird sofort eine Berechnung der Beitragssumme einer jeden associirten Stadt entworfen und dem Special-Directorium zugesandt.

Subrepartition.

3) Der Magistrat einer jeden associirten Stadt hat die ihm darnach obliegenden Beitragssummen auf seine Vereinsmitglieder nach der Größe ihrer Versicherungssumme zu subrepartiren und die Beiträge derselben innerhalb der nach **§. 25, sub 7** bestimmten Frist zu erheben.

Einsendung ohne Abzug von Rü[illegible]

4) Binnen 4 Wochen nach Ablauf dieser Frist ist der Beitrag der associirten Stadt unfrancirt an die General-Brandcasse einzusenden, und zwar ohne Abzug etwaniger Restanten.

5) Vielmehr

5) Vielmehr sind die Rückstände aus der Special-Brandcasse vorzuschießen, und bleiben die Special-Directorien berechtigt und verpflichtet, die Rückstände mit Verzugszinsen auf executorischem Wege von den Säumigen wiederum beizutreiben. Beitreibung der Rückstände.

6) Für jede Zahlung wird der associirten Stadt eine sie völlig liberirende Quittung, vom Berechner der General-Brandcasse eigenhändig unterschrieben und mit dem Societätssiegel versehen binnen 8 Tagen zugestellt. Quittung über die Einzahlung.

Caput X.

Von der Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 27.

1) Die Entschädigungsgelder werden lediglich zum Zwecke des Wiederaufbaues des abgebrannten oder der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes gezahlt, und ist jede Verfügung über dieselben zu einem anderen Zwecke rechtlich wirkungslos. Zweck der Entschädigung.

2) Sie dürfen daher weder cedirt, compensirt, noch unter irgend einem Vorwande mit Arrest belegt werden, und können weder im Concurse noch in Erbschaftsfällen zur Vertheilung kommen, sondern bleiben Gläubiger und Erben verbunden und nur berechtigt zur Verwendung dem Zwecke und den Statuten gemäß. Cession, Arrest, Concurs und Erbschaft.

3) Jedoch können sie ganz oder theilweise an diejenigen abgetreten werden, von denen der Berechtigte auf Credit Baumaterialien oder Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist aber nur gültig, wenn sie vor dem Magistrate erklärt und unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben worden. Cession für Baumaterialien und Bauarbeiten auf Credit.

4) Ferner können die Entschädigungsgelder mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, von dem Magistrat protocollirter Uebereinkunft veräußert oder im Wege der Hülfsvollstreckung versteigert werden, und erhält in einem solchen Falle der Erwerber die Gelder in dem Maaße ausgezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde. Veräußerung aus freier Hand oder wegen Hülfsvollstreckung.

§. 28.

1) Der Aufbau oder die Reparatur eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes ist binnen zwei Jahren von Zeit des Brandes an vollständig zu be- Zeitraum für den Wiederaufbau und die Reparatur.

schaffen, und nur, wenn besondere Hindernisse entgegenstehen, kann eine Verlängerung der Frist beim Special-Directorium beantragt und von diesem gewährt werden.

Ablehnung des Aufbaues.

2) Der Eigenthümer hat binnen 3 Monaten nach Repartition des Schadens sich beim Magistrat zu erklären, ob er wiederaufbauen will oder nicht, und gilt es für die Erklärung, daß er nicht aufbauen will, wenn er binnen Jahresfrist von Zeit des Abbrandes keine Anstalten zum Wiederaufbau trifft.

Veräußerung im Falle der Ablehnung.

3) Will der Eigenthümer hiernach nicht aufbauen, so wird die Brandstelle mit allem Zubehör und Ueberbleibseln, sowie mit allen Rechten des Eigenthümers auf Brandentschädigungsgelder, jedoch auch mit der Verpflichtung zur statutenmäßigen Verwendung dieser Gelder binnen einer angemessenen Frist und gegen Cautionsleistung für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten vom Magistrat öffentlich verkauft.

Verwendung des Kaufgeldes.

4) Mit dem Kaufgeld werden alle dinglichen Gläubiger befriedigt und der etwanige Ueberschuß wird dem Beschädigten oder dessen Erben ausgekehrt, im Falle eines Concurses aber über das verunglückte Gebäude an die Concursmasse abgegeben.

§. 29.

Vollständige Verwendung der Entschädigungsgelder. Nachweisung derselben.

1) Die Entschädigungsgelder sind vollständig zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung zu verwenden, und hat der Magistrat nach vollendetem Neubau dem General-Directorium die Ueberzeugung von der Verwendung zu geben.

Abschätzung im Falle des Verdachts der Nichtverwendung.

2) Entsteht dem Magistrate gegründeter Verdacht, daß die Kosten des Baues in seinen wesentlichen Bestandtheilen geringer gewesen seien, als der Betrag der Entschädigungsgelder, so steht es in seinem Ermessen, vor Auszahlung des letzten Drittels eine Abschätzung durch zwei Sachverständige, von denen der Beschädigte einen ernennt, eintreten zu lassen.

Abzug des Minus.

3) Bestätigt sich der Verdacht durch die Abschätzung, so ist das Minus auf das letzte Drittel zum Besten der General-Brandcasse in Abzug zu bringen und bleibt der Eigenthümer zur Restitution verbunden, wenn das Minus das letzte Drittel übersteigt.

Kosten der Abschätzung.

4) Die Kosten der Abschätzung Zwecks Nachweisung der Verwendung der Entschädigungsgelder fallen der Special-Brandcasse zur Last, wenn sich die Verwendung als geschehen ergiebt, im Falle sub 3 aber trägt sie der Eigenthümer.

§. 30.

Wiederaufbau auf demselben Platze.

1) Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder dem Hofraum, worauf das zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen, und muß dem früheren in seinem Wesen, Bestand und Zweck entsprechen.

2) Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine oder mehrere andere Stellen innerhalb derselben Stadt mit ihren Vorstädten, desgleichen eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung kann auf Ansuchen des Eigenthümers vom Special-Directorium gestattet werden, wenn die Verlegung oder Veränderung zweckmäßig erscheint und keine Bedenken entgegenstehen. (Vergl. Nr. 4.) Verlegung und Veränderung.

3) Gestattet bleibt es auch dem Eigenthümer, an die Stelle eines beschädigten Nebengebäudes ein Wohnhaus aufzuführen, und auch die Entschädigungsgelder für ein gleichzeitig beschädigtes Nebengebäude mit zum Aufbau des Hauptgebäudes zu verwenden und den Aufbau des Nebengebäudes zu unterlassen. Verbindung des Nebengebäudes mit dem Hauptgebäude.

4) Zu der Verlegung und Veränderung bedarf es jedoch der Einwilligung der intabulirten Gläubiger, und sind selbige auf das neue Grundstück in der ihnen zustehenden Priorität zu übertragen; falls aber auf dem neuen Bauplatze gleichfalls Forderungen haften, ist auch die Einwilligung der betreffenden Gläubiger mit angemessener Ausgleichung wegen der Priorität zu dociren. Einwilligung der Gläubiger.

Caput XI.

Vom Ausscheiden aus der Societät.

§. 31.

1) Die Versicherung eines Gebäudes kann vor Ablauf von 6 Jahren seit der Reception nicht zurückgenommen werden. Verpflichtung zur Versicherung auf sechs Jahre.

2) Die Erklärung des Austritts ist nur zuläßig in den ordentlichen Terminen (§. 13, 1), mit welchen der Ablauf der 6 Jahre erfolgt, und unter Darlegung der Einwilligung sämmtlicher zu Stadtpfandbuch auf das Gebäude eingetragenen Gläubiger. Austritts-Erklärung. Zeitpunkt und Bedingung.

3) Der Austretende bleibt aber zu allen für das abgelaufene Semester zu repartirenden Beiträgen verpflichtet, und ist der Austritt nur zuläßig, wenn der Austretende seinen Verpflichtungen aus der Vergangenheit nachgekommen ist. Verpflichtung für die Schäden des laufenden Semesters. Unzuläßigkeit des Austritts bei Uebertragung von Schäden.

4) Erfolgt die Erklärung in dem gedachten Termine und mit der nöthigen Darlegung nicht, so ist der Eigenthümer verbunden, weitere 6 Jahre mit dem Gebäude Mitglied des Vereins zu bleiben, und kommen dieselben Grundsätze für den späteren Austritt zur Anwendung. Fortbestand des Turnus von sechs Jahren.

Uebergang der Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer.

5) Mit der Veränderung des Besitzers durch irgend ein Rechtsgeschäft gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Eigenthümer über.

Nichterlöschen der Mitgliedschaft durch Abbrand.

6) Auch erlischt die Mitgliedschaft durch den Abbrand eines versicherten Gebäudes nicht, sondern es bleibt, nach Wiederherstellung mit den Entschädigungsgeldern, der Eigenthümer **eo ipso** mit dem Gebäude zu der versicherten Summe jedenfalls auf 6 Jahre, von der Vollendung des Aufbaues an, Mitglied der Gesellschaft.

Caput XII.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 32.

General- und Special-Directorium. Bildung. Geschäftsleitung.

Die Verwaltung liegt in den Händen eines General-Directoriums und der Special-Directorien.

Das General-Directorium wird gebildet durch die Deputirten der Magistrate einer jeden einzelnen associirten Stadt.

Das Special-Directorium steht dem Magistrate jeder einzelnen Stadt zu.

§. 33.

Zusammenkunft, ordentliche.

1) Das General-Directorium tritt alljährlich regelmäßig zweimal zusammen, und zwar nach Ostern und Michaelis.

außerordentliche,

2) Außerordentliche Zusammenkünfte bedürfen der Anzeige an die Allerhöchsten Landesherren.

Ort derselben

3) Zum Versammlungsort kann vom General-Directorium jeder Ort in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz erwählt werden.

Einladung und Intimation.

4) Die Einladung wird von den Vorderstädten beschafft, und alle Gegenstände der Verhandlung, welche Geldbewilligungen und Abänderungen der Statuten betreffen, sind bei der Einladung zu intimiren.

Beschlußfassung.

5) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und ist jede nicht vertretene Stadt an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Protokollschreiber.

6) Das Protokoll wird in der Versammlung von einer beeidigten qualificirten Person nach Wahl des General-Directoriums geschrieben.

§. 34.

Rechte und Pflichten des General-Directoriums.

Das General-Directorium wahrt im Allgemeinen das Interesse des ganzen Vereins sowohl im Innern, als nach Außen, insbesondere

1) überwacht dasselbe die genaue Befolgung der Statuten;

2) entscheidet es über alle Differenzen, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten der Vereinsmitglieder entstehen;
3) bestimmt es auf den Grund der eingereichten Taxations-Protokolle die Entschädigungssummen;
4) stellt es die Beitragssumme zu den Bedürfnissen fest;
5) verfügt es die Bekanntmachung des Standes der Gesellschaft und der erforderlichen Beiträge;
6) revidirt es die Berechnung der General-Brandcasse und liberirt den Rechnungsführer, und
7) beschließt es über Veränderungen der Statuten und Zusätze zu denselben unter Vorbehalt höchster Genehmigung;
8) auch ist dasselbe befugt, Anleihen für die Gesellschaft zu contrahiren, so oft sich das Bedürfniß dazu herausgestellt haben wird.

§. 35.

1) Um die völlige Ueberzeugung zu gewinnen, daß in jeder associirten Stadt die vorschriftsmäßigen Bedingungen der Aufnahme in die Gesellschaft sowohl von den Communen selbst, als auch den einzelnen Einwohnern gewissenhaft gewahrt werden, ist alle fünf Jahre von dem General-Directorium eine Revisitation aller recipirten Städte anzuordnen. Revisitation.

2) Die Revisitatoren werden aus den Magistraten der associirten Städte in einer ordentlichen Zusammenkunft mit möglichster Rücksicht auf Kostenersparung erwählt, und haben selbige das Geschäft nach Anleitung der in der Wahl des Revisitators. Instruction.

Anlage **III.**

angeschlossenen Instruction vorzunehmen.

3) Die Revisitation ist so zeitig zu beschaffen, daß die Protokolle über dieselbe dem General-Directorium in der nächsten Versammlung vorliegen. Zeit derselben.

4) Die Kosten der Revisitation der einzelnen Stadt fallen der Special-Brandcasse derselben zur Last. Kosten derselben.

§. 36.

1) Die Vorderstädte bilden das Organ des General-Directoriums. Wirkungskreis der Vorderstädte.

2) Sie haben durch ihre Deputirten den Vorsitz in den Versammlungen und beschaffen die Einladung zu denselben.

3) Sie bringen alle Eingänge an das General-Directorium, welche der geschäftsführenden Vorderstadt zuzustellen sind, in nächster Versammlung zur Vorlage und Beschlußnahme.

4) Sie bringen die Beschlüsse zur Ausführung und berichten über dieselben, sowie über alle das Institut betreffenden Vorgänge in jeder Versammlung.

5) Sie haben die Registratur der Gesellschaft in Aufsicht, namentlich die Aufbewahrung der Brandcataster aller recipirten Städte und deren Nachträge, sowie ein Hauptbuch zu halten, aus welchem die Gesammtsumme der Versicherung ersichtlich ist.

6) Zu den Registraturgeschäften adhibiren sie ihre Subalternen, und haben diese ein vollständiges Actenregister zu halten.

7) Die Vorderstädte Parchim und Güstrow haben alternirend die Berechnung der General-Brandcasse.

Siegel der Gesellschaft.

8) Zu ihren Erlassen und zur Beglaubigung in Angelegenheiten der Gesellschaft führen sie das Siegel derselben mit der Inschrift:

Insiegel der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

§. 37.

General-Brandcassen-Berechner.

1) Die General-Brandcassen-Berechnung alternirt alle drei Jahre unter den Magistraten von Parchim und Güstrow, und bestellen selbige aus ihrer Mitte den Berechner, für dessen Administration sie der Gesellschaft verantwortlich sind.

Turnus unter den Vorderstädten.

2) Mit dem Ablauf des Turnus wird nach Aufnahme der letzten Rechnung der abtretenden Vorderstadt die Berechnung mit dem Cassenbestand an die andere Vorderstadt überwiesen, jedoch bleibt die abtretende für die Erledigung der Monita verhaftet.

Rechnungsjahr.

3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1sten April des einen bis zum 31sten März des anderen Jahres und ist die Rechnung allemal im nächsten Herbstconvent zur Revision vorzulegen.

Ordnung der Rechnungsführung.

4) Die Rechnungsführung ist so zu ordnen, daß jede Repartition mit ihrer Einnahme und den Ausgabepösten, für welche dieselbe erfolgt, für sich geführt und abgeschlossen wird; die Hauptrechnung, als Einnahme:

den Cassenbestand, die Strafgelder und sonstige, der Gesellschaft nach den Statuten zukommende Aufkünfte,

als Ausgabe:

die gemeinschaftlichen Kosten und sonstige von dem General-Directorium als nothwendig bestimmten Aufwände

umfaßt und in dem Generalabschluß die Abschlüsse der Special-Berechnungen mit recapitulirt werden.

Verfahren wegen Rückstände.

5) Rückstände sind executivisch beizutreiben, und hat der Berechner nach abgelaufener Zahlungsfrist fördersamst den competenten Landes-Executor Zwecks Beitreibung zu excitiren, indem an die Landes-Executoren durch die hohen Erlasse d. d. Schwerin, den 13ten Julius 1822 und d. d. Neustrelitz, den 29sten Junius 1829 ein **mandatum generale de adjuvando** ergangen ist.

6) Es steht aber neben der executivischen Beitreibung zur Berathung und zum Beschluß des General-Directoriums, die rückständigen Beiträge auf Kosten der betreffenden Communen zu negociiren und die Execution auf Zinsen, Negoce und sonstige Kosten miterstrecken zu lassen.

7) Rückstände bei den Repartitions-Berechnungen sind bei den Abschlüssen **ante lineam** aufzuführen, und ist der Hauptrechnung ein Verzeichniß solcher Rückstände beizugeben.

§. 38.

Remuneration für Verwaltungsgeschäfte.

An Remuneration für besondere Mühewaltungen sind aus der General-Brandcasse zu zahlen:

1) jedem ersten Deputirten der drei Vorderstädte jährlich 30 Thaler Cour. und an Diäten für die Dauer der Versammlungen täglich 4 Thaler Cour.;

2) dem Berechner der General-Brandcasse ein jährliches Gehalt von 60 Thalern Cour. und außerdem 2 Thaler **pro mille** der Repartition;

3) jedem Secretair der drei Vorderstädte für das Collationiren und die Ausfertigung der Atteste der einzelnen Nachträge zu den Brandcatastern jährlich 6 Thaler Cour.;

4) dem Beamten der Vorderstädte, der mit der Aufsicht und Ordnung der Registratur betraut ist, sowie für die Führung eines Receptenbuches jährlich 15 Thalern Cour.;

5) dem Diener der Vorderstadt, welche die Berechnung führt, jährlich 12 Thaler Cour.

§. 39.

Wirkungskreis des Special-Directoriums.

Dem Special-Directorium in jeder associirten Stadt liegt im Allgemeinen die Pflicht ob, mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die Bedingung der Aufnahme sowohl der Commune in den Verband als der einzelnen Mitglieder in den Verein, wie sie im **Caput II.** und **III.** vorgeschrieben worden, im weitesten Umfange jederzeit vorhanden sind und bleiben. Insbesondere aber liegt ihm ob:

1) die rechtzeitige Vornahme der Feuerschau;

2) die regelmäßige Abwartung der Einsatz-Termine und die sorgfältige Beobachtung des Verfahrens für die Aufnahme von Mitgliedern nach **Caput V.**;

3) die strenge Durchführung des Verfahrens bei Feststellung von Brandentschädigungen nach **Caput VII.** und deren Auszahlung nach **Caput VIII.**;

4) die Subrepartition, die prompte Erhebung und Einsendung der von dem General-Directorium ausgeschriebenen Beiträge.

§. 40.

Abhaltung der Feuerschau.

1) Die Feuerschau findet alljährlich vor Ostern statt, nur wenn eine Revisitation vorgenommen wird, fällt sie aus.

Umfang derselben.

2) Sie erstreckt sich auf das Vorhandensein der baulichen Einrichtungen aller städtischen Gebäude und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder nach Bestimmung dieser Neuen Gesetze.

Personal.

3) Die Abhaltung geschieht durch eine Magistrats-Deputation, zwei Ausschußbürger und zwei beeidigte Sachverständige.

Aufnahme eines Protocolls und Einsendung.

4) Es wird über die Schau und die aufgefundenen Monita ein Protokoll aufgenommen, und ist dieses, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern Cour. zur General-Brandcasse so zeitig an die competente Vorderstadt einzusenden, daß es bei dem nächsten Brand-Convente vorliegt.

Erledigung der Monituren.

5) Für die baldige Erledigung der bei der Schau aufgefundenen Moni turen ist, eventualiter durch Androhung und Wahrnehmung angemessener Geldstrafen und sonstige Zwangsmaaßregeln Sorge zu tragen und spätestens innerhalb Jahresfrist dem General-Directorium die Erledigung zu dociren.

6) Für den Zweck der Feuerschau und die Erledigung der Monituren ist, mit Ausnahme der fürstlichen Schlösser, jedes Gebäude in der Stadt und jeder Besitzer ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Real- und Personal-Exemtion der Jurisdiction des Magistrats unterworfen.

§. 41.

Special-Brandcasse. Zweck.

1) Die Special-Brandcasse hat den Zweck der Deckung derjenigen Ausgaben, welche die einzelnen Communen besonders betreffen.

2) Zu diesen Ausgaben gehören die Kosten:

a. der Erhaltung und Verbesserung der Löschanstalten, sowie der Feuerlöschung bei vorkommenden Bränden und Untersuchung nebst Taxation der Brandschäden,

b. der Abordnung der Deputirten zum General-Directorium,

c. der Revisitation,

d. der jährlichen Feuerschau,

e. der Rechnungsführung, der Einsammlung, Copialien, Porto rc., und gehören noch dahin

f. die

f. die vom General=Directorium zur Deckung der Brandschäden und gemeinsamen Kosten ausgeschriebenen Beiträge.

Soviel insbesondere ad a. b. und c. die Schadloshaltung der zum General=Directorium, zur Leitung des Untersuchungs= und Abschätzungsverfahrens bei stattgehabten Brandschäden und zu den Revisitationen der associirten Städte abzuordnenden Deputirten angeht, so bleibt das Prinzip, nach welchem denselben nur ihre wirklich gemachten Verwendungen an Fuhr= und Defrairungskosten aus den Special=Brandcassen zu erstatten sind, nach wie vor maaßgebende Norm. Da jedoch aus vorwaltenden Zweckmäßigkeitsrücksichten einer aversionellen Behandlung der bezüglichen Liquidationen der Vorzug zu geben ist, so sollen vom Tage der Publication der Neuen Gesetze nachstehende, im Beihalte des vorstehend gedachten Prinzips regulirte Bestimmungen in Anwendung treten:

aa. den betreffenden Deputirten werden zur Bestreitung der Defrairung und des Quartiers auf 24 Stunden 3 Thlr. 24 ßl. Cour. und

bb. an Fuhrgeld **inclusive** des Wagen= und Trinkgeldes — jedoch mit Ausschluß des etwanigen Chausseegeldes — 1 Thlr. 24 ßl. Cour., für Reisen aber, welche factisch mit der Eisenbahn oder der gewöhnlichen Post gemacht sind, 16 ßl. Cour. für jede Meile aus der Special=Brandcasse der betreffenden Stadt vergütet, wobei rücksichtlich der Fuhren mit eigenem Wagen noch näher bestimmt sein soll, daß, wenn das committirte Geschäft in zwei Tagen abzumachen ist, das volle Fuhrgeld hin — aber nur das halbe Fuhrgeld zurück gezahlt wird. Im Falle jedoch das Geschäft mehr als zwei Tage erfordern sollte, so darf sowohl für die Hin= als Rückreise das auf den eigenen Wagen verwandte Fuhrgeld zur vollen Taxe in Ansatz gebracht werden.

3) Zur Bestreitung und Deckung aller dieser Leistungen fließen in diese Casse: *Einnahme derselben.*

a. ein Schilling **pro** 100 Thaler von der städtischen Versicherungssumme, welcher Beitrag Michaelis eines jeden Jahres erhoben wird;
b. die aus der Subrepartition erhobenen Beiträge zur General=Brandcasse;
c. alle Strafgelder, welche von den Societäts=Mitgliedern der Commüne wegen Nichtbefolgung der Statuten zu zahlen sind, mögen sie bestimmt vorgeschrieben oder vom Magistrate angedroht sein;
d. die im §. 15 erwähnten Receptions= und Erhöhungsgebühren.

4) Wegen der Beiträge zur Special=Brandcasse steht dem Magistrat gegen jeden Säumigen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf sonstige Real= und Personal=Exemtion der Executionszwang zu.

5) Diese Beiträge haben die Rechte der öffentlichen Abgaben. *Rechte der Beiträge.*

Caput XIII.

Von der Entscheidung über Differenzen.

§. 42.

Ausschluß des Proceßweges. 1) Der processualische Weg ist bei Streitigkeiten und Differenzen jeder Art, welche bei der Anwendung und Ausführung dieser Neuen Gesetze unter den bei der Societät Betheiligten entstehen, gänzlich ausgeschlossen.

Entscheidung durch das General-Directorium. 2) Die Entscheidung über dergleichen Differenzen steht vielmehr dem General-Directorium zu, sie mögen in Beschwerden der einzelnen Mitglieder, der Communen oder der Vereinsbeamten bestehen.

Beschwerde an die nächste General-Versammlung. 3) Die vermeintlich Verletzten haben zunächst bei ihrem Special-Directorium Remedur zu suchen und im Entstehungsfalle ihre Beschwerde in der nächsten Versammlung des General-Directoriums vorzubringen.

Folge der Unterlassung. Die Unterlassung dieses tempestiven Vorbringens hat unbedingt die rechtliche Folge des Verzichts.

Endgültigkeit der Entscheidung. 4) Die Entscheidung des General-Directoriums wird binnen 4 Wochen von Zeit der Eröffnung an den Betheiligten endgültig.

Recurs an das Ministerium des Innern. 5) Binnen dieser Frist aber steht es dem vermeintlich Beschwerten frei, an das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern den Recurs zu ergreifen, und zwar in der Weise, daß er die Erklärung, diesen Weg einschlagen zu wollen, dem General-Directorium abgiebt, gleichzeitig seine Beschwerden beliebig an- und ausführt, und darauf förderſamst die Acten nach Befinden unter näherer Begründung der gravirlichen Verfügung an das hohe Ministerium zur Einholung der Entscheidung eingesandt werden.

Dem Ermessen des Letzteren bleibt es anheimgestellt, ob und welchem Collegium oder welchen Personen zur näheren Untersuchung solcher Beschwerden der Auftrag gemacht werde. Außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrags, in Sachen, welche diese Brandversicherungs-Gesellschaft überhaupt oder deren Repräsentanten oder Direction oder einzelne Mitglieder als solche betreffen, sollen aber von gesammten Landes-Dicasterien, Gerichten und Commissionen keine Mandate, Rescripte, Inhibitionen oder sonstige Erkenntnisse erlassen, noch einige Anträge und Beschwerden angenommen werden. Hierzu gehört aber nicht der Fall, wenn die Gesellschaft es nöthig findet, gegen einzelne Mitglieder oder Fremde ihre wirklichen und vermeintlichen Befugnisse zu verfolgen. In diesen und ähnlichen Fällen handelt die Gesellschaft ganz wie ein **Privatus** und verfolgt ihre Rechte auf sonst gewöhnlichem Wege Rechtens bei den competenten Gerichten gegen Jedermann.

Bei der auf den Recurs an das mehrgedachte hohe Ministerium erfolgten Entscheidung, welche sich auch auf die Kosten der Recursinstanz erstreckt, bewendet es unabänderlich.

Caput XIV.

Von der Publication dieser Neuen Gesetze.

§. 43.

1) Nach Bestätigung dieser Neuen Gesetze Seitens der beiden hohen Landesherren erfolgt die Publication durch die Regierungsblätter in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Bestätigung beider Landesherren.

2) Mit der Publication treten diese Neuen Gesetze in volle gesetzliche Kraft und verlieren die älteren Statuten ihre rechtliche Wirksamkeit. Eintritt der gesetzlichen Kraft.

3) Jede Abänderung bedarf der Bestätigung der beiden Landesherren.

Reglement

für

die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

---

§. 1.

Wände und Giebel der Bedachung.

Wände und Giebel der Gebäude müssen gemauert oder tüchtig geklehmt sein. Für die Zukunft aber ist jeder Bauunternehmer verpflichtet:

1) bei Aufführung eines Gebäudes in zusammenhängender Reihe die rechte Seitenwand bis in den Giebel hinein mindestens zehn Zoll massiv von gebrannten Steinen herzustellen;
2) bei Aufführung eines Gebäudes in nicht zusammenhängender Reihe sich der Bestimmung des Magistrats zu unterwerfen, ob in solcher Weise massiv zu bauen oder nicht.

Jeder Bauunternehmer, Maurer- und Zimmermeister, der diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Strafe bis zu funfzig Thalern und ist der erste überdies verbunden, den Bau in solcher Weise auszuführen.

§. 2.

Bedachung.

1) Alle Gebäude in den Städten müssen mit Steinen, Schiefer, Metall, Asphalt, Asphalt-Filz, Pappe oder nach Dorn'scher Methode gedeckt sein.

2) Die Bedachung mit Asphalt-Filz ist in der Art zu beschaffen, daß dieser mit einer aus Theer, Kalk und einem geringen Zusatz von Pech bestehenden Masse belegt wird. Asphalt-Filz.

3) Die Bedachung mit Pappe ist an die Bedingung geknüpft, daß die Steigung des Daches nicht mehr als ein Sechstel der Breite zur Dachhöhe beträgt, der Dachfläche schließlich ein Ueberzug von Theer und Steinkalk gegeben und sie dann mit gereinigtem Kies so bestreut wird, daß der Theerüberzug vollständig damit gesättigt, das Dach also incrustirt wird. Pappe.

4) Dächer von Stroh, Rohr, Spänen und Brettern sind unzulässig. Stroh, Rohr, Späne, Bretter.

5) Für die Vorstädte gelten diese sub 1 bis 4 festgesetzten Bestimmungen nur bei Neubauten.

6) Kirchen, welche selbst oder deren Thürme mit Spänen gedeckt sind, können nicht aufgenommen werden, und müssen wenigstens mit Blitzableitern hinreichend versehen sein, so lange für deren Bedachung mit Metall oder Stein nicht gesorgt ist, wenn die Stadt, worin sie sich befinden, receptionsfähig sein soll.

§. 3.

1) Offene Auken, Dachluken und Oeffnungen ohne Klappen und Fenster, sowie Strohpuppen unter den Dachpfannen sind unzulässig. Auken, Dachluken, Strohpuppen.

2) Von der Küche aus dürfen keine Thüren in die Ställe führen. Thüren zu den Viehställen.

3) Zäune und Hakelwerke sind in den Städten und Vorstädten regelmäßig nicht zu dulden, und nur dann gestattet, wenn sie vom Hofe feldwärts laufen, keine Gebäude mit einander verbinden und im Nothfall leicht fortzuschaffen sind. Zäune und Hakelwerke.

4) Der Fußboden vor den Windöfen, Feuerheerden oder sonstigen Feuerungen ist in angemessener Breite mit Blech oder Steinen zu belegen. Blech oder Steine vor den Feuerungen.

§. 4.

1) Die Schornsteine und die Glocken derselben müssen von gebrannten Steinen gemauert, nicht geklehmt sein, und sind bei der Aufmauerung der Schornsteine die Steine nicht in die hohe Kante zu setzen. Schornsteine.

2) Die Schornsteine müssen aus dem Dache gezogen sein, und sind sogenannte Wölfe und Schwibbögen überall nicht zulässig. Wolf und Schwibbogen.

3) Küchenschornsteine über eine offene Feuerung dürfen nur in einer Weite von mindestens 18 Zoll im Quadrat aufgeführt werden. Weite der Küchenschornsteine.

4) Hölzerne Rahmbäume sind unzulässig und nur eiserne anwendlich. Rahmbäume.

5) Rauchröhren, auf einer Planke ruhend, sind nicht zu dulden. Rauchröhren.

6) Die aus Windöfen gezogenen Röhren müssen allenthalben einen Fuß breit vom Holze entfernt sein. Röhren aus Windöfen.

Metallene Rauchröhren von Oefen und anderen Feuerungsanlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen dieselben in der ganzen Länge ihres Laufs nach allen Seiten einen Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben.

§. 5.

nge Schornsteine. Construction.

1) Enge Schornsteine dürfen, im Lichten gemessen, nicht enger als sechs Zoll und nicht weiter als zwölf Zoll im Gevierte oder Durchmesser sein, und ist die einmal angenommene Weite in der ganzen Höhe beizubehalten.

2) In Schornsteine von sechs Zoll Weite darf der Rauch von höchstens drei, in zwölfzöllige der von höchstens sechs Stubenöfen geleitet werden.

Ein Sparheerd ist gleich zwei Stubenöfen zu rechnen.

3) Die Wangen und Zungen müssen sechs Zoll stark und von gebrannten Steinen aufgeführt werden.

4) Alles Holzwerk und die nachbarlichen Grundstücke müssen mit Einschluß der Wangenstärke zwölf Zoll von der Schornsteinröhre entfernt bleiben.

5) Die engen Schornsteinröhren müssen in der Regel senkrecht aufgeführt werden, wenn aber ein Ziehen derselben durch die inneren baulichen Einrichtungen der Gebäude bedingt wird, so darf solches nur unter einem Winkel von 60 Graden gegen die Horizontale geschehen, und ist ein Schleppen auf Holz schlechthin nicht zu dulden.

6) Oberhalb der Ausmündung dieser Schornsteinröhren darf sich kein Holzwerk befinden und in gleicher Höhe mit derselben muß es wenigstens fünf Fuß davon entfernt sein.

7) Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie vom Schornsteinfeger vollständig gereinigt werden können. Dazu gehört, daß die Röhren sorgsam gemauert sind und im Innern keine Vorsprünge haben, die eisernen Thüren vor den Oeffnungen, aus denen der Ruß entfernt werden soll, sowie vor denen unter dem Dache zur Einbringung des Reinigungs-Apparates nicht fehlen und jedenfalls für den letzteren Zweck an den Stellen Oeffnungen mit eisernen Thüren angebracht sind, wo die Röhren die senkrechte Richtung verlassen.

legung und ısbrennen.

8) Bei der Anlegung und dem Ausbrennen sind strenge die Vorschriften der Verordnung vom 7ten April 1857 zu beobachten, und wird namentlich hervorgehoben, daß für die Anlegung eines engen Schornsteins die Vorlage des Baurisses in doppelter Ausfertigung beim Magistrat und dessen Genehmigung erforderlich ist.

§. 6.

Besonders feuergefährliche Anlagen. Laboratorien.

Laboratorien müssen mit einer verhältnißmäßig starken massiven Mauer umgeben sein, und muß der Fußboden mit Fliesen oder Mauersteinen abgelegt werden.

Im Uebrigen normiren die Bestimmungen im folgenden Paragraphen sub litt. a. bis h.

§. 7.

Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien und ähnliche Anlagen.

Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien und ähnliche Anlagen müssen in der Regel gleich den Laboratorien mit massiver Mauer eingefaßt sein. Bei Mangel an Raum kann das Gebäude auch von Fachwerk aufgeführt werden.

In allen Fällen muß

a. der innere Raum vom Fußboden bis zur Decke wenigstens fünfzehn Fuß hoch sein;

b. das Holzwerk der inneren Wände mit einer einen halben Stein dicken Mauer verblendet oder überrohrt und übersetzt und mit Dachsteinen vorgedrückt, auch der Fußboden mit Fliesen, Mauer- oder Feldsteinen ausgelegt sein;

c. die Feuerung mit dem Rost und Aschenloche im Fundamente des Gebäudes tiefer angelegt werden, als die Sohle liegt, auch mit einer eisernen, in einer eisernen Zarge befindlichen Thür versehen und mit massiven, 1½ Stein dicken Wänden umgeben werden;

d. der Zugang zur Feuerung durch ein Vorgelege von zwei Fuß starken, bis zur Balkenlage hinaufgeführten Mauern in der Art gebildet werden, daß ein möglicher Ausfluß aus den Siedekesseln, Blasen und Pfannen die Feuerung nicht erreichen kann;

e. der Schornstein mit ein Fuß starken Mauern senkrecht, nicht geschleift, von den Mauern des Vorgeleges aus dem Dach geführt, und, wo die Balkenlage anfängt, oder etwas höher, eine eiserne Thür mit eiserner Zarge und Zugstange zum Verschluß angebracht werden;

f. das die Kessel, Blasen und Pfannen umgebende Mauerwerk inclusive des Feuerkanals ein bis 1½ Fuß dick sein, und

g. die Brandmauer, der Schornstein und Rauchkanal von allem Holzwerk entfernt bleiben, bei letzteren wenigstens ohne ihre eigene Mauerstücke, eine Hintermauerung von einem Fuß gegen Plate und Balken beschafft werden,

h. Balkenkeller dürfen unter diesen Gebäuden nicht angelegt werden.

§. 8.

Brauereien. Für Brauereien, die nicht mit Brennereien verbunden sind, gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphen nur insoweit, als sie die Feuerung und das Mauerwerk um Kessel und Pfanne betreffen.

§. 9.

Darren. Darren sind nicht auf dem Hausboden oder unmittelbar unter dem Dache, sondern in einem Stockwerk oder in dem Souterrain anzulegen und mit einer starken zwei Fuß dicken Mauer zu umgeben, in welcher sich kein Holzwerk, so wenig im Ringe als im Fuß befinden darf.

Rücksichtlich der Anlage des Schornsteins und der Einrichtung der Darrstube treten die Bestimmungen in §. 7 ein.

Luftdarren. Bei Anlegung von Luftdarren aber sind nachstehende besondere Bestimmungen zu beachten.

1) Sobald für die Luftdarre eine besondere abgeschlossene Feuerung angelegt wird, genügt für dieselbe ein Raum von mindestens sieben Fuß lichter Höhe, wenn diese ganz mit einer gewölbten Decke oder doch wenigstens die Feuerung mit einem gewölbten Vorgelege versehen ist.

2) Die Höhe des Raumes unter der Darre, der sogenannten Sau, darf bis auf vier Fuß beschränkt werden; es muß jedoch

a. dieselbe mit einem Mauerstein-Fußboden, und wenn die Darrvorrichtung unterhalb eines größeren Raumes angelegt wird — wo sie dann mit einer mindestens einen Stein starken Mauersteinwange zu umfassen ist — auch die nächste Umgebung mit einem Mauerstein-Fußboden versehen sein.

Es müssen ferner

b. die eisernen Kanäle (Cylinder) an ihrer Einmündung von der Feuerung ab und auf etwa vier Fuß Länge mit einem feuerfesten Mantel von Mauersteinen umgeben und in ihrer ganzen Länge von gemauerten Pfeilern getragen werden; es muß

c. für die regelmäßige Reinigung der Cylinder Vorkehr getroffen sein und den Schornsteinfegern die pünktliche Ueberwachung zur Pflicht gemacht werden; es muß endlich

d. die Eingangs-Oeffnung zu diesem Raume (zur Sau) einen eisernen Thürverschluß erhalten.

3) Die Höhe der Darrstube oberhalb der Draht-Horden darf, bei übrigens regelmäßig feuerfester Construction, bis auf sechs Fuß abgemindert werden.

§. 10.

§. 10.

Töpferöfen sind nachstehend zu construiren: Töpferöfen.

1) Wenn der Ofen nicht in einem massiven, sondern nur in einem Gebäude von Holzwerk steht, müssen die Balken wenigstens drei bis vier Fuß über der Lehmdecke des Ofens liegen, die Balken überdies gesprügelt und rauh berappt, auch unter denselben mehrere Luftzüge zur Ableitung der Hitze angebracht werden.
2) Die Widerlagsmauern des Ofens müssen mindestens drei Fuß, das Gewölbe selbst ein Fuß und die Gurten und das Gewölbe über der Einfeuerung $1\frac{1}{2}$ Fuß stark sein.
3) Das ganze Gewölbe muß bis zur oberen Gurtenhöhe oberhalb hintermauert sein und das Mauerwerk ein Fuß hoch mit Lehm und Sand vermischt belegt werden.
4) Zur mehreren Sicherheit des Ofens müssen drei bis vier starke eiserne Anker, mit langen eisernen Splinten versehen, durch die Breite desselben gehen.
5) Die Wangen des Rauchfangmantels der Schornsteinröhre ruhen auf den Gurtbogen und sind, wie die Röhre, 1 Fuß stark zu machen.
6) Besonders bei niedrigen Schornsteinen müssen oberhalb zwei eiserne Schieber, wodurch die Röhre nöthigenfalls geschlossen werden kann, angebracht werden.
7) Bei Töpferöfen innerhalb der Städte sind die Schornsteine von Grund und Boden an gerechnet mindestens 30 Fuß hoch, nach Ermessen der Ortsbehörde aber bis zu 50 Fuß hoch, zu erbauen, und dürfen selbige weder an den Straßen, noch in irgend eng bebaueten Gegenden errichtet werden.

§. 11.

Bei Rauchkammern müssen die Thüren im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, sowie auch die auf 3 bis 4 Fuß Höhe im Schornstein anzulegenden Schieber von Eisen sein, und ist der Fußboden mit einer Lehmdecke oder mit Fliesen zu belegen. Rauchkammer.

§. 12.

Die Scheunen anlangend, so sind selbige Scheunen.

1) in langen zusammenhängenden Reihen nicht zu erbauen, sondern die Reihen in Theile zu trennen.
2) Die einzelnen Theile dürfen eine Länge von 240 Fuß nicht überschreiten, und müssen einen Zwischenraum von mindestens 60 Fuß in Länge und Breite haben.

3) Ausgezäunte Wände sind unzuläſſig und müſſen ſelbige geklehmt oder ausgemauert ſein.
4) Zwiſchen den Scheunen-Reihen ſind, wenn es irgend die Breite des Raumes und ſonſtige Verhältniſſe geſtatten, Baum-Alleen anzulegen.

§. 13.

Magazine und Niederlagen für Pulver, Schießbaumwolle, Phosphor ꝛc. Vorräthe.

Magazine und Niederlagen für Pulver, Schießbaumwolle, Phosphor und ſonſt leicht explodirende Fabrikate dürfen in Städten und Vorſtädten nicht angelegt werden, und ſind Vorräthe von ſolchen Subſtanzen nur bis zu einem Pfund im Kaufmannsladen und bis zu zwölf Pfunden auf dem höchſten Boden aufzubewahren.

Petroleum oder Erdöl, Hydrocarbür oder Photogene darf nur gereinigt in ſtädtiſchen Gebäuden aufbewahrt werden, und dürfen dieſe Subſtanzen, ſowie auch Camphine nur in maſſiven Kellern bis zu 500 Pfund gelagert werden.

Heu, Stroh und Torf und ähnliche Vorräthe dürfen in der Nähe der Schornſteine nicht aufbewahrt werden.

Miethen.

Heu-, Stroh- und Kornmiethen ſind auf den Höfen und in der Nähe von Gebäuden nicht aufzurichten.

§. 14.

Sämmtliche beſonders feuergefährliche Einrichtungen und Anlagen, namentlich die in §. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 hervorgehobenen, dürfen ohne zuvorige Genehmigung der Ortsobrigkeit nicht zur Ausführung gebracht werden.

§. 15.

Jede Contravention gegen dies Reglement iſt gegen den Eigenthümer, Bauherrn, Maurer- und Zimmermeiſter, wie auch gegen ſonſtige Contravenienten nach Befinden mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern zu beahnden, und bleibt überdies der Bauherr verbunden, bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln die betreffende Anlage und Einrichtung dieſem Reglement entſprechend herzuſtellen.

Protocollum

gehalten

im Rathhause zu N. N. den

unter Leitung

des Herrn Bürgermeisters N. N. aus N. N.

in Gegenwart

des Herrn Senators N. N.

der Herren Ausschußbürger N. N. und N. N.

a

me subscripto.

Auf das Anschreiben des hiesigen Magistrats an den Magistrat zu **N. N.** war der Herr Bürgermeister **N. N.** von dort zur Untersuchung und Abschätzung der Brandschäden, welche sich am vorgestrigen Tage an hiesigen, in der städtischen Brandcasse versicherten Gebäuden ereignet haben, deputirt und zu diesem Geschäft heute hier eingetroffen.

Deputato sind voraufgeführte Herren vom hiesigen Magistrate beigeordnet worden, und hatte derselbe als Sachverständige den Zimmermeister **N. N.** und den Maurermeister **N. N.** requirirt, sowie die am Orte anwesenden Beschädigten **N. N.** geladen. Nachdem nun **Deputatus** sich durch Einsicht des ihm vorgelegten städtischen Brandcatasters überzeugt hatte, daß von dem stattgehabten Feuer Gebäude ergriffen worden, die in der städtischen Brandcasse versichert

sind, beeidigte er zunächst die beiden Sachverständigen durch eigenhändige Unterschrift des

sub

anliegenden Eides, nach vorgängiger Hinführung auf die Wichtigkeit des Eides (erinnerte er zunächst die Sachverständigen, welche, wie ihm bekannt, für ein Taxgeschäft generell von dem Magistrat zu **N. N.** beeidigt sind, dieses Eides auch jetzt eingedenk zu sein) und begab sich alsdann mit sämmtlichen gedachten Personen und **subscripto** an die Brandstelle zur Besichtigung des Umfanges der Schäden.

Daselbst nahm **Deputatus** Kenntniß davon, daß eine Veränderung an der Brandstelle und den beschädigten Gebäuden nicht vorgenommen, indem man eine Wache antraf, welche zur Verhinderung einer solchen vom Magistrate angeordnet worden, und besichtigte man nunmehr den durch das Feuer selbst und durch Lösch- und Rettungs-Vorkehr herbeigeführten Schaden auf das Sorgfältigste, und zwar unter Zuziehung der Beschädigten und nach Eröffnung an diese, daß sie auf etwanige besondere nicht von selbst in die Augen fallende Schäden die Commission aufmerksam zu machen hätten.

Nach dieser Augenscheins-Einnahme begab man sich wieder auf das Rathhaus, wohin auch die Beschädigten beschieden worden, und ward der Befund nachstehend zu Protocoll gegeben:

I. Das in der **N. N.** Straße belegene, dem **N. N.** gehörige, im Brandcataster **sub No.** aufgeführte Wohnhaus war ganz abgebrannt, und fanden sich nur noch Schutthaufen und Brandtrümmer. Von den zum Hause gehörigen Nebengebäuden war

a. der Stall ganz niedergerissen,

b. an dem Waschhause war das Dach theils abgebrannt, theils während des Brandes niedergerissen,

c. die Befriedigung des Gartens, welche aus einem Geländer von tannenen Brettern mit eichenen Pföstten bestanden, 100 Fuß Länge und 7 Fuß Höhe gehabt, war weggerissen.

Registratura.

Anwesende Mitglieder des Magistrats und des Bürgerausschusses versicherten, daß

ad a. und **b.** die Einreißung durchaus nöthig gewesen, um dem weiteren Verbreiten des Feuers Einhalt zu thun;

ad c. die Befriedigung habe weggerissen werden müssen, weil man sonst mit den Lösch-Instrumenten sich dem brennenden Feuer nicht habe nähern können,

und hat **Deputatus** die Nothwendigkeit solcher Maaßregeln in den localen Verhältnissen der Brandstelle bestätigt gefunden.

II. Das dem **N. N.** gehörige, im Brandcataster **sub No.** aufgeführte Haus ist nachstehend beschädigt:

Das Dachwerk war ganz abgebrannt, die zweite Etage, linker Hand an **N.** grenzend, war in der Art beschädigt, daß die Balkenlage auf 20 Fuß Länge des Hauses weggebrannt, auf 15 Fuß weggerissen war und nur noch auf 10 Fuß Länge stand.

Die unterste Etage stand zwar noch, doch hatte auch die auf solcher befindliche Balkenlage und der Windelboden hin und wieder gelitten, sowie die Fenster stark beschädigt waren. An den zu diesem Hause gehörenden Nebengebäuden war dagegen nichts beschädigt.

III. Das dem **N. N.** gehörige Haus **sub No.** des Brandcatasters nebst den dabei befindlichen Hintergebäuden war zwar vom Feuer überall nicht ergriffen, aber mit seinen Hintergebäuden niedergerissen, um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern.

Registratura.

Dieses Gebäude ist zwar nicht in der städtischen Brandcasse versichert, die anwesenden Mitglieder des Magistrats und des Bürgerausschusses bestätigten aber einstimmig, daß dessen Niederreißen durchaus nothwendig gewesen, um der weiteren Verbreitung des Feuers, welche bei der Heftigkeit des Windes voraussichtlich gewesen, Einhalt zu thun und größere Nachtheile von der Gesellschaft abzuwenden. Von der Wahrheit dieser Angaben hat **Deputatus** sich auch durch die Localverhältnisse und anderweitige Nachforschung völlig überzeugt.

Die Nachmessung ergab, daß dieses Haus selbst 32 Fuß Länge und 28 Fuß Breite im Balken gehabt und aus 2 Etagen bestanden. Die untere Etage war 11, die zweite 9 Fuß im Ständer hoch gewesen. Es hatte ein durchbrochenes holländisches Dach gehabt, unter dem zwei mit Brettern abgelegte Fußböden sich befunden.

Unten im Hause waren 2 Stuben, 1 Kammer und Küche, in der zweiten Etage 1 Stube, 2 Kammern und Küche gewesen.

Das Hintergebäude hatte eine Länge von 30 Fuß und 24 Fuß Tiefe im Balken, 8 Fuß Höhe im Ständer gehabt; in demselben hatten sich 3 Ställe befunden und war der Boden mit Brettern abgelegt gewesen.

Das Gebäude hatte aus geklehmtem Fachwerk bestanden.

IV. Das im Cataster **sub No.** aufgeführte, dem **N. N.** gehörige Haus, welches neben dem **sub No.** belegen ist, war oben im Dache auf die halbe

Länge desselben durch Brand beschädigt. Der Augenschein ergab, daß von sämmtlichen Hausstellen nichts an Materialien entfernt worden, als was während der Löschung bei Seite gebracht werden mußte.

Nach Niederlegung dieses Befundes, welcher von den anwesenden Beschädigten als richtig anerkannt ward, entnahm man rücksichtlich der Versicherung aus dem Brandcataster und seinen Nachträgen:

ad I. daß das im Hauptcataster **sub No.** aufgeführte, derzeit dem **N. N.**, jetzt dem **N. N.** zugehörige Haus am 5. October 1840 zu 1500 Thlr., der Stall **a.** zu 300 Thlr., das Waschhaus **b.** zu 200 Thlr. versichert worden;

ad II. daß das im Hauptcataster **sub No.** aufgeführte, dem **N. N.** zugehörige Haus Inhalts desselben am zu 2000 Thlr. eingetragen und nach dem Nachtrag **No. 6** am noch um 1000 Thlr. erhöhet, hinfolglich versichert ist zu 3000 Thlr.;

ad III. daß das **sub No.** im Hauptcataster aufgeführte, dem **N. N.** gehörige Haus überall nicht und

ad IV. ebensowenig das **No.** aufgeführte, dem **N. N.** gehörige, vom Feuer beschädigte Haus versichert ist.

Wenn nun für das nicht versicherte Gebäude **sub III.** eine Vergütung zu gewähren ist, weil es im Interesse der Gesellschaft niedergerissen worden, für das nicht versicherte Gebäude **sub IV.** aber keine Entschädigung zu leisten, weil es durch das Feuer allein beschädigt worden, so sind den Sachverständigen nach zuvoriger Hinführung auf die in den Statuten der Gesellschaft gegebenen allgemeinen Taxgrundsätze folgende Fragen gestellt:

ad I. In wie fern der Schade **ad No.** für total oder partiell, sowohl in Rücksicht des Hauses als der Nebengebäude zu achten, in welchem Maaße er als partiell zu betrachten, und welchen Werth das weggerissene Geländer mit Anrechnung des geretteten Materials gehabt habe?

ad II. Ob der Schade an **No.** für total oder partiell zu achten, und wenn letzteres, in welchem Maaße er zu schätzen sei?

ad III. Wie hoch der Schade an dem niedergerissenen Hause **No.** , dessen Hintergebäuden und Befriedigungen mit Anrechnung der geretteten noch vorhandenen Materialien sich belaufe?

Die Sachverständigen gaben ihre Erklärungen nachstehend ab:

ad I. Das Haus **No.** sei ganz abgebrannt, der Schade daher für total zu achten.

Von dem Stalle **a.** sei bloß ein Theil des Holzmaterials und der ausgeschlagenen Mauersteine brauchbar, der erlittene Schade darnach für drei viertel anzunehmen.

Der Schade an dem Waschhause **b.** wäre, da nur das Dach abgebrannt und niedergerissen, zu einem Drittel anzunehmen.

Da von dem weggerissenen Geländer nur die Hälfte der Holzmaterialien brauchbar sei, das Arbeitslohn für die Wiederherstellung ganz in Anschlag gebracht werden müsse, so hätten sie über den Werth des Geländers in Berücksichtigung, daß solches schon mehrere Jahre gestanden, hinfolglich nur zu zwei Drittel des ursprünglichen Werths von angeschlagen werden könne, folgende Taxe aufgemacht:

Das Geländer erfordere
1) 100 Fuß Sohlholz à Fuß
2) 100 Fuß Riegelholz à Fuß
3) 84 Fuß Ständerholz à Fuß

Summa

Für das brauchbare Holzmaterial gehe die Hälfte ab und ein Drittel des Werthes der neuen Holzmaterialien, weil das eingerissene schon alt gewesen, mithin nach Abzug dieser

bleibe daher der zu vergütende Werth

Registratura.

Dominus Deputatus anerkannte die Richtigkeit dieser Taxe, und ist darnach für **No.** dem **N. N.** zu vergüten:

1) Für das Haus die ganze Versicherungssumme	1500 Thlr.	—	fl.
2) Für den Stall ⅔ derselben	225 „	—	„
3) Für das Waschhaus ⅓ derselben	66 „	32	„
4) Für das Geländer			
im Ganzen also			

Der **N. N.**, mit dieser Entschädigungssumme bekannt gemacht, erklärte sich zwar mit der Entschädigung für die Gebäude zufrieden, glaubte aber sich verletzt durch Abzug von ⅓ des Werthes der neuen Holzmaterialien, da er jedenfalls wider seinen Willen in die Nothwendigkeit gebracht sei, neu zu bauen, während das Geländer noch viele Jahre ausreichend gewesen wäre.

ad II. Da ein Theil des Hauses **No.** stehen geblieben, auch dessen Wegnahme nicht erforderlich sei, so schätze der adhibirte Zimmermeister den angerichteten Schaden zu drei Viertel, der Maurermeister aber zur Hälfte des versicherten Werthes, und wäre nach den bestehenden Grundsätzen der Schade zu $\frac{5}{8}$ der Versicherungssumme anzunehmen.

Der Beschädigte, mit dieser Taxe bekannt gemacht, glaubte sich nicht angemessen damit entschädigt; es sei vom Maurermeister unbeachtet gelassen, daß der noch stehen gebliebene Theil des Hauses in seinen Windelböden und Wänden durch das Wasser bedeutend durchgeweicht sei und in dieser Beziehung wohl eines völligen Neubaues bedürfe.

Dominus Deputatus anerkannte diese Erinnerung als richtig und empfahl diesen Umstand zur nochmaligen Prüfung, worauf der Maurermeister der Schätzung des Zimmermeisters beitrat und der Schade zu drei Viertel der Versicherungssumme, mithin zu 2250 Thlr. geschätzt ward, womit der Beschädigte sich zufrieden erklärte.

ad III. Das **sub No.** belegene, dem **N. N.** gehörige und mit den Hintergebäuden niedergerissene Haus sei von dem jetzigen Besitzer für 1200 Thlr. vor zwei Jahren angekauft; derselbe habe es in gutem baulichen Zustande erhalten, mithin sei dieser Werth noch vorhanden gewesen.

(Der Besitzer habe dasselbe aber durch Ausbau, auf welchen er sicher 500 Thlr. verwandt habe, beträchtlich verbessert, so daß dessen Werth gewiß 1700 Thlr. betragen habe).

(Im Falle eine solche Ermittelung des Werthes nicht statthaben kann, müssen die Sachverständigen den Werth nach dem gegenwärtigen Preise ohne besondere Nebenrücksichten abschätzen.)

Registratura.

Anwesende Mitglieder des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft bezeugten die Richtigkeit des angezeigten Kaufpreises (und der aufgewandten Baukosten nach dem currenten Preise in hiesiger Stadt.)

Von diesem zu der Summe von Thlr. ausgemittelten Werthe gehen jedoch die brauchbar gebliebenen Materialien ab:

1) für

1) Für eichenes Sohlholz
2) Für eichenes Ständer-, Riegel- und Bandholz
3) Für tannene Balken
4) Für tannene Sparren ꝛc.

in Summa

so daß also der wirkliche Schade ihrer Ueberzeugung nach betrage

Registratura.

Der Herr Deputirte war mit dieser Schätzung einverstanden, und würde daher für das niedergerissene Haus, dessen Hintergebäude und Befriedigungen dem **N. N.** zu vergüten sein Thaler.

Der Beschädigte aber glaubte sich mit dieser Vergütung nicht zufrieden geben zu können, indem man die Verwendungen, welche er auf die Verbesserung des Hauses gemacht, zu niedrig angenommen, und die als brauchbar bezeichneten Materialien zu hoch berechnet; als jedoch **Deputatus** ihm bedeutet, daß er wohl zu berücksichtigen habe, wie sicherlich sein Haus würde niedergebrannt sein, wenn es nicht niedergerissen wäre, und er dann überall keine Entschädigung erhalten haben würde, erklärte er sich bereit, die berechnete Entschädigung als vollständigen Ersatz annehmen zu wollen, wenn ihm solche vom General-Directorium definitiv zugebilligt werde.

Auch die übrigen Mitglieder der Taxcommission haben die obigen Abschätzungen als angemessen erkannt.

Nachdem auf vorstehende Weise das Untersuchungs- und Taxationsgeschäft beendigt worden, erkundigte sich **Deputatus**, ob bei diesem Brande auch einer oder der andere sich ausgezeichnet und dadurch zur Verhütung größeren Unglücks beigetragen habe.

Anwesende Mitglieder des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft erklärten hierauf:

1) Der **N. N.** habe sich besonders dadurch ausgezeichnet ꝛc.
2) Der **N. N.** dadurch ꝛc.

und wurden diese Personen zu einer entsprechenden Belohnung empfohlen.

Hierauf ist dieses Protokoll verlesen, allen Inhalts genehmigt, von den Anwesenden, wie nachsteht, unterschrieben

N. N.	N. N.
Deputatus N. N.	Senator.
N. N.	N. N.
Ausschußbürger.	Ausschußbürger.
N. N.	N. N.
Maurermeister.	Zimmermeister.

und damit geschlossen.

In fidem
N. N.

Instruction

zur

Revisitation der Mecklenburgischen Städte

(ad §. 35 der Statuten.)

---

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Der Revisitator hat sein Geschäft im Frühjahr vorzunehmen, und über die Ausführung und das Ergebniß an die nächste Versammlung des General-Directoriums zu berichten.

Er hat seine Aufmerksamkeit auf alle und jede öffentliche und Privat-Einrichtungen, Anlagen und Baulichkeiten zu richten, welche nach Maaßgabe der Statuten irgend mit dem Zwecke des Instituts in Verbindung stehen.

Bei der Ausführung des Geschäfts werden ihm ein Magistrats-Mitglied und zwei Ausschußbürger der zu revisitirenden Stadt zugeordnet, und hat er für die Besichtigung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen 2 beeidigte Sachverständige zu adhibiren.

§. 2.

Aufstellung der Monita, Entscheidung bei Nichtanerkennung, Erledigung derselben.

Alle Erinnerungen und Statutenwidrigkeiten, welche sich ergeben, hat der Revisitator genau zu notiren und mit denselben den Magistrat, auch wenn thunlich und nöthig den Betheiligten, welchem zunächst die Abhülfe obliegt, bekannt zu machen.

Werden gegen Monituren Seitens des Magistrats und der Eigenthümer Widersprüche erhoben, und sind diese durch sofortige Verhandlung nicht zu beseitigen, so bringt er solche in seinem Berichte zur definitiven Entscheidung an die nächste General-Versammlung.

Die Sorge für die Erledigung der Monituren ist dem Magistrat anheim zu geben, nöthigenfalls mit einer beschränkten Frist, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und der Andeutung, daß der Nachtheil, welcher aus der Nichterledigung entstehen sollte, den Eigenthümer treffen würde.

Die Erledigung sämmtlicher Monituren ist aber binnen Jahresfrist dem General-Directorium vom Magistrat zu dociren, und geschieht dieses nicht, so committirt dasselbe auf Kosten der revisitirten Stadt den Revisitator zur Untersuchung und zum Bericht an die Vorderstädte, worüber das General-Directorium zu entscheiden hat.

§. 3.

Untersuchung der Gebäude in Stadt und Vorstädten.

Der Revisitator beschäftigt sich zunächst mit der Revision sämmtlicher Gebäude in der Stadt und den Vorstädten, soweit letztere recipirt sind, nach Ordnung des Brandcatasters, und legt dabei das Bau-Reglement für die städtischen Brandstatuten zu Grunde. Mit den Bestimmungen desselben vergleicht er die äußere und innere Beschaffenheit und Einrichtung der Gebäude auf das Sorgfältigste und bringt jede demselben nicht entsprechende Anlage zur Erinnerung.

§. 4.

Beachtung der äußeren Lage und des inneren Betriebs.

Er richtet dabei seine Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein eines Feuereimers in den Hauptgebäuden, die Entfernung von statutenwidrig gedeckten Gebäuden und die Lage derselben, als zur Stadt gehörig oder in den Grenzen der Vorstadt liegend, und betrachtet den inneren Betrieb, insofern er dem Institut gefahrbringend sein kann, im weitesten Umfang, namentlich die Reinigung und das Ausbrennen der Schornsteine, die Aufbewahrung von Schießpulver und leicht explodirenden Substanzen, von Brennmaterial und Asche, Aufhäufung von Stroh, Korn, Heu ꝛc. in Haupt- und Nebengebäuden, Aufrichtung von Miethen auf den Höfen und in der Nähe von Gebäuden ꝛc., Magazine für Holz und andere leicht brennbare Stoffe.

§. 5.

Vergleichung des Werthes mit der Versicherungssumme.

Der Revisitator vergleicht den Werth der versicherten Gebäude mit der Versicherungssumme, und wenn sich eine auffallende Differenz mit dem wahren jetzigen Werthe herausstellt, so hat er nach §. 14 sub 4 der Statuten zu verfahren.

§. 6.

Prüfung der Einrichtungen gegen Feuersgefahr.

Der Revisitator untersucht und registrirt die Local-Feueranstalten und Einrichtungen zur Abwendung der Feuersgefahr, insbesondere

1) die bei den Feueranstalten angeordnete Direction, die sonstigen Officianten und Bedienten, die Art der Leitung der vorkommenden Geschäfte;
2) die Feuerlöschungs-Instrumente, als Feuerspritzen, Feuerleitern und Haken, Feuereimer, die Zahl und Beschaffenheit derselben, die Art der Aufbewahrung und Erhaltung, die Aufstellung und zweckmäßige Vertheilung in Stadt und Vorstädten, die Bemannung der Spritzen ꝛc.
3) die Wasseranstalten, die zur Herbeischaffung des Wassers bestehenden Einrichtungen und vorhandenen Geräthschaften, als Zubringer, Wasserkufen, Wasserwagen und dergleichen;
4) die Zahl der Nachtwächter für die Stadt und die Vorstädte, Aufsicht auf dieselben und ihre Instruction bei Feuersgefahr.

§. 7.

Nachsicht des Brandcatasters.

Endlich berücksichtigt auch der Revisitator den Zustand des Brandcatasters so, daß er denselben mit dem, von den Vorderstädten ihm hinsichtlich der Hauptsummen mitzutheilenden Extract aus dem General-Brandcataster vergleicht, auch nachsieht, ob die attestirten Nachträge in der von den Vorderstädten ihm anzugebenden Anzahl vollständig vorhanden sind. Etwanige Verschiedenheiten werden von ihm bemerkt und der competirenden Vorderstadt mitgetheilt, welcher die Erforschung des Näheren, die Betreibung der Abhülfe und der Bericht an den nächsten Brand-Convent obliegt.

VII. Entschädigung.

VIII. Repartition.

IX. Beiträge.

X. Austritt aus der Gesellschaft.

XI. Verwaltung der Anstalt.

XII. Revision der Anstalt.

XIII. Von der General- oder Plenar-Versammlung.

XIV. Privilegien der Forderungen und Zahlungen der Societät. Gerichtsstand.

In den Anlagen sind enthalten, und zwar in:



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 10. December. **1866.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Folge des zwischen Uns, sowie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Seiner Majestät dem Könige von

Preußen am 21. August d. J. eingegangenen Bündniß-Vertrages beschlossen haben, gemeinschaftlich mit Preußen und anderen deutschen Staaten, mit welchen Preußen in ein gleiches Bündniß getreten ist, nach einem vereinbarten Verhältnisse auch in Unserem Lande einen Abgeordneten zu dem Parlamente wählen zu lassen, welches berufen werden soll, um zu den unter den Verbündeten vereinbarten Zwecken mit den Bundes-Regierungen eine Bundes-Verfassung zu berathen, verordnen Wir, nach voraufgegangener Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Es ist für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zur Theilnahme an dem in Folge des mit Preußen geschlossenen Bündnisses einzuberufenden Parlamente ein Abgeordneter zu wählen.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Mecklenburger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Ausübung des Wahlrechts der activen Militair-Personen ruht jedoch, so lange sie bei der Fahne stehen, wogegen die auf Großurlaub entlassenen das Recht haben, an der Wahl Theil zu nehmen.

§. 3.

Von der Berechtigung, zu wählen, sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs oder concursmäßiges Verfahren gerichtlich eröffnet worden, während der Dauer dieses Verfahrens;
3. Personen, welche eine öffentliche Armen-Unterstützung beziehen oder im letzten der Wahl voraufgegangenen Jahre bezogen haben, insbesondere auch diejenigen, welche Armuths halber von der Entrichtung öffentlicher Abgaben entfreiet worden sind.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zu wählen nach §. 2 ausgeschlossen, sollen solche Personen angesehen werden, welche Zuchthausstrafe erlitten haben oder wegen eines entehrenden Verbrechens gerichtlich bestraft worden sind, so lange sie nicht etwa durch Landesherrliche Begnadigung Herstellung ihrer Ehrenrechte erlangt haben.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wahlberechtigte Mecklenburger.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das bevorstehende Parlament keines Urlaubes.

§. 7.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bildet mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg einen Wahlkreis.

§. 8.

Der Wahlkreis wird zum Zwecke des Stimm-Abgebens in kleinere Wahlbezirke eingetheilt.

§. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl das Niederlassungsrecht erworben haben. — Jeder darf nur in einem Wahlbezirke wählen.

§. 10.

In jedem Wahlbezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort einzutragen sind. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht an einem geeigneten Orte des Wahlbezirks auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach geschehener Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Auslegung verfügt hat, anzubringen und vor der Wahl zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtiget, welche in diese Listen aufgenommen sind.

§. 11.

Das Stimmrecht kann nur in Person, nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift.

§. 12.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sollen aus der Zahl der Wahlberechtigten einige zuverlässige Personen zugezogen werden.

§. 13.

Die Wahlen sind im ganzen Großherzogthume möglichst an einem Tage vorzunehmen.

Die Wahl ist direct. Die absolute Stimmenmehrheit aller in den sämmtlichen Wahlbezirken abgegebenen Stimmen entscheidet. Stellt sich eine solche nicht heraus, so ist unter den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine neue Wahl anzuordnen. Haben mehrere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das in öffentlicher Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur neuen Wahl kommt. Ergiebt sich bei der zweiten Wahl Stimmengleichheit, so erfolgt die Entscheidung in gleicher Weise durch das Loos.

§. 14.

Ueber Reclamationen gegen das Wahlverfahren ist in letzter Instanz von Unserer Landes-Regierung zu entscheiden.

§. 15.

Ueber die Wahlbezirke, die Wahldirigenten und das Wahlverfahren in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung wird durch die nachfolgende Ausführungs-Verordnung das Weitere bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 28. November 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Karborff.

(№ 10.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiermit zur Ausführung Unseres über die Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente am 28. d. M. erlassenen Gesetzes in Gemäßheit des §. 15 desselben was folgt:

§. 1.

Zur Vornahme der Wahl des aus Unserem Großherzogthume zu wählenden Abgeordneten bilden das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz und das Fürstenthum Ratzeburg nach Maßgabe der Gesammtbevölkerung einen Wahlkreis, welcher den bestehenden communalen und sonstigen öffentlichen Verwaltungs-Verhältnissen entsprechend in einzelne Wahlbezirke getheilt ist.

§. 2

Für das Wahlgeschäft bildet regelmäßig jede selbstständige Ortschaft einen eigenen Wahlbezirk, zu welchem in den Städten auch die auf den städtischen Feldmarken belegenen bewohnten Ausbauten, in Unseren Domainen und Cabinetsgütern die auf den Guts- oder Dorfs-Feldmarken belegenen bewohnten Nebenorte, in den ritter- und landschaftlichen Hauptgütern die auf der Feldmark der letzteren belegenen Nebengüter mit ihren Bewohnern gehören.

§. 3.

In den einzelnen Wahlbezirken werden die Wahlgeschäfte durch die Ortsobrigkeiten besorgt, und zwar

1. in Unseren Domainen, den Flecken Mirow und Feldberg und in Unserem Cabinetsamte durch Unsere Domanial- und resp. Cabinets-Beamte,
2. in den ritterschaftlichen Gütern durch die Inhaber der Gutsobrigkeit oder die von denselben bestellten, beziehungsweise für sie angeordneten Vertreter,
3. in den Städten, wie auch in den städtischen und Cämmerei-Gütern die Magistrate.

In dem Kirchengute Sandhagen besorgt das Kirchen-Oeconomie-Collegium der St. Marienkirche in Friedland das Wahlgeschäft, wogegen die Wahl auf dem St. Georg bei Neubrandenburg von dem dortigen Magistrate mit zu übernehmen ist.

4. Im Fürstenthume Ratzeburg leitet die Landvogtei in Schönberg die Wahlen in der Stadt Schönberg und in den fünf Vogteien wie auch auf dem Domhofe bei Ratzeburg, in den Allodialgütern Dodow, Horst und Torisdorf die Gutsobrigkeiten.

§. 4.

Zur Erleichterung der Wahlgeschäfte ist es den die Wahlen leitenden Obrigkeiten gestattet,

1. in den Domainen und Cabinetsamtsgütern, wie auch in den Vogteien Unseres Fürstenthums Ratzeburg mehrere nahe bei einander belegene Ortschaften desselben Amts oder derselben Vogtei zu einem Wahlbezirke zu vereinigen,
2. in der Ritterschaft aus mehreren bei einander belegenen demselben Besitzer angehörigen Gütern einen Wahlbezirk zu bilden;
3. in den Städten mit den ihnen angehörigen Gütern und sonstigen Ortschaften, wie auch in den Flecken Mirow und Feldberg Wahlabtheilungen zu bilden und in denselben abgesondert wählen zu lassen.

§. 5.

Es dürfen ferner

1. die Domanial- und Cabinets-Beamten wie auch Unsere Landvogtei in Schönberg, um an den verschiedenen Wahlorten,
2. die Stadtmagistrate, um in den Stadtgütern und den etwanigen Wahlabtheilungen gleichzeitige Wahlen zu ermöglichen, nicht minder
3. die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten, eventuell die von denselben bestellten oder für sie angeordneten Vertreter

für die Leitung der Wahl andere geeignete Personen bevollmächtigen, welche aber, sofern sie nicht bereits diensteidlich verpflichtet sind, zur getreuen Befolgung der auf die Wahl bezüglichen Gesetze und Verordnungen mittelst Vollziehung eines demnächst mit den Wahlacten vorzulegenden schriftlichen Gelöbnisses an Eidesstatt sich zu verpflichten haben.

Es beschränkt sich jedoch diese Gestattung auf die Leitung der Wahlgeschäfte am Wahltage.

Die der Abstimmung vorausgehenden, auf die Anfertigung, Veröffentlichung und Feststellung der Wahllisten, die Erledigung der bis zum Wahltage gegen dieselben erhobenen Reclamationen, die Vorladung der Wähler und die Bestimmung des Wahlortes bezüglichen Anordnungen müssen von der dafür verantwortlichen auftraggebenden Behörde selbst ausgehen, wie denn diese Behörde auch die von den bestellten Vertretern abgehaltenen Wahlprotokolle mit den übrigen Wahlacten an Unsere Landes-Regierung einzureichen hat.

§. 6.

Die Wählerlisten (§. 10 des Wahlgesetzes) sind von den ordentlichen Obrigkeiten der Wähler für ihre Wahlbezirke, jedoch im Fall der Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirke für jede Ortschaft besonders, und im Fall der Theilung eines Wahlbezirks in mehrere Wahlabtheilungen für jede Abtheilung besonders, anzufertigen und vorschriftsmäßig festzustellen.

Die für dieselben vorgeschriebene Altersangabe erfordert nach deren Zweck nur die Constatirung des zum Wählen berechtigenden Alters des zurückgelegten 25jährigen Lebensjahres; speciellerer Angaben über das Altersjahr bedarf es nur im Falle der Zweifelhaftigkeit.

Die Wahllisten müssen mit dem Nachweise der vorschriftsmäßigen Auslegung und des erfolgten Abschlusses am Wahltage dem das Wahlgeschäft leitenden Dirigenten vorliegen, müssen den Wahlprotokollen angeschlossen werden und sind daher, wenn die Wahlleitung einer anderen als der zur Feststellung dieser Listen berufenen Behörde zusteht, der leitenden Wahlbehörde rechtzeitig vor der Wahl zuzufertigen.

§. 7.

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur die in die Wahllisten aufgenommenen Personen zuzulassen.

Sollten von der competenten Behörde (§. 10 des Wahlgesetzes) Einsprachen gegen die Wahllisten zurückgewiesen worden sein, so sind die Beschwerden an Unsere Landes-Regierung zu bringen und von dieser endgültig zu entscheiden.

§. 8.

Die Wahlen sollen, wofern nicht besonderer Verhältnisse halber Unsere Landes-Regierung eine Ausnahme gestattet, im ganzen Lande an einem Tage geschehen,

der von Unserer Landes-Regierung durch besondere Veröffentlichung bestimmt werden wird.

Zu denselben sind die Wähler eines jeden Wahlbezirks von den zur Leitung der Wahlen berufenen Behörden — §. 3 dieser Verordnung — unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise öffentlich vorzuladen.

Der Wahlort muß innerhalb des Wahlbezirks belegen sein.

§. 9.

Bei der Wahlhandlung hat der Wahldirigent einen durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführer und zwei Assistenten aus der Zahl der Wahlberechtigten zuzuziehen, über dieselbe ein Protokoll aufnehmen zu lassen und dasselbe durch seine, der Assistenten und des Protokollisten Unterschrift beglaubiget, spätestens am nächstfolgenden Tage an Unsere Landes-Regierung mit den Wahlacten, oder, wenn er auftragsmäßig fungirt hat (§. 5 i. f.), zum Zweck der Weiterbeförderung an seinen Auftraggeber einzureichen.

Sollte sich kein geeigneter Protokollist vorfinden lassen, wird es ausnahmsweise nachgelassen, daß einer der Assistenten, oder sollten auch diese nicht geeignet sein, der Wahldirigent selbst das Protokoll als Protokollist führt. Dies würde allemal im Protokolle ausdrücklich zu bemerken sein.

§. 10.

Die Wahlhandlung geht vor sich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler.

§. 11.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche im voraus zusammengefaltet, auf der inneren Seite numerirt und auf der Außenseite mit dem Stempel der Behörde oder einer anderen ihre Echtheit beglaubigenden Bezeichnung versehen sind. Diese werden durcheinander gemischt und durch die Assistenten an die erschienenen Wähler ausgetheilt.

§. 12.

Jeder Wähler schreibt oder läßt auf den ihm übergebenen Zettel schreiben den Namen, Beruf und Wohnort des von ihm Gewählten.

Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht oder aus welchen der Gewählte nicht mit unzweifelhafter

Sicherheit zu erkennen ist, imgleichen andere als die ausgetheilten Zettel sind ungültig.

Wählern, welche nicht schreiben können, muß auf Verlangen der Protokollist den Namen, Beruf und Wohnort des von ihnen Gewählten in ihren Stimmzettel schreiben.

Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in das Wahlgefäß zu legen. In der Reihenfolge, wie dies geschieht, sind die Namen der Stimmenden zu Protokoll zu nehmen.

§. 13.

Wenn die erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben und auf die Frage, ob noch Jemand mit seinem Stimmzettel rückständig sei, keine Meldung erfolgt ist, so erklärt der Wahldirigent die Wahl für geschlossen.

Es dürfen dann keine Stimmzettel mehr abgegeben werden.

§. 14.

Nach dem Schlusse der Wahl werden die abgegebenen Stimmzettel von den Wahlassistenten laut gezählt, und das Ergebniß zu Protokoll vermerkt. Stimmt die Zahl Derer, welche abgestimmt haben, mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist sofort eine Berichtigung zu versuchen.

§. 15.

Sodann werden die Stimmzettel von einem der Wahlassistenten entfaltet und die Nummern derselben mit den darauf geschriebenen Namen verlesen.

Die Namen der Gewählten und die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen werden protokollirt.

§. 16.

Aufkommende Zweifel über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden der Wahldirigent und die Wahlassistenten durch Stimmenmehrheit.

§. 17.

Das Ergebniß der Abstimmung wird den anwesenden Wählern mitgetheilt und die Wahlversammlung geschlossen.

Nach dem Schlusse werden die abgegebenen Stimmzettel sofort vernichtet.

§. 18.

Zu der Wahlversammlung haben nur die stimmberechtigten Wähler Zutritt. Nicht stimmberechtigte Anwesende sind vor Beginn der Wahlhandlung zum Abtreten aus der für die Wähler bestimmten Räumlichkeit zu veranlassen.

§. 19.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Wahlen haben die competenten Polizeibehörden auf Ansuchen der Wahldirigenten den nöthigen Schutz und Beistand zu gewähren.

§. 20.

Da es zur Erleichterung der Wahlgeschäfte und der Beurtheilung der Wahlresultate im hohen Grade wünschenswerth ist, daß für die Bezirkswahlen möglichst gleichmäßige Formen gewählt werden, so wird den sämmtlichen Bezirkswahl-Behörden der Gebrauch des

sub A

dieser Verordnung beigefügten Formulars eines Wahlprotokolles, wiewohl unter Berücksichtigung der nöthigen Modificationen in vorkommenden besonderen Fällen, empfohlen.

§. 21.

Die Protokolle der Bezirkswahlen sind mit den Wahlacten durch die die Wahlgeschäfte besorgenden Ortsobrigkeiten (§. 3 der Verordnung) zur Ermittelung des Resultats aus sämmtlichen Bezirkswahlen des Landes an Unsere Landes-Regierung sofort berichtlich einzureichen. Sobald die Wahlprotokolle vollständig eingegangen sind und das Resultat aller Wahlen ermittelt ist, wird dasselbe durch Unsere Landes-Regierung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 22.

Wer gesetzlich wählbar ist und über die Hälfte der im ganzen Lande abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, ist für gewählt zu achten.

Stellt sich eine absolute Stimmenmehrheit jedoch nicht heraus, so wird nach näherer Vorschrift des §. 13 des Wahlgesetzes die sofortige Erneuerung der Wahl durch Unsere Landes-Regierung angeordnet. Die Bezirkswahl-Behörden haben sodann die Abstimmung über die Wahl unter den ihnen bezeichneten beiden Candidaten

unter Zugrundelegung der für die erste Wahl normirenden Wahllisten und der in Bezug auf dieselben gegebenen Vorschriften und unter Vorladung der Wähler mit Bezeichnung der zur Wahl stehenden Candidaten zu veranlassen.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt in diesem Falle ihnen überlassen; doch darf derselbe nicht über acht Tage nach der ihnen zugegangenen Anordnung der Neuwahl hinausgeschoben werden.

Die Wahlprotokolle sind auch in diesem Falle beschleunigt an Unsere Landes-Regierung berichtlich einzureichen. Selbstverständlich sind bei dieser Wahlhandlung alle Stimmzettel ungültig, welche andere Namen als die der ausschließlich zur Wahl stehenden Candidaten enthalten.

§. 23.

Sobald die Protokolle der neuen Wahl bei Großherzoglicher Landes-Regierung eingegangen sind, wird die letztere das ermittelte Resultat ebenso wie das der ersten Wahl, sofort zur öffentlichen Kunde bringen.

§. 24.

Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten ablehnen will, hat davon binnen acht Tagen nach ihm zugegangener Benachrichtigung Unserer Landes-Regierung die Anzeige zu machen. Erfolgt eine solche Anzeige binnen dieser Frist nicht, so wird die Wahl als angenommen angesehen.

§. 25.

Während des Wahlactes darf keine der bei den Bezirkswahlen officiell fungirenden Personen durch Empfehlung, Vorschlag oder sonst auf die Wahlen einzuwirken suchen, und eben so wenig vom Wahldirigenten eine solche Einwirkung anderen Personen gestattet oder nachgesehen werden.

§. 26.

Mängel im Wahlverfahren sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf das Endergebniß keinen Einfluß üben können.

§. 27.

Für Verwendungen, zu welchen sich die Wähler durch die Ausübung ihres Wahlrechts veranlaßt finden, namentlich für Reisekosten u. dgl. findet eine Vergütigung nicht Statt.

§. 28.

Die zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten berufenen Versammlungen der Wähler dürfen sich mit keinem anderen Gegenstande als der Wahl beschäftigen.

Doch wollen Wir, um eine vorgängige Verständigung über die vorzunehmenden Wahlen zu erleichtern, für den zwischen der Ausschreibung der Wahlen und deren Vollziehung liegenden Zeitraum gestatten, daß zu dem gedachten Zwecke öffentliche Versammlungen von Wahlberechtigten abgehalten werden dürfen, jedoch mit der Beschränkung, daß solche weder unter freiem Himmel, noch an geweiheter Stelle, noch an Sonn- oder Festtagen stattfinden, auch sich nicht mit sonstigen, der bevorstehenden Wahl fremden politischen Zwecken beschäftigen dürfen. Versammlungen von Wahlberechtigten, welche diese Schranken nicht inne halten, gelten für unerlaubte und werden hierdurch verboten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 29. November 1866.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Anlage A.

Protokoll,

gehalten zu ....

am ....

unter Leitung des Herrn ....

[bei Bevollmächtigten mit dem Zusatze: „als von (Bezeichnung der Vollmacht gebenden Behörde) bestellten Wahldirigenten“]

in Gegenwart

des ....

und des ....

als Wahlassistenten

von

dem Unterschriebenen.

Zur Vornahme der Abstimmung über die Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des mit Preußen geschlossenen Bündnisses zu berufenden Parlamente sind die Wähler des Wahlbezirks .... auf den heutigen Allerhöchst bestimmten Wahltag vorschriftsmäßig vorgeladen. Die der Abstimmung zu Grunde zu legende obrigkeitlich festgestellte Wählerliste findet sich diesem Protokolle angelegt.

Aus der Zahl der erschienenen Wähler wurden zunächst die obengenannten Wahlassistenten zu diesem Geschäfte, zu dessen Uebernahme sie sich bereit erklärt hatten, von dem Herrn Wahldirigenten bestellt.

Demnächst hat der Unterschriebene die getreue Erfüllung der ihm als Protokollisten obliegenden Pflichten durch Handschlag angelobt.

Es sind hierauf die bereit gehaltenen, auf der inneren Seite numerirten, auf der Außenseite gestempelten, zusammengefalteten unausgefüllten Wahlzettel durcheinandergemischt und von den Wahlassistenten an die erschienenen Wähler vertheilt.

Nach Verlauf einiger zum Ausfüllen der Wahlzettel genügenden Zeit sind die Wähler aufgefordert, die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne zu legen. In dieser Weise haben nachfolgende Wähler gestimmt:

1. ....

2. ....

3. u. s. w. ....

Nach beendigter Abstimmung hat der Herr Wahldirigent an die Erschienenen die Anfrage gerichtet:

ob noch Jemand einen Stimmzettel abzugeben habe,

und als sich hierauf Niemand meldete, die Wahl für geschlossen erklärt.

Es sind hierauf die abgegebenen Stimmzettel von den Assistenten aus dem Wahlgefäße herausgenommen und laut gezählt.

Es fanden sich .... Stimmzettel, welche Zahl mit der vorbemerkten Zahl der Abstimmenden übereinstimmt. (Ist dies nicht der Fall, so ist zu bemerken, ob sich die Abstimmigkeit hat aufklären lassen, oder nicht.)

Hierauf sind die abgegebenen Stimmzettel auf Anordnung des Herrn Wahldirigenten entfaltet, und die Nummern derselben mit den darauf geschriebenen Namen der Gewählten laut verlesen.

Darnach sind gültige Stimmen gefallen

a. auf den Herrn N. N. .... Stimmen,

b. u. s. w.

[Ungültig erklärt sind die Stimmzettel sub No. .... , weil (Angabe der Gründe).]

Das vorstehende Ergebniß der Abstimmung ist den anwesenden Wählern vom Herrn Wahldirigenten mitgetheilt und damit die Wahlversammlung geschlossen. Nachdem dies geschehen, sind die abgegebenen Stimmzettel vernichtet. Hierauf ist dies Protokoll nach geschehener Verlesung und Genehmigung von dem Herrn Wahldirigenten und den Assistenten unterschrieben und damit geschlossen.

Zur Beglaubigung
N. N.
als Protokollist.

II. Abtheilung.

Alle Obrigkeiten im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, welche nach §. 3 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28sten d. M. über die Wahl eines Abgeordneten zu dem in Folge des Bündnisses mit Preußen zu berufenden Parlamente, in den einzelnen Wahlbezirken die Wahlgeschäfte zu besorgen haben, werden hierdurch aufgefordert, die ihnen obliegende Anfertigung der Wahllisten über die zur Wahl berechtigten Wähler thunlichst zu beschleunigen und noch vor Mitte des kommenden Monats December zu vollenden, damit, wenn demnächst die Wahlen unter Bestimmung des Wahltages werden ausgeschrieben werden, die im §. 10 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Auslegung der Listen rechtzeitig und eventuell schon von Mitte Decembers an stattfinden kann.

Neustrelitz den 29. November 1866.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

Der zum Pastor in Neddemin und Trollenhagen erwählte Gymnasiallehrer Curt Carl Gustav Wilhelm Langbein aus Neustrelitz ist am 25sten Sonntage nach Trinitatis — 18. November d. J. — in der Kirche zu Neddemin als Pastor zu Neddemin und Trollenhagen der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 24. November 1866.